Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 22 (1924)

Artikel: Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich. III. Teil, Das 19. Jahrhundert

Autor: Schweizer, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113456

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich.

Von

Eduard Schweizer.

III. Teil.

Das 19. Jahrhundert.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel: Das Wuhr 190
II. Kapitel: Die Korporation und die Behörden 203
A. Die Organisation 203
B. Die Streitigkeiten und Prozesse 207
I. Die Baulast am Birswuhr 208
II. Das Konzessionsrecht und das Eigentum 226
III. Kapitel: Die einzelnen Lehen und Gewerbe 235
A. Die Lehen im St. Albantal 235
I. Die Lehen am vordern Teich 235
II. Die Lehen am hintern Teich 247
III. Der Betrieb in den neuen Papierfabriken 262
B. Die Gewerbe außerhalb der Stadt 267
Schlußwort 285

I. Kapitel.

Das Wuhr[1]).

Eine im Anfang des neuen Jahrhunderts (Herbst 1804) eingetretene größere Beschädigung der Wuhranlage zeigte noch genau das in den früheren Zeiten schon so oft bezeugte Bild. Die starke Strömung des Flusses hatte das Grundbett der Birs vertieft und auch das Griengeschiebe, welches zeitweise eine wertvolle Auffüllung bildete, wieder weggeschwemmt. Die Pfeilerwand, auf welcher die Pritsche ruhte, war auf eine Wassertiefe von neun Schuh ganz unterfressen; mehrere Pfeiler waren aus ihrer Lage gewichen, und andere so tief unterwaschen, daß die aus dem Boden hervorragenden eisernen Spitzen sichtbar wurden. Das Bauamt hatte den Eindruck, daß die Wuhrwand nicht mehr durch ihre Grundlage, die Pfeiler, sondern nur noch durch die Querhölzer zusammengehalten werde. Bis am 31. Oktober 1806 hatte der Fluß von den Pfeilern 18—20 weggerissen.

Parallel zu den gigantischen Vorgängen auf dem europäischen Kriegsschauplatz brachte in dem kleinen Rahmen der Geschichte des Birswuhres das Jahr 1813 ebenfalls ein gewaltiges, alle Erinnerung der Menschen weit übersteigendes Ereignis. Seit der Frühlingszeit hatte das langandauernde Regenwetter zu einem fortwährenden Steigen der Birs geführt, die am Sonntag, den 11. Juli, eine furchtbare Höhe erreicht hatte. Beide Ufer wurden durch das Hochwasser überschwemmt. Der eigentliche Durchbruch des Flusses erfolgte, wie bei allen großen Hochwassern seit 1626, auf der Seite der Rütihard. Hier durchbrach die Gewalt des Wassers den oberhalb des Wuhres angelegten und mit Weiden und Pappeln bepflanzten starken Schutzdamm (s. Plan I. M. N.) zuerst am nördlichen Endpunkte M; da das hinterliegende Terrain infolge der früheren Überschwemmungen einige Fuß tiefer gelegen war als das Grundbett der Birs, vertiefte das hoch über die angegriffene Stelle strömende Wasser den Durchbruch rasch[2]) und erweiterte ihn sodann

[1]) Bau V 9 und 10.

[2]) Das Aufwühlen der Erde durch das Wasser hatte zur Folge, daß das Grundbett der Strömung an der Durchbruchstelle S. sieben Fuß tiefer lag als der Wasserspiegel.

in der Weise, daß der ganze Damm stückweise von unten nach oben fortgerissen wurde. Das gleiche Schicksal traf die zwischen diesem und dem Wuhr erbaute, ca. vier Fuß hohe Quadermauer (L), von welcher nach dem Fallen des Wassers kein Stein mehr vorhanden war. Auch unterhalb des Wuhres schwemmte das vom Land in das Flußbett zurückströmende Wasser die dortige Quadermauer J—K zum größten Teil fort. Die Stärke des Hochwassers wird durch die Tatsache illustriert, daß Steine im Gewicht von 20—25 Zentner gegen 400 Fuß weit geführt worden sind. Das Wuhr selbst hatte dem Druck des sieben Fuß hoch auf der Quaderschwelle stehenden Wassers solange widerstehen können, bis der Durchbruch auf dem rechten Ufer es von diesem Druck befreite.

Ein späterer Bericht des Landkommissars Schäfer bezeugt, daß kein Exempel bekannt sei von einer so hohen Wasserflut der Birs, deren Wüten oberhalb des Wuhres noch weit größeren Schaden anrichtete; am folgenden Dienstag stürzte unter dem Anprall des Wassers der erste Bogen samt dem Tor an der Dornacherbrücke zusammen. Gegen vierzig unter vielen Trümmern den Fluß hinabtreibende Leichen brachten den Baslern die Kunde von dem großen Unglück.

Um den arbeitslos gewordenen Gewerben im St. Albantal wieder Wasser zuzuleiten, mußte zunächst der Durchbruch auf der Rütihard durch einen langen provisorischen Faschinendamm (T—U) verschlossen werden. Zur Begutachtung dieser Arbeit zog man, wie später für die Projektierung des Hauptwerkes, den gelehrten Oberstleutnant Tulla, badischen Straßen- und Wasserinspektor zu, der damals schon auf die schwächste Stelle der ganzen Anlage hinwies, nämlich auf das niedrige Terrain zwischen dem Ende des Dammes und dem Fuß des Berggeländes; jenes lag tiefer als der Damm und konnte daher gegen einen Durchbruch der Birs mit Umgehung des Dammes keinen Schutz gewähren. Der Rat des Ingenieurs, den Damm zu verlängern, wurde nicht befolgt, da das Bauamt keine weitern Arbeiten anordnen wollte, solange die Lehen mit der Zahlung ihrer fälligen Beiträge im Rückstande blieben; die Lehenbesitzer aber waren der

Meinung, daß im Winter keine Hochwasser zu befürchten seien, worauf die Birs prompt am 18. und 19. Februar 1814 den Gegenbeweis antrat, an der kritischen Stelle durchbrach und das Terrain in einem großen Umkreise überschwemmte. Die gute Erde wurde fortgeführt und dafür das ganze Land mit Kies und Grien überschüttet.

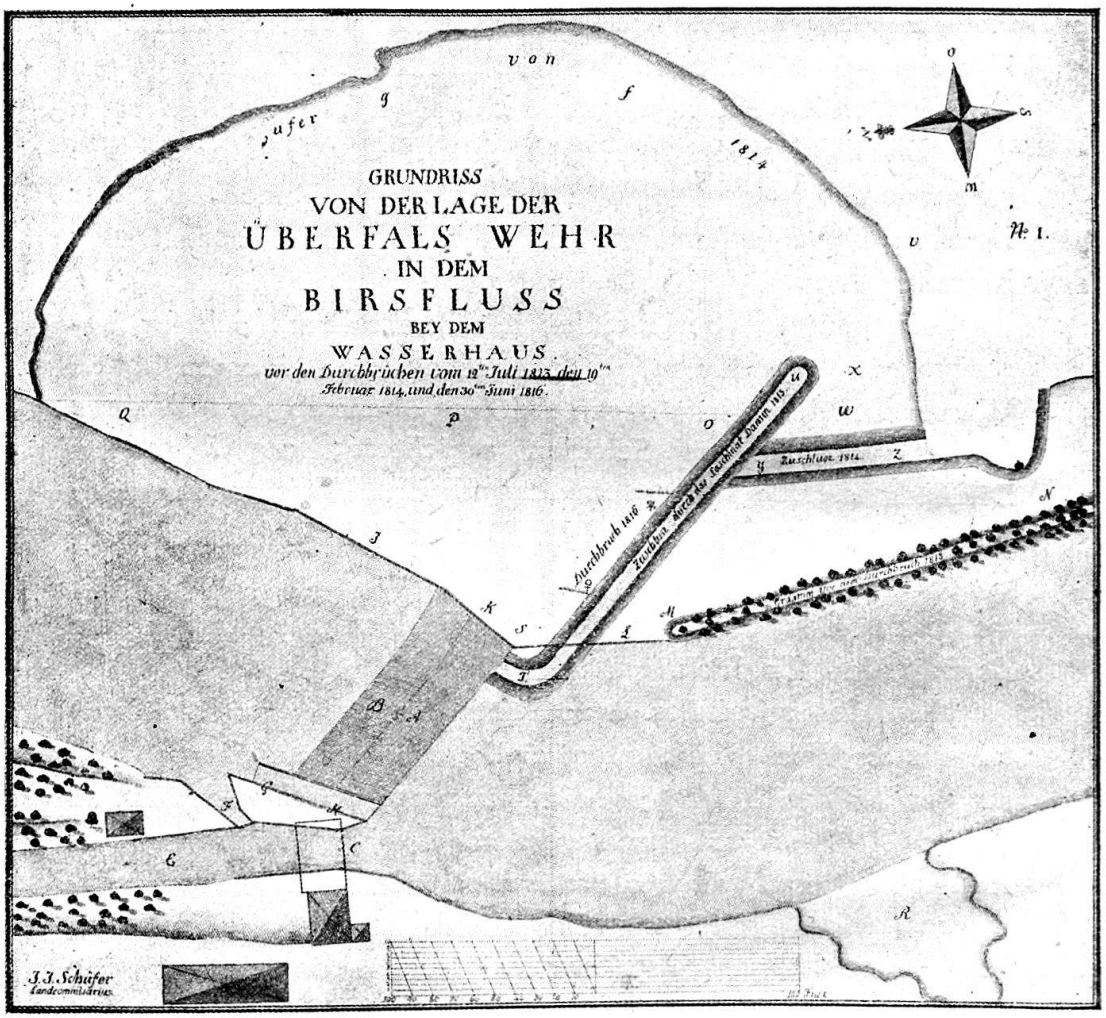

Jetzt mußte sofort zur Erstellung eines provisorischen Ergänzungsdammes (Y—Z) aus Faschinen mit eisenbeschuhten Pfeilern geschritten werden. Durch die Verzögerung waren die Kosten nicht niedriger geworden; die interimistischen Arbeiten verschlangen nun allein schon Fr. 7599.—, bevor man sich überhaupt die Mühe genommen hatte, ein Projekt für den definitiven Wuhrbau auszuarbeiten. Das Bauamt

und die Interessenten kamen zwar zur Überzeugung, daß die Ausführung des Hauptwerkes möglichst beschleunigt werden sollte, und beauftragten auch den Ingenieur Tulla mit der Ausarbeitung eines Projektes; der Experte gedachte, den hauptsächlichsten Nachteilen der bisherigen Anlagen, der zu kurzen Form des alten Wuhres und der zu geringen Höhe des Terrains auf der Rütihardseite[3]), zu begegnen durch den Anbau eines an das bestehende 111 Fuß lange hölzerne Wuhr anschließenden 80—100 Fuß langen steinernen Werkes, dessen Verlängerung gegen Osten ein solider bis zum Berggelände hinanreichender Erddamm bilden sollte.

Inzwischen war der Baueifer in Basel erkaltet. Zwischen den Parteien brach wieder ein Kriegszustand aus und nach Erledigung der Zänkereien verzögerte sich der Baubeginn noch längere Zeit aus dem Grunde, weil ein Gegenprojekt auftauchte, das allerdings eine ernsthafte Prüfung verdiente. Der in Angenstein wohnende französische Ingenieur Kastner schlug vor, die alte Baustelle, deren Mängel nur zu deutlich zu Tage getreten waren, ganz aufzugeben und einen neuen Wasserbau ungefähr 200 Fuß unterhalb der Mönchensteinerbrücke anzulegen, da man dort ein gutes felsiges Fundament voraussetzte; dies schloß man aus der Tatsache, daß die Widerlager der Brücke ganz auf Felsen lagen; auch hielt man den Umstand für sehr günstig, daß das Wasser durch die Ufermauern der Brücke und durch die anschließenden hohen Ufer am seitlichen Austreten verhindert wurde, sodaß die gefährlichen Wuhrumgehungen der Birs vermieden schienen. Ein vorläufiger Kostenvoranschlag ergab für beide Projekte ungefähr die gleiche Summe von rund Fr. 37 000.—.

Die Birskommission stimmte in der Sitzung vom 27. Mai 1816 dem neuen Vorschlage zu. Die sofortige Ausführung irgend welcher Arbeiten hielt man nicht für nötig, obwohl man die Schwäche des im Jahre 1813 provisorisch angelegten Faschinendammes (T—U) kannte; man glaubte indessen, dieser werde bis zur Erstellung des neuen Werkes

[3]) Die Senkung des Ufers hatte sich durch die zahlreichen Auswaschungen bei den Birshochwassern im Laufe der Jahrhunderte noch sehr verschlimmert. Das durch die drei großen Durchbrüche innert 20 Jahren weggeschwemmte Land wurde allein auf mehrere tausend Klafter geschätzt.

aushalten. Die Birs war anderer Meinung und riß den Damm am 30. Juni mit einer Öffnung von 55—60 Fuß durch. Mit vielen Schwierigkeiten konnte der Rest des Faschinendammes gesichert und der Durchbruch wieder verschlossen werden, worauf ein neues Hochwasser am 30. Juli die Reparaturarbeiten nochmals überschwemmte.

Auf diese interimistische Bautätigkeit folgte eine lange Ruhepause; erst am 23. Oktober ging das Gutachten des Ingenieurs Tulla über das Gegenprojekt ein; es gelangte zu einem negativen Schlusse. Wenn auch Tulla die bessere Eignung der neuen Baustelle als Wuhrfundament anerkannte, so erblickte er für die Ausführung des neuen Projektes die Hauptschwierigkeit in der Ausschaltung des Birswassers während der Bauzeit. Diese Schwierigkeit bestand an der alten Baustelle nicht, da hier die Birs durch das noch bestehende Wuhr zum größten Teil in den Teich geleitet werden konnte. Ferner fielen beim Gegenprojekt die Ausgaben für Uferschutzbauten, für die Erstellung des Kanals von dem neuen Wuhr bis zum alten Teicheinlauf und schließlich für den Bau eines Wasserhauses bei der Schleuse sehr ins Gewicht. Die Kostenfrage sprach daher entgegen dem ersten provisorischen Voranschlag doch für das Projekt Tulla, welches jetzt allerdings auch schon auf Fr. 60000.— veranschlagt wurde. Es siegte in einer Sitzung der Birskommission gegen die Stimme des Präsidenten, H. G. Meyer-Hey, worauf sich als Nachspiel noch eine kleine parlamentarische Intrigue entspann, indem der letztere, als Eigentümer des Kupferhammers, vom Präsidium in der Birskommission verdrängt und bei der Abstimmung im Stadtrat zu seiner großen Entrüstung „in den Abtritt gewiesen“ wurde. Seine eigenen Kollegen desavouierten ihn, indem sie am 30. Dezember 1816 für das Projekt Tulla stimmten. Der Große Stadtrat genehmigte dieses am 22. Januar 1817.

Auch jetzt beeilte man sich mit der Ausführung nicht. Nur mit knapper Not konnte das Wuhr ein außergewöhnlich großes Hochwasser am 6. März überstehen, von welchem der Landkommissar Schäfer dem Präsidenten der Birskommission folgende Schilderung entwarf: „Ich hätte gewünscht, dass Sie die hohen, tobenden Fluthen, wie die-

selben über das Wuhr und über den Faschinatdamm von dem Wasserhaus bis an den Fuss des Berges der Rütihard hinuntergestürzt sind, hätten anschauen können. Es war dies einesteils ein schönes, andern Teils ein schreckliches Schauspiel."

Erst anfangs Dezember 1817 begann man mit der Herstellung des Baues; da das Wuhr nicht auf den lockern Grienboden aufgemauert werden konnte, mußten zunächst für die Aufnahme eines Pfeilerrostes Fundamente ausgegraben werden, die $2^1/_2$ Fuß tiefer lagen als der Wasserspiegel der Birs. Durch den porösen Grund sickerte nun viel Wasser in die Fundamente. Dessen Ausschöpfen mußte die Schadenstifterin, die Birs, selbst besorgen; man leitete aus ihr in besondern Käneln Wasser auf Schöpfmühlen, die in der Minute 62 Kubikfuß Wasser schöpften[4]). Dies reichte aber nicht aus; zur Ergänzung mußte eine von 8 Mann betriebene doppelte Saugpumpe mit einer Schöpfkraft von 18 Kubikfuß zugezogen werden.

In die Fundamente wurden in 12 Reihen große Pfeiler durch einen 18 Zentner schweren, mit Pferden aufgezogenen Rammbären eingeschlagen, oben mit Querbalken versehen und unten durch Spundwände gegen das Andringen von Wasser gesichert. Dieser Rost diente als Grundlage für das Aufmauern des Wuhrs.

Das steinerne Wuhr wies im Querprofil eine doppelt gekrümmte Bogenlinie und im Längenprofil eine parabolische Form auf: die vordere Mauer stieg stark an, wölbte sich auf der Höhe zu einer Kuppe und fiel in sanfter Neigung gegen hinten langsam ab, allmählich in die horizontale Stichpritsche übergehend. Mit dem horizontalen Einfließen des Wassers in das Grundbett der Birs hoffte man die Auskolkungen hinter dem Wuhr zu vermeiden, im Gegensatze zum alten hölzernen Wuhr mit der schief gegen den Boden gerichteten Ablauffläche.

Die Verbindung des neuen mit dem alten Werk stellte ein großer steinerner Pfeiler dar. Der Uferversicherung

[4]) Es waren zwei kleine und eine große Mühle; ihr Betrieb von Hand hätte in 24 Stunden 108 Arbeiter erfordert, deren Belöhnung in 2 Monaten auf Fr. 6000.— zu stehen gekommen wäre.

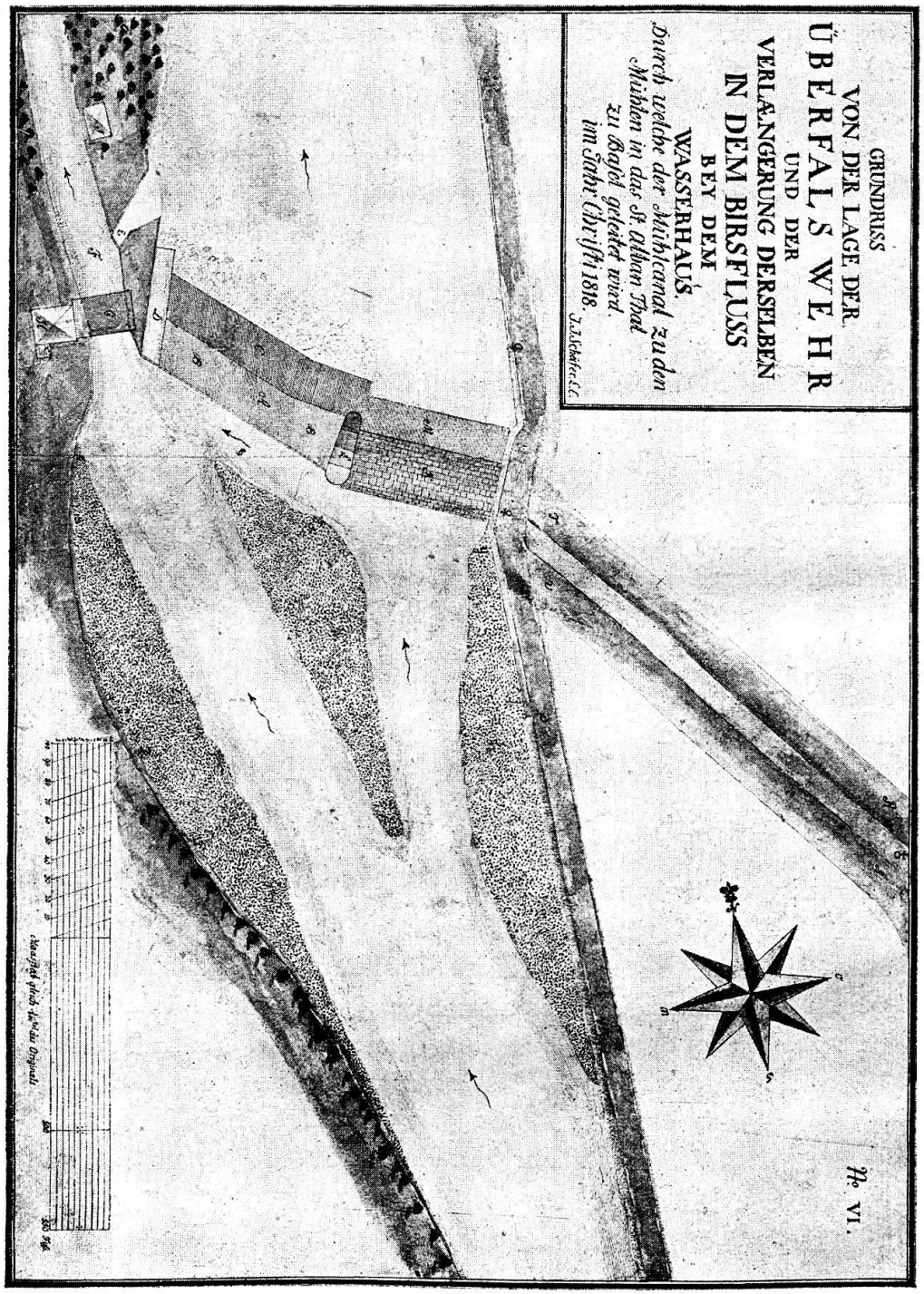
GRUNDRISS
VON DER LAGE DER
ÜBERFALS WEHR
UND DER
VERLÆNGERUNG DERSELBEN
IN DEM BIRSFLUSS
BEY DEM
WASSERHAUS,
Durch welche der Mühlcanal zu den
Mühlen in das St. Alban Thal
zu Basel geleitet wird.
im Jahr Christi 1818.
J. J. Schaffner C.C.
Nº VI.

dienten unterhalb und längs des Wuhres die Flügelmauern N—O—P, während man oberhalb desselben eine fahrbare, als Damm angelegte Uferstraße für normale Zeiten als genügenden Schutz annahm. Der Gefahr von gefährlichen Durchbrüchen wurde dagegen mit der von Tulla schon längst als notwendig bezeichneten Erstellung des Erddammes T. V—R S. begegnet, der sich von der Flügelmauer an bis zum Berggelände erstreckte und über drei Fuß höher war als der Wasserstand im Jahre 1813. Die Kosten der gesamten Anlage beliefen sich auf Fr. 73868.—.

Zum erstenmal war ein auf wissenschaftlich-technischer Grundlage bestehendes Projekt ausgeführt worden, dem der Rat in einem Dankschreiben an Ingenieur Tulla alle Anerkennung zollte. Es fand aber doch seine Kritiker. Der Einsturz der untern, ohne ein Rostfundament erbauten Flügelmauer im Jahre 1821 veranlaßte die an eine neue Zahlungspflicht erinnerten Lehen zu einer scharfen Beschwerdeschrift gegen die Birskommission, der man Pfuscharbeit und Verschwendung vorwarf; es hätten soviele Tausende ausgereicht, als Zehntausende darauf gegangen seien, wurde behauptet. Gewiß bildeten die Wuhrausgaben in diesen Jahren für die Stadtkasse wie für die Interessenten eine außerordentlich hohe Belastung, indem sie mit Inbegriff der beidseitigen Uferschutzbauten [5]) beinahe den Betrag von Fr. 120000.— erreichten. Doch enthält die Kritik einen auffallenden Widerspruch, indem sie der Behörde gleichzeitig Pfuscharbeit und eine zu teure Baumethode vorwirft; denn der Zusammenbruch der untern Mauer, an den die Kritik anknüpft, war ja gerade dadurch verursacht worden, daß man an jener Stelle die Kosten der Rostfundamentierung ersparen wollte. Die Hauptsache war jedenfalls, daß die Konstruktion des Wuhres selbst sich bewährte. Wenn auch bei ihm schon nach einem Jahrzehnt das Verderben einzelner Quadersteine eine Ausbesserung nötig machte, so war daran nicht das Projekt und dessen Ausführung schuld, sondern allein die schlechte Beschaffenheit der an der Winterhalde (oberhalb Mönchenstein) gebrochenen Steine.

[5]) Über eine Reparatur beim Flößerkänel, die Fr. 21410.— erforderte, vgl. Anmerkung 28.

Die Lebensdauer des alten hölzernen Wuhres hatte Tulla nicht hoch angeschlagen; er hielt aber die Aufwendung von großen Kosten für einen Neubau für zwecklos, solange das Werk seinen Dienst noch versah. In der Tat wurde es erst am 13. September 1831 von seinem Schicksal erreicht, indem der Birs ein Durchbruch an dem an den Verbindungspfeiler angelehnten Teile gelang. Die Studien für einen Neubau betrieb man rascher als nach dem Unglück vom Jahre 1813. Zunächst gaben zehn Basler Techniker Gutachten und Projekte ein, die alle mit einer einzigen Ausnahme den Bau eines steinernen Wuhres wegen der ungünstigen Qualität des Steinmaterials ablehnten. Umsomehr gingen die Meinungen über die Form des neuen Werkes auseinander. Der als Experte zugezogene Straßen- und Wasserbauinspektor Rau in Rastatt schlug eine Überfallpritsche mit senkrechtem Fall mit Anschluß einer Horizontalpritsche vor, während der Gegenexperte, der Wasserbauinspektor Durban in Säckingen, das dem steinernen Wuhr entsprechende Profil mit parabolischer Linie für zweckmäßiger hielt. Die Birskommission folgte zuerst mit der Mehrheit der Basler Techniker dem letztern Rate; als sich aber die Lehensinteressenten für das Projekt Rau aussprachen, „konnte sie auch anders“ und machte nun gegen das parabolische Profil die zweifellos begründete Einwendung geltend, daß für die Bedeckung ungewöhnlich starkes Holz notwendig wäre, das aber doch keine genügende Sicherheit bieten könnte, weil es, um eben eine krumme Linie zu bilden, gerade an dem Punkte, der dem Angriff des Wassers am meisten ausgesetzt sei, geschwächt werden müßte. Der Stadtrat schloß sich dem Antrag der Birskommission an und genehmigte das Projekt Rau.

Das Wuhr wurde wie das steinerne auf einen hohen Rost gesetzt; es erhielt eine Länge von 108 Fuß, während das steinerne 79 Fuß maß. Im Frühjahr 1834 waren die Arbeiten vollendet. Die Kostenberechnung ergab mit Inbegriff der Reparaturen am steinernen Bau eine Summe von Fr. 46 768. —[6]), wozu die Birskommission bemerkte, daß der

[6]) Im Laufe des Jahres waren noch Nacharbeiten nötig, die einen weitern Betrag von Fr. 6265. — erforderten.

von der basellandschaftlichen Behörde ausgeübte Zwang zur Anstellung von Meistern und Gesellen aus der Landschaft sehr ungünstig auf das Ergebnis eingewirkt hätte, da der Eifer dieser Arbeiter zu klein und der abgedungene Lohn zu hoch gewesen sei. Ein früher Anfang der staatlichen Arbeitslosenfürsorge!

Wenn auch hin und wieder in der Folgezeit sich Reparaturen als notwendig erwiesen, wie z. B. in den Jahren 1845 und 1849 und namentlich 1876, so hielten sich doch beide Wuhrteile gut, bis das große Hochwasser vom 1./2. September 1881 in der Baugeschichte des Birswuhres einen neuen, wichtigen Wendepunkt herbeiführte.

Die ältern Vertreter unseres Geschlechtes vermögen sich noch aus ihrer Jugendzeit an das denkwürdige Ereignis der mächtigen Hochwasser zu erinnern, die bei unsern Flüssen in den Jahren 1881 und 1882 eingetreten sind. Der Rhein trat am 2. September 1881 im Kleinbasel über die Ufer, überflutete den ganzen Rheinweg und erreichte von allen Hochwassern, soweit uns eine Nachricht überliefert ist, den dritthöchsten Pegelstand[7]). Während die Wiese die Überschwemmung der Langen Erlen mit dem Durchbruch durch das Dorf Kleinhüningen auf das nächste Jahr aufschob, richtete die Birs ihre Verheerungen am 2. und 3. September 1881 an. In Übereinstimmung mit den Berichten der früheren Zeiten wird uns wiederum gemeldet, daß sie in einer einzigen Nacht eine Höhe erreicht habe, die seit Menschengedenken nicht bekannt war. Und wie im Jahre 1813 die Brücke von Mönchenstein ihrer Wut zum Opfer gefallen ist, so brachte sie jetzt die Brücke von Birsfelden mit Hilfe großer Pappeln, die der zum Strom angewachsene Fluß mit sich führte, zum Einsturz.

Mit noch größerer Gewalt übte die Birs ihr Zerstörungswerk beim Wuhr aus. Der ganze Bau wurde derart vollständig weggerissen, daß von dem hölzernen und dem steinernen Teil so gut wie gar nichts übrig blieb[8]). Der Teich war völlig trocken gelegt, so daß natürlich zunächst

---

[7]) Pegelstand 1881: 6,12 m; 1852: 6,63 m; 1876: 6,57 m.

[8]) Einzig auf der linken Seite der Birs war neben dem Kieslauf noch eine Partie der Wuhrkrone von ca. 4½ m Länge stehen geblieben, die aber für eine weitere Verwendung ganz unbrauchbar war.

wieder an den Bau eines Notwuhres geschritten werden mußte, um den Gewerben das notwendige Wasser zuzuleiten. Eine mit früheren Wasserbauten parallele Erscheinung zeigte sich darin, daß die provisorischen Arbeiten durch eine dreimalige Wiederholung des Hochwassers, am 21. Oktober 1881, am 9./10. Juli und 28. Dezember 1882, stark beschädigt worden sind[9]). Die gesamten interimistischen Bauten zogen sich bis zum Ende des Jahres 1883 hinaus und erforderten allein eine Summe (Fr. 92 000. —), die unter Berücksichtigung des Währungsunterschiedes die Kosten des hölzernen Wuhres vom Jahre 1833 noch weit überstieg und auch beinahe die hohen Ausgaben des steinernen Werkes vom Jahre 1818 erreichte, was in instruktiver Weise das starke Ansteigen der Baukosten zeigt.

Die Baugeschichte des Hauptwerkes bildet einen interessanten Übergang von den Methoden der alten Baukunst zu der modernen Technik, die sich von der erstern durch die neuen Arbeitsmethoden (pneumatische Fundierung) und durch die Verwendung von neuen Baustoffen unterscheidet. Zunächst aber suchte das Projekt des Kantonsingenieurs das alte Übel der Überschwemmungsgefahr an der Wurzel zu fassen, indem es eine Flußkorrektion in das Programm aufnahm, die sich aus dem Grunde eigentlich von selbst aufdrängte, weil die Ufer flußaufwärts und flußabwärts auf eine große Strecke von dem Hochwasser verwüstet waren. Demgemäß wurde nun der Fluß von der Eisenbahnbrücke bei Mönchenstein an bis 600 m unterhalb des Wuhres in eine Gerade gelegt und das neue Wuhr selbst in senkrechtem Schnitt zur Flußaxe projektiert, während der alte Bau schief zum Flußlauf gestanden war. Durch diese Korrektion entzog man am besten den künftigen Hochwassern durch einen raschen, ungehinderten Ablauf ihre Gewalt.

Bei der Wahl des Längenprofils für das Wuhr gab der Kostenpunkt den Ausschlag dafür, daß man nicht die parabolisch gekrümmte Überfallsfläche des alten steinernen Wuhres wählte, sondern einen senkrechten Überfall vorzog, wie bei dem bisherigen hölzernen Bau.

---

[9]) Das zweite Hochwasser verursachte einen Dammbruch auf eine Länge von 20 m und legte den Teich wieder ganz trocken.

Der Kantonsingenieur projektierte ursprünglich die Erstellung einer starken Stützmauer mit einer soliden Quadermauer auf der flußabwärts gerichteten Seite und mit einer Abdeckung des Baues aus besonders großen Granitquadersteinen, während die Fundamentierung mittelst Beton erfolgen sollte. Auch in jenem Zeitpunkte noch wurde die in jahrhundertalter Praxis befolgte Übung, das Fundament durch einen in den Flußboden eingerammten Pfeilerrost zu bilden, in Erwägung gezogen, aber zu Gunsten der modernen pneumatischen Fundierung mit Versenkung eines eisernen Caissons aufgegeben[10]). Die zur Prüfung zugezogenen Experten, Oberingenieur Schmitt, Vorstand der Großh. Rheinbauinspektion in Freiburg, und der Ingenieur Vicarino in Basel, empfahlen an Stelle der teuern Quadermauer das viel billigere Betonieren des gesamten Baues. Obwohl diese Bauweise in Basel noch wenig bekannt war, entschloß man sich für sie im Hinblick auf die aus Beton erstellten Wuhrbauten in der Saane bei Freiburg und in der Birs bei Grellingen, die sich gut bewährt hatten. Da das Bauwerk bis in eine Tiefe von 9 m unter der Wuhrkrone reichte, erwartete man dafür einen ganz soliden Untergrund in dem fetten und wasserdichten Keuperfelsen und damit eine genügende Sicherheit gegen ein Unterwaschen des Fundamentes zu erhalten[11]). Nachdem das Projekt, das mit Inbegriff der notwendigen tieffundierten Flügelmauern und der weitern Uferversicherung eine Voranschlagsumme von Fr. 200 000.— ergab, sofort die Zustimmung der Korporation der Lehen und Gewerbsinteressenten gefunden hatte, mußte es in den Gemeinden Muttenz und Mönchenstein öffentlich aufgelegt werden. Jetzt wiederholte sich das Schauspiel aus den Jahren 1440—1449 und 1624 ff, indem der beabsichtigte Wuhrbau den Widerstand der Uferinteressenten wachrief:

[10]) Gegen den Rost wurde eingewandt, daß die Holzpfähle nicht genügend fest in den Boden gerammt werden könnten, während eiserne Pfähle eine zu geringe Auflagefläche für den Beton besäßen und außerdem nach dem Einrammen nicht die gleiche Höhe aufwiesen.

[11]) Um diese Sicherheit noch zu verstärken, schlugen die Experten vor, den eisernen Caisson nicht als direktes Fundament zu verwenden, sondern dem Wuhre vorzulagern; wir erinnern an die in den frühern Jahrhunderten vor dem Wuhre versenkten Steinkästen.

wie in früheren Zeiten wurde wieder über die Beeinträchtigung der Fischerei geklagt, so daß sich das Baudepartement zur Anlegung einer Fischleiter verpflichten mußte. Im übrigen hatte die Birskommission gegenüber mehreren andern Anständen die Empfindung, daß sie einer Erpressung zum Opfer falle, indem sie einer Bewilligung der Forderungen den Vorzug geben mußte, um nicht bei einer längern Verzögerung des Baubeginnes größere Schäden durch ein neues Hochwasser zu riskieren.

Am 26. August 1882 erteilte die basellandschaftliche Baudirektion die Baubewilligung, und nun wurden die Arbeiten sofort ausgeschrieben[12]). Sie waren im Herbste vollendet und ergaben eine gesamte Ausgabensumme von rund Fr. 432000.— mit Inbegriff der Kosten des Notwuhres von Fr. 92000.—, so daß auf das neue Wuhr und die Uferversicherungen Fr. 340000.— entfielen.

Die den Voranschlag bei weitem übertreffende Kostensumme ist eine derart hohe, daß sich die Frage aufdrängt, ob die moderne wissenschaftliche Baumethode wirklich den Vorzug vor den primitiven Arbeiten der früheren Zeiten verdiene. Hätten nicht die Zinsen der gesamten Ausgabensumme von Fr. 432000.— bequem hingereicht, um in alle Zukunft die alljährlichen Reparaturen eines einfachen Baues zu bestreiten? Wenn aber die durch die Zahlungspflicht über ihre Leistungsfähigkeit belasteten Interessenten und die Organe des Baudepartements sich der Hoffnung hingaben, daß der nach allen Regeln der Kunst hergestellte teure Betonbau auf alle Zeiten den Hochwassern der Birs trotze, so wie der Stadtrat im Jahre 1625 meinte, daß das „herlich stattlich gut werk nit bald mehr fählen werde," so waren jene in der gleichen Täuschung wie dieser befangen. Nach der kurzen Frist von 29 Jahren hatte die wilde Birs auch dieses Bollwerk der Wasserbaukunst auf der rechten Seite derart unterwühlt, daß das Fundament durch weitgehende Konsolidierungsarbeiten wieder gesichert werden mußte[13]).

---

[12]) Vgl. auch den Ratschlag vom 11. Dezember 1882.

[13]) Vgl. Ratschlag No. 1852, vom 13. Juni 1912. Wiederum wurde geklagt, daß der keuperartige Untergrund mit Gips vermengt sei, der vom Wasser allmählich aufgelöst werde, was eine Auflockerung und ein Ab-

Die durch den baulichen Unterhalt des Wuhres im 19. Jahrhundert entstandene finanzielle Belastung können wir auf Grund der vorhandenen Angaben auf eine Million Franken anschlagen [14]) und dürften damit unter Berücksichtigung der vielen laufenden Ausgaben, von welchen keine Kostenrechnungen und zum Teil nicht einmal Berichte erhalten sind, wohl eher hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Bis Ende des 20. Jahrhunderts wird sich jedenfalls eine weit höhere Summe ergeben, wenn sich nicht vorher die Lieferung einer elektrischen Kraft an die am St. Albanteich bestehenden Gewerbe billiger erweist als die weitere Zuleitung des Birswassers.

II. Kapitel.

Die Korporation und die Behörden.

A. Die Organisation.

Der letzte, dem ancien régime angehörende Propst zu St. Alban, der zwanzigste Träger dieser Würde seit der Reformationszeit, war der vom Rat am 24. Februar 1787 gewählte Joseph Fischer; er übte die niedere Polizei am Teich aus und bezog als Besoldung vier Säcke Kernen und zwei Leib Propstbrot. Mit der helvetischen Revolution hörte seine

---

schwemmen des Keuperfelsens nach sich ziehe. Ein Einbruch des Querdammes sei mit der Zeit als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen.

[14])

1800—1814:	teils auf Angaben, teils auf Schätzung beruhend	Fr. 30 000. —
1815—1830:	Fr. 120 000.— bis 1822 + ca. Fr. 6000.—	„ 126 000. —
1831—1834:	interimistisch Fr. 15 900. —, Hauptwuhr Fr. 46 800. — + Fr. 6 265. —, rund .	„ 69 000. —
	Alte Währung .	Fr. 225 000. —
	Neue Währung .	Fr. 322 000. —
1834—1860:	Laut Schätzung des Baudepartements vom Jahre 1883	„ 120 800. —
1860—1880:	Laut Kostenzusammenstellung des Baudepartements vom Jahre 1883 . . .	„ 97 600. —
1881—1884:	Notwuhr Fr. 92 000. —, neues Wuhr und Uferbauten Fr. 340 000.—	„ 432 000. —
1885—1899:	Diverse Arbeiten rund	„ 25 000. —
		Fr. 997 400. —

Amtstätigkeit auf, während die Lehnbesitzer in der Folge ihren Genossen, Christoph Burckhardt zur Sonne, Eigentümer der Tabakstampfe, als Präsidenten anerkannten. Auf ihr Gesuch ernannte ihn der Kantonsrat am 20. Oktober 1804 zum Propste und übertrug ihm auch die niedere Polizei am St. Albanteich. In dieser Stellung wahrte Christoph Burckhardt nicht wie seine Vorgänger die Rechte der städtischen Behörde, sondern verwandte in fast zwanzigjähriger Amtsdauer gerade in Bekämpfung des Stadtrates seinen ganzen Einfluß und seine volle Energie auf die Verteidigung der gewerblichen Interessen im St. Albantal; am 24. September 1823 trat er zurück und erhielt keinen Nachfolger mehr.

Schon am Anfang des Jahrhunderts findet sich in den Akten die erste Spur einer neuen Behörde. Bei der Wuhrreparatur im Jahre 1802 war die Bauleitung einer gemischten Kommission anvertraut worden, in welche der Rat drei Mitglieder, die Korporation der Lehen zwei und die Gewerbe eines delegierten. Dieser Ausschuß erhielt mit dem Namen „Birskommission“ in dem Vergleich vom 24. Januar 1807 (s. u.) seine offizielle Organisation. Außer der Bauleitung über alle Wuhrreparaturen wurde der Birskommission die Pflicht überbunden, die nicht der Korporation angehörenden Eigentümer der an den Teich grenzenden Liegenschaften zur guten Instandstellung ihrer Borde anzuhalten und sie, wenn nötig, dem Gerichte zu verzeigen, während gegenüber den Lehensgenossen die Ahndung solcher Nachlässigkeiten der Lehnsgerichtsbarkeit des Propstes vorbehalten blieb. Die letztere hob indessen ein Gesetz vom 6. Oktober 1824 auf; damit war der letzte Rest der aus der klösterlichen Grundherrschaft erwachsenen Organisation dahin gefallen.

Nach einem Zeitraum von 6 Jahren nahmen die Lehnsgenossen zu St. Alban und die Besitzer der Gewerbe selbst die Initiative zu einer neuen Organisierung auf und schufen sich am 21. Januar 1832 eine beide Kategorien der Interessenten zu gleichen Rechten verbindende Ordnung. Diese war ganz unabhängig von der Behörde als Vereinsstatut der neuen Korporation abgefaßt worden; sie regelte die Bildung des aus einem Seckelmeister und zwei Wassermeistern bestehenden Vorstandes, setzte zur Bestreitung der gemeinsamen

Ausgaben die Leistung von Beiträgen fest und erklärte die durch Stimmenmehrheit zustande gekommenen Beschlüsse für die einzelnen Mitglieder als verbindlich, aber nur innert der durch die Übereinkunft selbst gezogenen Grenzen.

Eine neue, diesmal im Einverständnis des Stadtrates im Jahre 1851 geschaffene Ordnung normierte noch die Stellung der Birskommission, die sich aus drei Delegierten des städtischen Bauamtes und der dreigliedrigen Kommission der Korporation zusammensetzt; sie wird durch den Präsidenten des Bauamtes präsidiert. Als Kompetenzen werden ihr wiederum die Aufsicht über die Teichborde[15]), und über das Eisen im Winter, die Reglierung des Wasserstandes, das Abschlagen des Teiches und das Einschreiten gegen unbefugte Wässerungen übertragen. Ferner regelte die Ordnung die Anstellung des Wasserknechtes und des Bannwartes und die Repartition der auf die Lehen und Gewerbe entfallenden Baukosten, wobei für jedes Lehen das gleiche Ratum, für die Gewerbe dagegen verschiedene, zum Teil auf den Konzessionsbedingungen beruhende Quoten festgesetzt wurden [16]). Eine weitere Änderung in der Organisation trat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur noch insofern ein, als durch das Gesetz vom 18. April 1859 die Besorgung der städtischen Geschäfte an die Staatsorgane überging, woraus sich die völlige Zwecklosigkeit der bisherigen Eifersüchteleien und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den städtischen und den kantonalen Behörden über die gegenseitigen Rechte am St. Albanteich ergab. (s. den nächsten Abschnitt.)

Auf die neue Organisation der Lehen und Gewerbe folgte im Gegensatze zur Zeit der letzten Propstherrschaft

---

[15]) Vgl. I. Teil S. 48, II S. 103, 104. In neuester Zeit wurde die Uferunterhaltungspflicht der Anwänder des Teiches durch einen motivierten Entscheid des Regierungsrates vom 25. April 1919 festgestellt; s. hierüber Verwaltungsbericht des Regierungsrates von 1919 VI. S. 7.

[16]) Von dem Kostenanteil der sämtlichen Interessenten wird zuerst 1/30, seit 1859 1/20, als Quote des Zimmermeisters Stehlin, sowie seit 1855 2/30 zu Lasten des Herrn De Bary abgezogen. Von der verbleibenden Summe übernehmen die Lehen 2/3 und die Gewerbe 1/3.. An den letztern Betrag hat nach der Wasserordnung von 1851 jedes Gewerbe 8/43 zu zahlen, mit den beiden Ausnahmen, dass die beiden Wasserwerke zu St. Jakob zusammen 8/43 und die Heussler'sche Bleiche nur 3/43 zu bestreiten haben.

eine Periode des Friedens unter den mit den städtischen Behörden in einem guten Einvernehmen lebenden Seckelmeistern [17]). Und wenn dann auch in den Achtzigerjahren nochmals ein großer Kampf zwischen der Stadt und der Korporation entbrannte, so wurde er doch ohne persönliche Schärfe in rein objektiver Weise durchgeführt.

Die letzten spärlichen Überreste, welche im 19. Jahrhundert noch vom alten Obereigentum der Stadt an den Mühlen zeugten, sind durch die Ablösung der wenigen noch übrig gebliebenen Lehenzinse verschwunden [18]). Ebenso ist der „lehnsrechtliche Nexus" der Lehenmatten in den Dreissiger Jahren verloren gegangen. Noch im Jahre 1828 ist bei der Versteigerung der vordern Mühle der Vorbehalt in das Gantprotokoll vom 21. Februar aufgenommen worden, daß die Lehenmatten nicht von der Mühle getrennt verkauft werden dürften; dagegen behielt im Jahre 1830 die Firma Joh. Christoph de Rud. Im Hof beim Verkaufe der Almosenmühle (No. 23) die Lehenmatten mit der zweiten, ihr gehörenden Mühle zurück, und Markus Huber, der Eigentümer der beiden Lehen St. Albantal No. 25 und 37, versteigerte im Jahre 1835 eine dazu gehörende Matte selbständig mit der einzigen Bedingung, daß die Errichtung eines Wasser-

---

[17]) 1832—1834 Fürstenberger-De Bary, 1834—1838 Felix Sarasin, 1838—1865 August Stähelin-Brunner, Ständerat, Teilhaber der Firma Felix Sarasin & Heusler, 1866—1880 August De Bary und vom 5. Mai 1880 an August Stähelin-Vischer, ebenfalls Teilhaber der Firma Sarasin & Heusler. (s. u. Anm. 122).

[18]) In Vereinbarung mit der am 29. September 1804, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai, ernannten Liquidationskommission für die Bodenzinse sind mit dem zwanzigfachen Betrage losgekauft worden:

St. Albantal 2: Zins 12 Säcke Kernen am 2. Februar 1810 à Fr. 12.03 mit Fr. 2887.20.

St. Albantal 1: Zins 9 s. 6 d. 1812.

St. Albantal 3: Zins 2 Säcke Kernen am 4. März 1817 à Fr. 12.03 mit Fr. 481.20.

Der Zins der Mühle Mühleberg 21, 9 ℔ 9 s. 9 d., wurde erst 1831 abgelöst. Im Kaufvertrag über die Hirzlimühle vom 27. Juli 1840 sind noch die folgenden Bodenzinse angeführt: An Kirchen- und Schulgut zu Handen des St. Albanklosters 5 Säcke Kernen und 3 Säcke Roggen. An Stadtkasse 10 Gl. Teichzins. Dem Vicedum (s. I. Teil S. 36) alle Frohnfasten 9 Batzen. Unbekannt ist uns, wer diesen Zins im 19. Jahrhundert einzog.

werkes auf dieser unzulässig sei, wenn nicht bei spätern Verkäufen von Lehenmatten oder durch ein Gesetz solche erlaubt würden. Schon im nächsten Jahre verkaufte Huber weitere Lehenmatten ohne einen Vorbehalt und seither galten keine rechtlichen Beschränkungen mehr. Die durch die Urkunde vom 1. August 1336 für ewige Zeiten beabsichtigte Verkettung der Lehenmatten mit den Wasserwerken im St. Albantal hatte also genau fünfhundert Jahre gedauert, immerhin eine für menschliche Verhältnisse lange „Ewigkeit“ [19]).

B. Streitigkeiten und Prozesse.

Das 19. Jahrhundert war in der Geschichte des St. Albanteiches das Jahrhundert der großen Wuhrbauten und der großen Prozesse, die auffallenderweise immer gegen die Behörden gerichtet waren und sich um die beiden Hauptstreitfragen drehten, um die bauliche Unterhaltungspflicht des Wuhrs auf der einen Seite, und um das Verfügungsrecht über den St. Albanteich, insbesondere um das Recht zur Konzessionierung neuer Gewerbe auf der andern Seite. Bei den in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallenden Prozessen ist es interessant zu beobachten, wie klug es die Lehnsbesitzer im St. Albantal verstanden haben, den Verlauf der Rechtsstreitigkeiten so zu lenken, daß der eigentliche Entscheidungskampf nicht von ihnen selbst durchgeführt werden mußte, sondern sich in der Form eines Kompetenzkonfliktes zwischen der Stadtgemeinde und dem Kantone abspielte, wobei sie immer den Vorteil besaßen, kostenlos

---

[19]) Die tatsächliche Verbindung dauerte bei den meisten Lehen noch beträchtlich länger, zum Teil bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts. Die Trennungen fanden in den folgenden Jahren statt: *Mühleberg 19/21*, vordere Mühle: 1891, 1896, 1897; zum Teil besitzen die frühern Eigentümer der Mühle, die Familie Wehrly, heute noch Lehenmatten. *Mühleberg 24,* Tabakstampfe, 1842; *St. Albankirchrain 14,* Hirzlimühle 1837, Verkauf der Matten und Bündten 1848 und 1849, *St. Albantal No. 1,* Lippismühle, 1854, No. 2, Steinenklostermühle 1874, No. 4 Spitalmühle, 1873, 1875, Bündten 1869. No. 35, 1849, No. 41, 1854 und 1859. Zur Rheinmühle No. 31 gehörten keine Lehenmatten, vgl. No. 25. *Kantonsblatt:* 1830 I 262, 1835 II 97, 122, 1836 I 257, 1842 I 147, 1848 II 83, 1849 I 223, II 61, 1850 I 10, 1852 II 144, 1854 I 153, 1859 I 266.

bald den Stadtrat als Bundesgenossen gegen den Kantonsrat zu benützen, bald im Kantonsrat einen starken Beschützer gegen den Stadtrat zu gewinnen. Der Vertreter der Kantonsregierung im Prozesse vom Jahre 1835 charakterisierte diese Schaukelpolitik der Lehnsinteressenten treffend mit den Worten:

„Eine Tatsache aber zieht sich durch die Geschichte hindurch, daß die Interessenten zu allen Zeiten sehr begehrliche Leute waren. Merkwürdig und ergötzlich auch ist, wie die Geschichte seit Jahrhunderten dartut, daß die Interessenten sich bald der Regierung in die Arme werfen, bald sich gegen sie auflehnten und zur Haltung ihrer Verbindlichkeiten mußten angehalten werden, wie es eben ihr momentaner Vorteil oder Neigung mit sich brachte."

I. Die Baulast am Birswuhr.

Nach dem ersten Durchbruch der Birs im Jahre 1802 hatten die Lehnsbesitzer freiwillig, aber ohne Konsequenz für die Zukunft einen Beitrag an die Reparaturkosten angeboten unter der Bedingung, daß alle Interessenten, auch die Stadtgemeinde mit Rücksicht auf die Holzflößerei, an die Kosten beitrügen. Auf Grund einer Entscheidung der Gemeindekammer vom 1. April 1802 übernahmen die Lehn- und Gewerbsinteressenten die Hälfte der Kosten, blieben indessen mit ihren Zahlungen stets im Rückstand. Dagegen verweigerten die Lehen jeden Beitrag an die im Spätjahre 1804 infolge des neuen Hochwassers notwendig gewordenen Reparaturen und lehnten selbst die Teilnahme an einem gemeinsamen Augenschein ab, während die Gewerbebesitzer von Anfang an, wie auch in der Folge, einen entgegenkommenden Standpunkt einnahmen. Der Stadtrat glaubte sich über die Einsprache der Leheninteressenten hinwegsetzen zu können und ordnete die Ausführung der Arbeiten durch das Bauamt an, indem er kraft eigener Autorität die am 1. April 1802 durch die Gemeindekammer vorgenommene Kostenverteilung auch für die gegenwärtige Wuhrinstandstellung als verbindlich erklärte. Damit gab er sich in formeller Beziehung eine Blöße, welche die Lehen sofort mit Erfolg ausnützten, obwohl ihnen die Auflehnung gegen

die Entscheidung nicht gut anstand, da sie selbst doch weitaus das größte Interesse an der Ausführung der Reparaturen besaßen. In einer scharfen Beschwerdeschrift an die Kantonsregierung (Kleiner Rat) warfen die Leheninteressenten dem Stadtrat einen willkürlichen Machtmißbrauch und unbegründete Eingriffe in die Rechte der Regierung vor, während sie selbst sich als getreue Untertanen schildern, denen hauptsächlich daran gelegen wäre, daß die Kompetenzen der verfassungsmäßigen Obrigkeit als der einzigen Inhaberin der am Teiche bestehenden Hoheitsrechte nicht verkümmert würden. Dem Kleinen Rat legten sie das feierliche Gelöbnis ab, daß sie niemals den Stadtrat in seiner angemaßten Stellung als hoheitliche Behörde über den St. Albanteich anerkennen wollten. Freilich mußten sie sich ihre gerade im entgegengesetzten Sinne lautende Erklärung vom 18. Mai 1802 (s. u. S. 227) vom Stadtrat vorhalten lassen und wurden auch zunächst durch den Kleinen Rat mit einer Weisung vom 9. Februar 1805 abschlägig beschieden. Sie gaben aber nicht nach und drehten in einem Wiedererwägungsgesuch vom 5. März den Streithandel noch mehr nach der formaljuristischen Seite, indem sie dem Kleinen Rat vorstellten, daß es sich um einen administrativen Konflikt handle. Der an der Verteilung der Wuhrbauten selbst interessierte Stadtrat könne nicht als Richter in eigener Sache die Beitragsquoten festsetzen; hiefür sei nur der Kantonsrat, welcher mit der Verfügung vom 20. Oktober 1804 (s. o. S. 204) die Judikatur über den Teich übernommen habe, kompetent. Diese Motivierung leuchtete dem Kleinen Rat ein und er wies nun mit Entscheid vom 6. März und 1. Mai 1805 die Streitigkeit an die Löbl. Haushaltung als Gericht in erster Instanz für alle Finanzstreitigkeiten[19]).

Am 3. Juni 1805 reichten die Lehnsinteressenten ihre Klage ein; sie anerkannten grundsätzlich ihre Beitragspflicht, die sie auf ein Viertel ansetzen wollten mit der Begründung, daß jeder von ihnen nur die Hälfte des geteilten Teiches benütze. Die Antwort des Stadtrates bildete eine prozessuale Überraschung. Bereits am 7. März und 24. April hatte

[19]) Vgl. § 15 des Gesetzes über Einrichtung der Kantonsbehörden etc. vom 27. Juni 1803.

er aus Verärgerung über die unehrerbietigen Beschwerden der Lehen gedroht, sich von den Teichangelegenheiten ganz zurückzuziehen. An Stelle einer Klagbeantwortung gab er nun die folgende formelle Verzichtserklärung ab:

„Daß wir in der von den Herren Leheninteressenten des St. Albanteichs geführten Klage wegen einer am Wuhr in der neuen Welt vorzunehmenden Ausbesserung uns nicht als ihre Gegenpartei ansehen, indem wir ihnen den St. Albanteich überlassen, keinen Anspruch daran machen und anheimstellen, ob sie zum Behuf desselben das beschädigte Wuhr dermalen und in künftigen Zeiten in Stand erhalten wollen oder nicht."

Der Stadtrat bestritt also, modern ausgedrückt, seine Passivlegitimation. Sein Rechtsstandpunkt war logisch durchaus begründet; da seine Unterhaltungspflicht einzig auf das Eigentum am Kanal und auf die ausgeübten Nutzungen gestützt werden konnte, mußte sie durch den Verzicht auf diese Rechte dahinfallen. Die Regierung wünschte aber eine materielle Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch die Haushaltung und zwang den Stadtrat zur Fortsetzung des Prozesses mit einer prozessualischen Begründung, die dieser vergeblich als unzutreffend anfocht [20]).

Die darauf folgende materielle Klagbeantwortung des Stadtrats war mit einer einläßlichen historischen Darstellung versehen; sie beruhte in der Hauptsache auf den folgenden Momenten:

1. Die Obrigkeit hat sich nie verpflichtet, den Unterhalt des 1624 erstellten Wuhres zu übernehmen. Die von den Lehen entrichteten Teichzinse rühren von der ihnen damals bewilligten Stundung her und bedeuten keinen Beitrag an den baulichen Unterhalt in der Gegenwart.

2. Das Flößerrecht der Stadt bestand schon in der Zeit der Klosterherrschaft; das Flößen auf dem neuen Teich bildet ein Äquivalent dafür, daß dieser durch das obrigkeitliche Land oder, wie es an anderer Stelle

[20]) „Da Löbl. Stadtrat Communication der Klagschrift der Leheninteressenten begehrt, lassen es M. H. H. bei der Erkanntnis vom 1. Mai bewenden."

heißt, „durch das eigentümliche Land“ der Stadt geführt worden ist, was auch die Dotationsurkunde bestätigt hat.

Umgekehrt suchte der Stadtrat eine bauliche Unterhaltungspflicht der Leheninteressenten durch Auszüge aus alten Ratsprotokollen nachzuweisen. Dazu konnte ihm aber nur die Erkanntnis vom 20. Mai 1711 dienen. Gegenüber der großen Anzahl der entgegenstehenden Aktenstellen, die alle von der Ausführung der Wuhrarbeiten durch das Bauamt berichten, behalf sich der Stadtrat mit der Auslegung, daß diese Behörde die Arbeiten auf Kosten der Lehen ausgeführt hätte; er scheute selbst vor einer kleinen Fälschung nicht zurück, indem er bei Zitierung der Ratserkanntnis vom Jahre 1749 beim Satze: „das Lohnamt soll machen, was ihm obliegt,“ die Worte hineinschmuggelte: „auf Kosten der Interessenten“, worauf aber die Lehen sofort replizierten, daß sie über ihre Ausgaben am Teich seit mehr als 100 Jahren Buch führten, aber nicht fänden, daß sie in dieser Zeit jemals etwas an Bauarbeiten am Wuhr geleistet hätten. Ihre Einwendung war zweifellos begründet; denn auch ein späterer Bericht des Bauschreibers vom 19. Juli 1819 besagt, daß seit der ersten Erwähnung des Wuhres in den Bauprotokollen vom Jahre 1720 keine Spur eines Beitrages der Lehen an den Wuhrunterhalt zu finden sei [21]).

Dieser richtig gestellte historische Tatbestand konnte indessen für die Entscheidung der Rechtsfrage aus dem Grunde nicht ausschlaggebend sein, weil die früheren Leistungen der Obrigkeit nur als freiwillige nachgewiesen waren, die überdies ihre materielle Rechtfertigung in der Rücksicht auf die Holzflößerei fanden; es konnte also der Stadt nicht

---

[21]) Man vergleiche im übrigen unsere Ausführungen im II. Teile S. 102. Die Annahme des Stadtrates von stillschweigend bezahlten Beiträgen der Lehen ist an sich schon ganz unwahrscheinlich; denn ihre Einforderung hätte sicher unzählige Reklamationsschreiben der Lehen mit Gesuchen um Erlaß oder Ermäßigung der Beiträge ausgelöst. Hievon ist aber in den Akten nichts zu finden, während die einzig bezeugten, vom Jahre 1624 herrührenden Geldabgaben durch alle Jahrhunderte hindurch immer wieder als eine schwere Belastung angeführt wurden.

verwehrt werden, in Zukunft ihre freiwilligen Ausgaben unter Verzicht auf jede Nutznießung am Teich zu suspendieren.

Daß die Löbl. Haushaltung sich zeitraubende geschichtliche Forschungsarbeiten ersparte und sich mit dem zunächst liegenden Faktum, der Verfügung der Gemeindekammer vom 1. April 1802 mit der Hälfteteilung [22]) begnügte, obwohl die letztere sich nur auf den damaligen Spezialfall bezog, darf man ihr nicht allzusehr zum Vorwurfe anrechnen. Denn selbst die modernen Gerichtsinstanzen, die als Hüter des Privatrechts bestellt sind, derjenigen Rechtsdisziplin, die für eine wissenschaftliche Durchdringung des Stoffes am geeignetsten ist, wissen gewöhnlich „den Rank zu finden", um in ähnlichen Fällen rechtshistorische Untersuchungen durch eine weniger Zeit erfordernde rein logische Wendung zu vermeiden, wobei allerdings der Ausgang des Prozesses ein ganz anderer sein kann, als bei einer gründlichen Eruierung der geschichtlichen Entwicklung.

Ferner darf bei der Würdigung des Urteils nicht außer acht gelassen werden, daß auch nach moderner Auffassung Zweckmäßigkeitserwägungen, die zugunsten einer im Interesse des Gemeinwesens liegenden Lösung sprechen, das Urteil eines Verwaltungsgerichts bestimmen können. So dürfte sich die Haushaltung — ihre Unparteilichkeit und der gute Glaube vorausgesetzt — gerade von solchen Gesichtspunkten in der Klagschrift der Lehen haben leiten lassen, die der Stadtrat zurückwies mit der Erklärung, daß sie in rechtlicher Beziehung ganz unwesentlicher Natur seien. In dieser Richtung ist hauptsächlich die von der Haushaltung wohl als öffentliche Pflicht des Stadtrats betrachtete Fürsorge für die Gewerbe im St. Albantal zu nennen. Lag die Hebung der Papierindustrie als einer willkommenen Verdienstquelle für ein verhältnismäßig zahlreiches Arbeitspersonal im öffentlichen Interesse, so war die Erhaltung der Kornmühlen eine

---

[22]) Eine Entscheidung war noch über die Verteilung der Quoten unter den Interessenten notwendig; den Lehen wurden zwei Drittel, den Gewerben ein Drittel der auf die Interessenten entfallenden Hälfte auferlegt. Dagegen wurde das Verlangen der Lehen, daß auch das städtische Waisenhaus mit Rücksicht auf die Wässerung seiner Matten an die Kosten beizutragen hätte, abgelehnt mit der Begründung, daß sein Beitrag in dem Hälfteanteil der Stadt inbegriffen sei.

noch weit wichtigere Sorge des Gemeinwesens; denn diese erfüllten die Aufgabe, im Winter die Mehlversorgung der Bevölkerung sicher zu stellen, indem der St. Albanteich von allen Bächen und Kanälen der Umgebung zuletzt einzufrieren pflegte [23]).

Begreiflich ist es auch, daß die Haushaltung den vom Stadtrat ausgesprochenen Verzicht auf die Flößerei, welche in der damaligen Zeit immer noch eine große Bedeutung besaß, nicht billigte.

Die genannten Momente rechtfertigten eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde, da es auf der Hand lag, daß die sehr ungleichen Kräfte der Lehen- und Gewerbebesitzer nicht ausreichten, um das Wuhr in einem guten Bestande zu erhalten. Demnach durfte sich die Haushaltung zur Ausübung eines Druckes gegenüber dem Stadtrate zur Sicherung der Wasserwerke als berechtigt erachten.

Der große verhängnisvolle Fehler, der seine schlimmen Wirkungen für die Stadt Basel gegen Ende des Jahrhunderts auslöste, bestand aber darin, daß die Oberbehörde diesen allgemein politischen Gesichtspunkten entsprungenen Druck gegenüber dem Stadtrat in einem Prozeßverfahren zugunsten von Privatparteien ausübte, und daß dann in der Folge das so entstandene verwaltungsgerichtliche Urteil in eine Vertragsform umgewandelt wurde, die später zu Unrecht als eine förmliche, mit unbeschränkter Rechtskraft ausgestattete Verpflichtung zivilrechtlicher Natur aufgefaßt werden konnte.

Der Stadtrat hatte nämlich gegen das Urteil die Appellation ergriffen; da sie aber an den Kleinen Rat ging [24]), also gerade an diejenige Behörde, welcher der Stadtrat die ungerechte Bedrängnis zuschrieb, erhoffte er sich von der Fortsetzung des Prozesses nicht viel Gutes und zog den Abschluß eines Vergleichs mit den Interessenten vor, um sich auf diese Weise wenigstens für die unverändert bleibende

---

[23]) Eingabe der Lehen vom 5. August 1830: „einer der größten Vorzüge unseres schon vielbelobten Teiches, daß er sowohl bei der Dürre und Kälte gewöhnlich viel länger benützbar ist als alle andern Wasserleitungen.“

[24]) Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Vermittlungsakte) Art. VI: „Ein kleiner Rat ..... entscheidet in letzter Instanz über alle Streitigkeiten in Verwaltungssachen.“

finanzielle Belastung (Art. 1)[25]) einige Äquivalente zu sichern, die in den folgenden Bestimmungen bestanden:

Im zweiten Artikel wurde der Stadtrat als Oberbehörde bezeichnet und ihm die Verfügung über die „Ein- und Abrichtung des Wassers“ übertragen.

„Drittens, in dieser Eigenschaft als Oberbehörde macht sich E. E. Stadtrat auch zur Pflicht, die Rechte der Herren Lehen- und Gewerbsinteressenten gegen alle Eingriffe nach besten Kräften zu schützen, allfällige Begehren um Wässerungen oder Anlegung neuer Werke an diesem Kanal nicht zu bewilligen, wenn dadurch sie die Herren Interessenten in ihren bereits bestehenden Gewerben sich benachteiliget finden werden, sondern sich dergleichen Anmaßungen bestmöglichst zu widersetzen, und haben sich auch die Lehen- und Gewerbsinteressenten feierlich verbunden, mit vereinten Kräften dergleichen Eingriffen entgegenzuarbeiten.“ Art. 4 regelte die Holzflößerei, während die übrigen Normen weiter nicht in Betracht fallen.

Der Vergleich wurde am 18. Dezember 1805 von den Parteien unterzeichnet und dem Kleinen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Hinsichtlich der Kostenteilung hatten nun die Lehen-interessenten nach mehr als einjährigem Streiten gerade soviel erreicht, als ihnen das Bauamt am 10. Oktober 1804 freiwillig angeboten hatte. Wenn sie nun glaubten, daß auf den Vergleichsabschluß sofort die Ausführung der Reparaturen folgen werde, so erfuhren sie eine bittere Enttäuschung. Die Löbliche Haushaltung spielte nämlich in der Folge die Rolle eines diabolus, indem sie den Streit immer wieder zu neuem Leben erweckte. Mit der Prüfung des Vergleichs zu Handen der Kantonsregierung beauftragt, hatte sie an dessen Fassung alles Mögliche auszusetzen. Sie stieß sich in erster Linie an der Bezeichnung des Stadtrates als „Oberbehörde“, indem sie einwandte, daß die Regierung am 24. Oktober 1804 durch die Ernennung des Propstes die

[25]) „Erstlich erbietet E. E. Rath der Stadt Basel nach seiner Erkanntnis vom 16. Januar 1805 sowohl dermal als in Zukunft drey Sechstel an die Kosten der Ausbesserung der Stichbruck und Wuhres des St. Albanteichs in der neuen Welt aus dem Stadt-Seckel beyzutragen.“

Hoheit über den St. Albanteich an sich genommen habe. Noch bedenklicher erschien ihr die Bestimmung über die Konzessionierung neuer Gewerbe. Nun konnte man freilich über die innere Berechtigung des Art. 3, der offenbar als Werkzeug dazu dienen sollte, um die Wasserkraft des St. Albanteiches für die bestehenden Gewerbe zu monopolisieren, geteilter Ansicht sein. Die Haushaltung zeigte aber nicht etwa für diese wirtschaftliche Seite der Frage Verständnis, sondern beschränkte sich darauf, in dem Artikel eine gefährliche Anmaßung des Stadtrates zu erblicken, obwohl man bei sorgfältigem Lesen leicht ersieht, daß diesem gar kein Recht eingeräumt wird, daß er vielmehr vollständig zum Diener der Lehen gemacht wird nach dem Wort: „Und der König absolut, wenn er unsern Willen tut.“ Aber die formelle Stellung des Stadtrates als scheinbar entscheidende Behörde reizte die Haushaltung, die in ihrem Berichte an den Kleinen Rat vom 24. Februar 1806 die beiden ganz schrecklichen Möglichkeiten ausmalte, daß die Regierung, wenn sie selbst ein Gewerbe anlegen wollte, den Stadtrat um die Erlaubnis bitten müßte, oder der andere Fall, daß der Stadtrat bei einer Beschwerde gegen eine Konzession in eigener Sache urteilen könnte.

Der Kleine Rat ließ sich durch das Gefühl einer autokratischen Herrschergewalt leiten und verweigerte die Genehmigung des Vergleichs. Hierüber auf das Höchste entrüstet, nahm nun der Stadtrat einen sehr energischen Standpunkt ein. Am 30. April 1806 schrieb er dem Kleinen Rat: Unter dem Ausdruck „Oberbehörde“ sei die Oberaufsicht gemeint gewesen; auf diese und auf die Verfügungsgewalt könne er nicht verzichten; sie sei conditio sine qua non für die Übernahme der Kostenbeiträge gewesen. Da jetzt der Kantonsrat die Befugnisse an sich nehme, falle der Vergleich dahin und der Stadtrat leiste zu Gunsten des Kantons auf alle Ansprüche an dem Teich Verzicht. Damit erachte er den Prozeß seinerseits als erledigt „und stelle der hohen Obrigkeit anheim, Hochderselben Beitrag an die dissmaligen und künftigen Ausbesserungskosten festzusetzen und die erforderlichen Arbeiten durch das Kantonsbauamt als die schicklichste Behörde anordnen zu lassen.“

Wiederum eine Überraschung! Wie früher der Stadtrat die unehrerbietigen Lehen mit der Übergabe des Teiches bedrohte, so machte er nunmehr den Zankapfel dem neuen Störenfried, dem Kantonsrat, zum Geschenk. Auch diesmal war sein Vorgehen logisch gut begründet. Eine Teilung der Kompetenzen in der Weise, daß der Kanton alle Rechte für sich beanspruchte und die Stadt zur Übernahme aller Lasten zwang, war offenbar höchst ungerecht. Wer sich aber im Besitze der Macht befindet, braucht sich nicht ängstlich um logische Deduktionen zu kümmern. Der Kleine Rat wies mit Entscheid vom 30. April den Stadtrat kurz an, sich mit den Parteien nochmals zu vergleichen oder den Prozeß fortzusetzen.

Nach Verlauf einiger Monate fügte sich der Stadtrat und legte am 9. Juli gemäß Vereinbarung mit den Lehen eine abgeänderte Fassung vor, in welcher statt der Bezeichnung „Oberbehörde" ihm die „Oberaufsicht" übertragen wurde. Der beanstandete Artikel 3 war abgeschwächt in die nunmehr dem Artikel 2 beigefügte Wendung: „sowie sie (die Interessenten) auch das volle Zutrauen haben, daß E. E. Rat der Stadt Basel die Rechte der Herren Lehen- und Gewerbsinteressenten gegen alle Eingriffe nach besten Kräften in Schutz nehmen werde."

Die Haushaltung provozierte neue Differenzen: „Es will uns doch bedünken," schreibt sie voller Besorgnis für die Rechte der hohen Regierung, „daß hie und da im neuen Vergleich der Gedanke durchschimmere, daß Löblicher Stadtrat sich immer noch als Oberherr über den St. Albanteich ansehe." Um diesem hochverräterischen Gedanken Abbruch zu tun, stellte sie zunächst den Antrag, den Schlußsatz von Art. 2 zu streichen. Sodann aber beanstandete sie nun plötzlich die früher unangefochtene Regelung der Flößerei, indem sie verlangte, daß für das Flößen zuerst eine Erlaubnis beim Kantonsrat eingeholt werden müsse, bevor der Stadtrat die Bewilligung erteilen dürfe. Der Kleine Rat genehmigte hierauf am 6. August den Art. 2 in der vorgelegten Fassung, forderte dagegen beim Art. 3 die von der Haushaltung beantragte Ergänzung.

Die Geduld des Stadtrates hatte wieder einmal ihr

Ende erreicht; er lehnte am 23. August jede Änderung ab und beharrte auch in der Folge entschlossen auf seinem Standpunkt; bei der Vergleichung der Akten gewinnt man fast den Eindruck, daß er auf die Hilfe einer neuen Bundesgenossin vertraute, der Birs.

Schon wiederholt waren Anzeigen des Wasserknechts und des Bauamts eingelaufen, welche die Notwendigkeit von Reparaturen meldeten, auf den günstigen Wasserstand hinwiesen und schwere Beschädigungen bei späterm Steigen des Flusses in Aussicht stellten. Der Stadtrat beharrte indessen erbittert durch die Kompetenzstreitigkeiten darauf, daß das Bauamt vor Genehmigung des Vergleiches keine Arbeiten ausführen dürfe. Dadurch waren die Lehen sehr beunruhigt worden und hatten jede Lust an den Diskussionen über die Zuständigkeitsfragen verloren[26]). Doch half ihnen dies nichts. In merkwürdiger Weise hatte sich der Kampf wieder verschoben: Die ursprüngliche Streitpartei, die Lehnsinteressenten, waren ganz in den Hintergrund getreten, und der Streit spielte sich nun ausschließlich zwischen dem von ihnen angerufenen Richter, dem Kantonsrat, und dem Stadtrat ab. Als dieser am 16. August gemahnt wurde, die Bauarbeiten nicht länger zum Nachteil der Gewerbe zu verschieben, ließ er sich mit der Antwort bis am 20. September Zeit und gab dann in einer ausführlichen Eingabe die Erklärung ab, daß er unbedingt auf dem alleinigen Verfügungsrecht über die Flößerei beharre[27]). Für die Stadt Basel sei es von großer Wichtigkeit, das Holzflößen garantiert zu wissen, um das Brennholz auf dem Teich an den Holzplatz geliefert zu erhalten, statt auf die viel teurere Zufuhr per Achse aus dem Schwarzwald angewiesen zu sein.

Während die Behörden über ihre Zuständigkeit sich nicht einigen konnten, riß die Birs von den Pfeilern unter der Stichbrücke am Wuhr 18—20 weg und ruinierte den Sporren unter dem Wuhr gänzlich. Ein zweites großes

[26]) Auf die gegen die Konzessionierung neuer Gewerbe gerichtete Bestimmung verzichteten sie sofort mit den Worten: „So mögen wir auch im vesten vertrauen auf ihre (der Regierung) vätterliche Gesinnung der Besorgnis nicht Raum geben, daß unsere Rechte jemals benachteiligt oder gefährdet werden möchten.“

[27]) S. u. S. 224.

Gewässer richtete am 5. Dezember wiederum bedeutenden Schaden an. Löbl. Stadtrat und Löbl. Haushaltung ließen sich zwar dadurch nicht aus ihrer Ruhe bringen; eine gemeinsame Konferenz von beidseitigen Ausschüssen am 4. November endete ergebnislos. Wohl aber verloren die Interessenten, welche bei weitern Wuhrbeschädigungen die Stilllegung ihrer Gewerbe befürchten mußten, die Ruhe; am 7. Januar 1807 richteten sie eine dringende Eingabe an die Kantonsregierung. Hierauf kam endlich am 24. Januar die Einigung zustande, indem der Kantonsrat zwar sich eine vorhergehende Erlaubnis des Flößens ausbedang, dagegen die Erteilung der eigentlichen Bewilligung dem Stadtrat überließ und ihm außerdem das Zugeständnis machte, daß er von jeder Haftbarkeit für die beim Flößen erfolgenden Beschädigungen befreit wurde.

Es ist schwierig, sich ein Urteil darüber zu bilden, aus welchem Grunde die Kantonsbehörden gegenüber dem Stadtrat eine doch sehr intransigente Haltung einnahmen. War diese nur durch die Eifersüchtelei über die Abgrenzung der Kompetenzen verursacht oder spielten Motive einer politischen Gegnerschaft mit? Jedenfalls wird man mit der Vermutung nicht fehl greifen, daß der Vertreter der Lehen, Christoph Burckhardt, der selbst dem Rat angehörte, in dieser Behörde einen sehr wirksamen Einfluß zum Schaden des Stadtrats ausübte. Wir werden in unserer Ansicht bestärkt durch einen spätern Bericht der Birskommission vom 10. Juni 1819, der die Stelle enthält: „Als die Lehen eingesehen hatten, daß ihre veralteten Urkunden sie ferner zu schützen nicht vermögen, wußten sie doch durch vielvermögenden Einfluß denjenigen, sie außerordentlich begünstigenden Vergleich zu bewirken, der gegenwärtig ihr Schutz sein soll.“

Noch einmal bot sich dem Stadtrat eine günstige Gelegenheit, um sich von den drückenden Fesseln des Vergleichs zum größten Teil zu befreien. Die Interessenten waren unvorsichtig genug, dazu Hand zu bieten. Nach dem Hochwasser von 1813 hatten die Lehen ihren Anteil an den interimistischen Arbeiten bezahlt, bestritten aber im Jahre 1815 jeden Beitrag für den Neubau des steinernen

Wuhres mit der Begründung, daß sich der Vergleich einzig auf „die Kosten der *Ausbesserung*“ (vgl. Anm. 25) beziehe, dagegen nicht auf eine neue Erstellung des Wuhres[28]). Das finanzielle Interesse der Stadt hätte natürlich erfordert, daß ihre Organe durch sofortige Zustimmung zu dieser Auslegung den Vergleich in der Hauptsache unwirksam gemacht und so der Stadt Basel für Gegenwart und Zukunft eine weitgehende Belastung erspart hätten. Dem Stadtrat fehlte indessen diese Einsicht; er setzte beim Kantonsrat die Anerkennung seines Standpunktes durch, daß der Vergleich sich auch auf Neubauten des Wuhres beziehe. So nahm das Verhängnis seinen Gang und führte zu dem für die Stadt so ungünstigen Prozeß in den Jahren 1883—1886, in welchem beide Parteien keine Mühe und Kosten scheuten, um mit vertauschten Rollen gerade der ihrem Standpunkte vom Jahre 1815 entgegengesetzten Meinung zum Siege zu verhelfen.

Schon die durch ein Hochwasser von Mitte Juni 1876 verursachten Ausgaben hatten das Baudepartement veranlaßt, dem Regierungsrat eine Untersuchung über das der Baulast des Staates zugrunde liegende Rechtsverhältnis zu beantragen, wobei es den Kreis der angeregten Prüfung etwas weit zog, unter Ausdehnung auf alle hiesigen Gewerbeteiche. In Erledigung eines solchen Auftrages legte das Justizdepartement am 21. September 1878 einen Bericht des ersten Grundbuchverwalters, des Dr. C. Chr. Bernoulli-Siegfried vor, indem es freilich in sehr skeptischer Weise den Nutzen von derartigen historischen Untersuchungen als fragwürdig beurteilte und von einer Ausdehnung derselben auf den Riehenteich und den Rümelinbach abriet. Die Arbeit von Dr. Bernoulli beschränkte sich auf die Angaben der wichtigsten Ereignisse des 19. Jahrhunderts, in der Haupt-

[28]) Im Jahre 1819 glaubten die Leheninteressenten den ersten Artikel des Vergleich wiederum etwas anders interpretieren zu müssen. Als eine Uferversicherung am Wuhr beim sog. Flößerkänel notwendig wurde, wandten sie ein, daß sie gemäß Art. 1 des Vergleichs einzig durch „die Kosten der Ausbesserung *der Stichbruck und Wuhres*“ berührt würden. Von Reparaturen an den Ufermauern stehe nichts im Vergleich. Das Urteil des Zivilgerichts vom 30. XII. 1823 und des Appellationsgerichts vom 6. V. 1824 gab ihnen indessen in der Hauptsache Unrecht.

sache durch auszugsweise Wiedergabe aus dem Protokoll der Interessenten und durch Verwendung der Prozeßschriften von 1805—7 und 1835. Auf das 18. Jahrhundert ging er nicht mehr zurück[29]).

Nach der vollständigen Zerstörung des Wuhres vom 1.—3. September 1881 drang das Baudepartement nochmals auf die Durchführung einer genauen Untersuchung über die gesamten Rechtsverhältnisse am St. Albanteich. Der Bericht von Dr. Bernoulli erreiche seinen Zweck in keiner Weise und gebe namentlich kein klares Bild über die geschichtliche Entwicklung und die rechtlichen Verhältnisse. Das Baudepartement verlangte daher, es sollte eine passende Persönlichkeit beauftragt werden, eine eigentliche Geschichte des St. Albanteiches zusammenzustellen. Angesichts der hohen Kosten, welche der öffentlichen Verwaltung für die Wiederherstellung des Wuhres bevorstanden, anerkannte nun auch das Justizdepartement die Nützlichkeit einer solchen Forschung und beauftragte auf Grund eines Regierungsratsbeschlusses Herrn Prof. Schulin mit der Abfassung eines Gutachtens an Hand der zusammengestellten Akten.

Schulin erstattete am 19. Juli 1882 über den Vergleich vom 24. Januar 1807 und seine Vorgeschichte ein gutes Referat, geriet aber bei der Begutachtung der entscheidenden Rechtsfrage, ob dem Staate eine Loslösung von den Verpflichtungen des Vergleiches möglich sei, ganz gehörig auf den Holzweg, indem er das dem deutschen Mittelalter entstammende, in seiner ganzen Entwicklung rein deutsche Züge aufweisende Rechtsverhältnis zwischen den sich im Jahre 1882 gegenüberstehenden Parteien (Staat und Korporation als Rechtsnachfolger des Klosters St. Alban und der Lehenmüller) mit dem römischen Rechte als eine zu-

[29]) Seine Kritik über die Geschichte des St. Albanteiches von J. R. Burckhardt, Fiskal, vom Jahre 1832 zeigt, daß er sie tatsächlich gar nicht richtig gelesen hat; er wirft ihr vor, daß sie sich in der Hauptsache darum drehe, den Albanusbrief als gefälscht nachzuweisen, den Prof. Heusler für echt halte. In Wirklichkeit hat Burckhardt die Fälschung des Albanusbriefes (vgl. I. Teil S. 20) in einem Anhang behandelt, während er im Hauptwerke, das von einer guten, aber schlecht verarbeiteten Aktenkenntnis zeugt, die größte Anstrengung darauf verlegte, die „Lehen“ am Teiche als „echte Lehen“ (feuda) im Gegensatz zu bloßen Erbzinsgütern nachzuweisen, natürlich ein fruchtloser Versuch.

fällig entstandene „communio incidens“, die mit der „actio de communi dividundo“ aufgelöst werden könne, erklärte, eine starke Leistung, die nur deshalb etwas milder beurteilt werden kann, weil Heuslers Werk, die Institutionen des deutschen Privatrechtes, noch nicht erschienen war. Die damalige Regierung pflichtete dem Gutachten bei und zitierte daraus im Ratschlag vom 11. Dezember 1882 die Schlußfolgerung, daß der Staat unter Verzicht auf alle weiteren Nutzungen am Teich aus der Gemeinschaft austreten dürfe, wodurch der Vergleich vom 24. Januar 1807 „den rechtlichen Boden verliere“ und als gegenstandslos dahinfalle.

Der Große Rat hatte natürlich gegen diese Auffassung nichts einzuwenden und ermächtigte mit Beschluß vom 13. Februar 1883 den Regierungsrat zur Kündigung des Vergleichs. Am 7. April 1883 notifizierte der Regierungsrat der Korporation der Lehen- und Gewerbsinteressenten die Kündigung mit Wirkung auf den 1. September 1883, unter Anerkennung der Verpflichtung, für dieses Mal die Hälfte an die Wiederherstellungskosten des Wuhres beizutragen.

Nichts Neues unter der Sonne! Dies war das dritte Mal im gleichen Jahrhundert, daß die Stadt Basel den Versuch unternahm, durch einen vollständigen Verzicht auf alle Ansprüche an den St. Albanteich sich von der Baulast zu befreien. Die Korporation beantwortete aber diesen Schritt am 9. August 1883 durch Einreichung einer Klage beim Bundesgericht mit folgendem Rechtsbegehren:

„Es sei die vom Kanton Basel-Stadt per 1. September 1883 ausgegangene und an die Kläger gerichtete Kündigung des Vertrages vom 24. Januar 1807 betreffend Hälfte-Anteil an der Baulast des St. Albanteichwuhres für null und nichtig zu erklären und es seien die Kläger in allen Teilen und ein für allemal bei den Bestimmungen dieses Vertrages zu schützen.“

Der Vertreter der Kläger, Dr. Hermann Christ, hatte bereits in einem im März 1883 verfaßten Gutachten die römischrechtliche Theorie des Prof. Schulin zerstört, indem er nicht nur die deutschrechtliche Natur des Streitverhältnisses zur Darstellung brachte, sondern überdies nachwies, daß selbst bei einer Anwendung des römischen Rechtes

von einer Communio keine Rede sein könnte, da die Stadt Basel im Vertrage von 1807 den Interessenten als Gegenpartei, als Inhaberin der Oberaufsicht, und nicht als gleichberechtigter socius gegenüberstehe.

So gut ihm die Abwehr gegen das Gutachten Schulin, welches fortan aus Abschied und Traktanden fiel, gelungen war, so stolperte er doch selbst bei der Begründung seiner eigenen Theorie, welche sich auf den „Lehnsnexus" stützte und von der Behauptung ausging, daß das Kloster als Grundherr und Lehnherr einen Teil der Baulast getragen habe, und daß diese Last bei der Säkularisation als eine vom Klostervermögen untrennbare Verpflichtung auf die Stadt Basel und später auf den Staat übergegangen sei. Zunächst fiel Dr. Christ dem mit viel Eifer unternommenen Versuche J. R. Burckhardts, die „Lehen" am St. Albanteich als „echte Lehen" nachzuweisen, zum Opfer. Seine Widerlegung durch das Gutachten von Prof. Heusler vom 25. September 1883, welches selbst darin zu weit ging, daß auch das Vorliegen einer Erbleihe negiert wurde, haben wir schon im ersten Teil besprochen [30]).

Der entscheidende Fehler von Dr. Christ lag aber darin, daß er seine Theorie auf dem Satz aufbaute, daß ein Grundherr, Lehnsherr oder Obereigentümer zu finanziellen Aufwendungen zur Erhaltung der zu Lehen gegebenen Sache verpflichtet sei. Die Unrichtigkeit dieser Doktrin wies die Klagbeantwortung von Prof. Huber, dem Vertreter des Staates, nach.

Die Kläger fühlten hierauf das Bedürfnis, das Rechtsfundament der Klage durch ein weiteres Gutachten zu verstärken und wandten sich zu diesem Zwecke an Prof. Hilty. Dieser hatte die richtige Empfindung, daß die von seinen Auftraggebern angestrebte Verurteilung des Kantons Basel-Stadt in seiner Eigenschaft als „Lehnsherr" am Ende des

---

[30]) Auch die Klagbeantwortung von Prof. Huber betonte, daß am Teich keine Erbleihe bestanden habe, da dieser im Akt vom 1. August 1336 den Lehen nicht übergeben worden sei. Diese Motivierung übersieht ganz, daß der Vertrag von 1336 natürlich einzig die Übergabe der Matten zum Inhalte hatte, da ja der Teich selbst schon beinahe 200 Jahre früher den Müllern zur Ausnützung der Wasserkraft gleichzeitig mit der Übergabe der Mühlen überlassen worden war; vgl. im übrigen I. Teil S. 50.

19. Jahrhunderts keine große Aussicht auf Verwirklichung besäße. Er kleidete daher die Theorie des Dr. Christ in ein modernes Gewand; er erklärte den Staat nicht als Lehnsherrn, sondern als Privateigentümer am Wuhr und Teich für haftbar, indem er dem Gutachten von Prof. Heusler darin folgte, daß die Rechte der Interessenten als Servitute, jura in re aliena, aufzufassen seien. Den Anspruch der Interessenten konnte er aber auch nur auf die Fiktion stützen, daß der Eigentümer einer dienenden Sache zu deren Erhaltung verpflichtet sei, während ein solcher Rechtssatz nicht existiert. Die Kläger verwerteten sein Gutachten in einer Replik vom Dezember 1883.

Die Tatsache, daß beide Prozeßschriften der Kläger nicht vormochten, eine Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung zur Unterhaltung des Wuhres materiell klarzulegen, beweist nur, daß auch der Vergleich, zu dessen Abschluß der Stadtrat im Jahre 1807 genötigt worden war, auf keinen Rechtsprinzipien beruhte. Dessen ungeachtet hatte nun der Kanton Basel-Stadt mit der für ihn so gefährlichen Erklärung des Art. 1 dieses Vergleiches zu rechnen, wonach die Stadt Basel die Baulast am Wuhr zur Hälfte übernommen hatte, „sowohl dermal als in Zukunft“ (s. Anm. 25).

Der Versuch von Prof. Huber, dieser Erklärung den Boden zu entziehen, kann nicht befriedigen. Er behalf sich mit der gekünstelten Unterscheidung zwischen „der Pflicht zu der Leistung eines Beitrages an die Unterhaltungskosten unter Voraussetzung der Fortführung des Werkes und der Pflicht zur Fortführung selber.“ Aus dieser Pflichtenzerlegung wollte Huber schließen, daß die Stadt eine Unterhaltungspflicht des Wuhres als Bestandteil des St. Albanteiches nur unter der Voraussetzung und für solange übernommen habe, als sie den Teich selbst als öffentliches Werk fortführen wolle. Niemals könne aber der Staat durch Private verpflichtet werden, ein öffentliches Werk länger fortzuführen, als die staatlichen Interessen es erforderten.

Die Ansicht Hubers läßt die nötige Klarheit vermissen; namentlich ist nicht gesagt, was er unter der Fortführung des Teiches verstand. Tatsächlich blieb ja der Teich unverändert erhalten und die Behörde hatte für seine Fort-

führung bereits eine ausserordentlich hohe Summe ausgegeben. Unter dem Recht, auf die Fortführung des Teiches zu verzichten, konnte also nur die schon zum dritten Male versuchte Erklärung des künftigen Désinteressements der Stadt gemeint sein, wobei Huber mit Schulin darin übereinstimmte, dass auf Grund dieses Aktes die Unterhaltungspflicht am Wuhr „als gegenstandslos" dahinfalle. Überzeugend war dieser Schluß gewiß nicht.

Das Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 1886 zeigt, wo die Verteidigung mit aller Intensität hätte einsetzen sollen; es ging unter Ablehnung aller klägerischen Theorien davon aus, daß sich eine Befreiung des Staates von der Baulast mittelst einer Dereliktion des Teichs wohl durchführen ließe, falls diese Last als eine mit dem Eigentum am Wuhr dinglich verbundene aufzufassen wäre. Das Bundesgericht folgte indessen der gegenteiligen Meinung, daß die Verpflichtung nach dem Inhalte des Vergleichs von 1807 persönlicher, obligatorischer Natur sei und daher auch nach einer Aufgabe des Teiches fortdauere.

Vielleicht wäre es möglich gewesen, das Bundesgericht von seiner Ansicht abzubringen, wenn die Verteidigung das Schwergewicht auf die verwaltungsrechtliche Natur des Vergleichs von 1807, als Ersetzung des von der Haushaltung erlassenen Urteils, gelegt und vor allem den dem Vergleiche zu Grunde liegenden Vertragswillen des Stadtrates schärfer und überzeugender dargestellt hätte. Namentlich zwei Erklärungen [31]) des Stadtrats zeigen unbestreitbar, daß er die Baulast nur unter der Voraussetzung des Genusses zweier

[31]) Erklärung vom 30. April 1806: „Wenn wir uns nun zu dem von uns übernommenen Kostenbeitrag einzig und allein unter diesem bestimmten Vorbehalt der Anerkennung unseres Obereigentums und des daraus abfließenden Rechts der Oberaufsicht pflichtig gemacht haben, so muß, sobald dieses von uns angesprochene Obereigentums- und Oberaufsichtsrecht bestritten wird und wegfällt, auch die lediglich bedingungsweise dagegen von uns übernommene Verbindlichkeit wegfallen."

Erklärung vom 20. September 1806: „Wenn wir nun aber *gerade darum und einzig und allein* uns zur Bezahlung der Hälfte des Beitrages an die Reparationskosten des Wuhres in der Neuen Welt verstanden haben, um vermittelst dieser übernommenen Last das Recht, die Bewilligung zum Flößen auf dem Teichkanal erteilen zu können, in Ausübung zu bringen, so würden wir bei der ..... Abänderung gerade dieses unseres hauptsächlichsten Zweckes verfehlen."

Aequivalente, des Hoheitsrechtes und der Flößerei, übernommen hatte, die beide verloren gegangen waren [32]), sodaß sich die Kläger vom Jahre 1883 einzig wie Shylock auf ihren Schein berufen konnten.

Immerhin liegt es uns ferne, die Lehen- und Gewerbsinteressenten am St. Albanteich mit der Gestalt des Shylock zu vergleichen; ihre Stellungnahme war durch die seit unvordenklicher Zeit bestandene Uebung und auch durch die Not bedingt. Das dritte Kapitel wird uns einen Einblick in die ungünstige Lage der Lehenbesitzer im St. Albantal gewähren, die in der Zeitepoche, da sich der Prozeß abspielte, in der Mehrzahl schwer um ihre Existenz kämpfen mußten und niemals fähig gewesen wären, die immensen Ausgaben für den neuen Wuhrbau aus eigenen Kräften zu bestreiten; die neueste Entwicklung, die gegenwärtig das Ende einer alteingesessenen Industrie herbeiführte, bestätigt wiederum diesen Eindruck. Bei der reichlichen Menge von Subventionen, mit denen der moderne Staat sich freiwillig belastet, erscheint die zwangsweise Aufoktroirung einer Unterstützungspflicht zur Erhaltung von produktiver Arbeit gewiß in einem versöhnenden Lichte.

Mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 4. Juni 1886, welches dem Klagbegehren entsprach, ist die Rechtsfrage der Unterhaltungspflicht am Wuhr ein für alle Mal rechtskräftig entschieden. Dagegen bezieht sich das Urteil, wie auch der Vergleich von 1807, nicht auf die Unterhaltungspflicht des Teiches. Sollte also dieser einmal zerstört und von den Interessenten nicht wiederhergestellt werden, so könnte man allerdings die wie ein Scherz anmutende Argumentation der Professoren Schulin und Huber verwenden, daß damit auch die Wuhrunterhaltungspflicht des Staates „als gegenstandslos dahinfalle.“

[32]) Das Hoheitsrecht über das Wuhr und den neuen Teich war auf die Behörden des Kantons Baselland übergegangen und die Flößerei hatte schon längst aufgehört. Die Akten über die Flößerei endigen im allgemeinen mit dem Jahr 1820; eine Notiz vom 28. April 1826 erwähnt noch das Flößen beim Holzplatz. Von der Floßfahrt birsabwärts in den Rhein wußte man schon im Jahre 1819 nichts mehr. Ein Flößerkänel war zwar im neuen Wuhr eingebaut worden, diente aber nur noch als Ablauf für das Griengeschiebe.

II. Das Konzessionsrecht und das Eigentum.

Während im Wuhrprozesse von 1805—1807 die Leheninteressenten mit Unterstützung des Kantonsrates dem Stadtrate die für alle Zukunft entscheidende Niederlage beigebracht hatten, sehen wir bei der Ausfechtung einer zweiten Streitfrage die Gegner als Verbündete, die nun in treuer Waffenbrüderschaft vereinigt wiederholt einen Kampf gegen den Schutzpatron der Lehen, gegen den Kantonsrat, eröffnen. Die Ursache des Allianzenwechsels lag darin, daß die Lehen mit dem Stadtrat das gemeinsame Interesse besaßen, ihr Verfügungsrecht über den Teich gegen das Eindringen fremder Konzessionsbewerber zu verteidigen.

Merkwürdigerweise war die gleiche Liegenschaft bestimmt, zweimal zu verschiedenen Zeiten in dieser Richtung langandauernde, grundsätzliche Streitigkeiten auszulösen. Es handelte sich nämlich um die Einrichtung einer Säge auf der Parzelle, auf welcher heute das Zimmereigeschäft des im letzten Jahre verstorbenen Herrn Scherrer betrieben wird. Der erste Versuch des Eigentümers, die Kraft des an seinem Grundstück nutzlos vorbeifließenden Wassers auf mechanische Weise zur Förderung seines Gewerbes auszunützen, erfolgte anfangs des 19. Jahrhunderts.

Johann Georg Krug, der Weißbeck in der Zossen (Nr. 1274 in der äußern St. Albanvorstadt), stellte am 20. Januar 1802, an die Munizipalität der Gemeinde Basel das Gesuch, ihm den Betrieb einer Schneidsäge am St. Albanteich, unmittelbar vor dem St. Albantor, zu bewilligen. Die Gemeindekammer wies das Gesuch an die Verwaltungskammer (Kantonsbehörde) und diese ließ es am 8. Februar im Kantonsblatt publizieren.

Für den Betrieb einer solchen Säge war unbestreitbar ein Bedürfnis vorhanden, da alles Holz aus der Hard und aus den Wäldern bei Münchenstein entweder nach Rheinfelden oder zu den vier Sägen am Riehenteich geführt werden mußte. Eine Säge auf dem linken Rheinufer, unmittelbar vor der Stadt und neben der Landstraße, durfte daher auf Zulauf rechnen. Obwohl nun den Leheninteressenten keine Konkurrenz drohte, wehrten sie sich sofort mit allen Kräften gegen das neue Gewerbe, in der Hauptsache

wohl aus Besorgnis, daß ihre Monopolstellung mit der Zunahme neuer Wasserwerke immer mehr zum Schwinden gebracht werde. Deshalb bemühten sie sich in erster Linie, der neuen, mit den altbaslerischen Verhältnissen nicht so vertrauten Behörde ihre historischen Rechte, beginnend mit dem Albanusbrief, nachzuweisen. Der prinzipiellen Stellungnahme wurden noch technische Einwände beigefügt, von welchen derjenige am begründetsten erschien, daß das durch den Wind in den Teich gewehte Sägmehl bei der Verwendung des Teichwassers durch die Papierfabriken trotz den feinsten Sieben in die Papierrohmasse gelangen und die Herstellung von guten Papierbogen verhindern werde.

Die Verwaltungskammer zog ein Gutachten von der Gemeindekammer ein, welches auf Grund eines Registraturberichtes des Archivars Erzberger die historische Darstellung etwas veränderte, indem die Gemeindekammer den neuen Teich als ihr Eigentum beanspruchte und auch ihre Rechte am alten Teich wahrte. Die Lehen vermieden in diesem Falle klug ein Zerwürfnis mit der Gemeindekammer und trachteten vielmehr darnach, sie als Bundesgenossin gegen die Verwaltungskammer, von welcher ihnen die Gefahr drohte, zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Mit Schreiben vom 20. Mai 1802 bezeichneten sie die Gemeindekammer als Rechtsnachfolgerin des Klosters St. Alban im Obereigentum über die Erblehen und als einzige Oberbehörde. Der Verwaltungskammer stellten sie vor: „daß niemand als die Stadt Basel als Obereigentümer und wir die Besitzer der 12 Erblehen ein Eigentumsrecht am Teich haben.“ Die Gemeindekammer schloß sich dieser Auffassung an und unterstützte die fernern Protestschreiben der Lehen.

In rechtlicher Beziehung waren zwei Direktorialbeschlüsse vom 3. Dezember 1798 und 28. April 1800 (Kantonsbl. 1800 I, S. 409) maßgebend, von welchen der erstere jedem Anwohner eines fließenden Gewässers das Recht erteilte, nach Belieben Mühlen zu errichten, während der letztere bei den Gewässern im Privateigentum den Entscheid der richterlichen Behörden vorbehielt. Demgemäß entschied die Verwaltungskammer am 26. April, daß die Lehen innert Monatsfrist ihr Eigentum am Teich dem Gerichte nachzuweisen hätten. Die Lehen be-

riefen sich dagegen auf ihren unbestreitbaren Rechtsbesitz und verlangten, daß Krug gegen sie klagen müsse, worauf die Verwaltungskammer einen Mittelweg einschlug mit dem Entscheid, daß Krug durch eine Provokationsklage die Lehen zwingen müsse, ihr Eigentum nachzuweisen. Krug hatte indessen ebensowenig Lust zu prozessieren; er vertrat gemäß Absatz 3 des Dekretes den Standpunkt, daß ihn die Rechte der Lehen gar nicht berührten, da sein Wasserwerk dieselben nicht im geringsten beeinträchtigen werde. Jetzt befand sich die Verwaltungskammer in Verlegenheit. Eine Mehrheit entschied sich gegen abweichende Minderheitsanträge am 10. August 1802 dahin, daß dem Krug die Konzession erteilt werden sollte, unter Auferlegung von technischen Sicherheitsmaßregeln zum Schutz der Gewerbe im St. Albantal. Die Proteste der letztern und der Gemeindekammer wurden am 30. August abgewiesen unter Hinweis auf das gesetzliche Rekursrecht. Ein konservativer Aufstand, der von einem kurzen Erfolg begleitet war, bewirkte zwar am 22. September ein „Umfallen" der Verwaltungskammer; sie hob den Entscheid am 10. August auf und wies wiederum den Krug an, gegen die Lehen eine Provokationsklage einzugeben. Krug hatte aber nun genug des grausamen Spiels; er richtete am 5. Januar 1803 eine Beschwerde an die Zentralregierung; der Vollziehungsrat annullierte hierauf am 21. Februar den Beschluß der Verwaltungskammer vom 22. September und erklärte den Entscheid vom 10. August als rechtskräftig, da die Lehen und die Gemeindekammer von ihrem Rekursrecht an die höhere Instanz keinen Gebrauch gemacht hätten.

Damit hatte Krug den Sieg erstritten; er konnte ihn jedoch nicht ausnützen; vermutlich fehlten ihm die Geldmittel für den Bau der Säge, wie denn auch im nächsten Jahrzehnt seine Wirtschaft und Bäckerei gerichtlich versteigert wurden. (Kantonsblatt 1813 II, S. 165.)

Dreißig Jahre später lebte der Konzessionsstreit um die Liegenschaft wieder auf. Johann Georg Stehlin, der Mechaniker und Mühlenbauer, wollte auf der Krug'schen Matte, die er von Herrn La Roche-Merian gekauft hatte, eine Sägemühle mit einem Wasserrad erstellen. Anfangs hatte es den

Anschein, als ob dieses Geschäft in aller Stille rasch erledigt werde; denn alle Lehen hatten sich mit dem Gesuch vom 14. Mai 1830 auf dem Zirkulationswege bereits einverstanden erklärt, mit einziger Ausnahme des Müllers Krauer, der die Einberufung einer Sitzung verlangte und dann seine Kollegen umstimmte. Zwei ausführliche Eingaben der Lehen an den Stadtrat vom 11. Juni und 5. August 1830 lehnten nun das Gesuch grundsätzlich ab. Das zweite Schreiben stützte sich auf mehrere technische Bedenken, von welchen die Befürchtung einer Verunreinigung des Teichwassers durch das Sägmehl wieder als das wichtigste erscheint. Interessant ist noch ein anderes Motiv. Die Lehensbesitzer waren zur Einsicht gelangt, daß die Gewerbe im St. Albantal zu eng aufeinander säßen, so daß sie sich gegenseitig an einer ersprießlichen Entwicklung verhinderten. Es wurde daher der Gedanke erwogen, daß die obern Gewerbe aus dem St. Albantal hinaus- und höher am Teich hinaufrücken sollten, um den untern Gewerben Platz zu machen. Gegen diese allerdings noch einer fernen Zukunft vorbehaltene Ausdehnungsmöglichkeit mußte die Einrichtung eines neuen Gewerbes unmittelbar vor dem St. Albantor wie ein Riegel wirken.

Ob die Lehen selbst im Ernste an eine spätere Realisierung eines solchen Projektes gedacht haben? Ehrlicher gemeint war zweifellos ein anderer Grund, der sie zum Widerstand gegen das Konzessionsgesuch veranlaßte. In der ersten Eingabe vom 14. Juni war dieser von Herrn Thurneysen-Fäsch offen dargelegt worden: Der Hauptschaden einer neuen Konzession sei darin zu erblicken, daß der Wert der bestehenden Lehengewerbe im St. Albantal infolge des Verlustes ihrer Monopolstellung stark sinke. In der letzten Zeit seien ihre Gewerbe zu hohen Preisen verkauft worden; in Zukunft werde es aber niemandem einfallen, ein solches um teures Geld zu kaufen, wenn man bloß ein Stück Land am Teich zu erwerben brauche, um dort ein „Pflotschrad“ einzusetzen. Wir begegnen also wiederum dem bei Abfassung des Vergleichs vom 18. Dezember 1805 gescheiterten Bestreben der Leheninteressenten, sich eine Monopolstellung am St. Albanteich wenigstens im Stadtgebiete zu sichern.

Nach der Abweisung des Gesuches durch den Stadtrat reichte Stehlin am 20. August eine Beschwerde an den Kantonsrat ein und provozierte damit zwischen den beiden Behörden einen jahrelangen Kompetenzstreit, der so gut wie der Konflikt von 1805—1807 reichlich Gelegenheit gab, die privatrechtlichen und staatsrechtlichen Befugnisse von Stadt und Kanton einläßlich zu erörtern. Die Organe des Kantons (Landkollegium und Justizkollegium) legten genau wie die Haushaltung das Schwergewicht auf die dem Staate zustehenden Hoheitsrechte, indem die Begriffe der allgemeinen Staatshoheit und der vom Kloster St. Alban übernommenen Oberlehnsherrlichkeit über den St. Albanteich ohne klare Unterscheidung dazu dienen mußten, dem Kantonsrat das oberste Verfügungsrecht über den Kanal zu vindizieren. Vom Gutachten des Justizkollegiums ist diejenige Stelle am bemerkenswertesten, welche sich mit dem von den Lehen beanspruchten Monopole auseinandersetzt. Dem privaten Interesse an einer Liegenschaftswertsteigerung wurde das Interesse des Gemeinwesens entgegengehalten. Der moderne Gedanke, die durch eine allgemeine günstige Wirtschaftsentwicklung bewirkte Wertsteigerung der Liegenschaft zugunsten des Gemeinwesens „hinwegzusteuern", wurde zwar noch nicht zum Programmpunkt erhoben; dagegen erklärte es das Justizkollegium als eine Pflicht der Regierung, durch die Unterstützung neuer nützlicher Gewerbe am Teich die Industrie und den allgemeinen Wohlstand zu fördern. Eine oberste Aufsicht der Regierung müsse gerade deshalb als notwendig bezeichnet werden, um den Uebergang von öffentlichen Einrichtungen und Vorkehrungen in das Privateigentum zu verhindern. Den Einwand des Stadtrats, daß der St. Albanteich schon seit der ältesten Zeit kein öffentliches Gewässer sei, sondern ein künstlicher Kanal des Privatrechts, lehnte das Justizkollegium mit der sehr doktrinären Begründung ab, der Teich sei nur ein Werkzeug für die Ableitung des Wassers; die Hauptsache sei die Verfügung über das Birswasser, das ein öffentliches Gemeingut darstelle.

Der Kleine Rat folgte am 27. August 1831 diesem Gutachten und erteilte die Konzession unter Vorbehalt der

durch das Gescheid noch festzustellenden technischen Bedingungen. Diesmal hatte er es indessen nicht so bequem, den Kreis seiner Kompetenzen als Richter in eigener Sache selbst zu bestimmen. Durch § 6 des Uebergangsgesetzes vom 12. Februar 1831 und durch die neue Verfassung hatte er die Gerichtsbarkeit als zweite Instanz in Administrativsachen verloren, so daß die Interessenten und der Stadtrat in der Lage waren, den Entscheid der ordentlichen Gerichte anzurufen. So kam es denn zu einem umfangreichen Prozeß, bei welchem das Studium der Rechtsgeschichte des St. Albanteiches durch die beiden Advokaten nicht vernachlässigt wurde. Namentlich der Vertreter der Klagpartei, Dr. Schmied, gab in seinem Plaidoyer eine gute geschichtliche Einleitung. Den Hauptangriff eröffnete er gegen das starke Bollwerk des Kantonsrates, gegen die schon im Streite von 1806/7 angewandte Berufung auf die Staatshoheit, mit den schönen Worten: „Der Begriff der Landeshoheit sei ein bequemes Polster, auf welchem sich die Regierung breit über die Rechte der Partikularen ausdehnen könne, wenn sie nicht durch gesetzliche Vorschriften in den ihr gebührenden Kreis eingegrenzt sei.“ Unter der Einschränkung des Kantonsrates verstand er das seinen Klienten zustehende Privateigentum am Teich. Das vom Kantonsrat ferner praetendierte „Obereigentum“ wies er mit der gleichen Auslegung zurück, die wir im Gutachten des Prof. Heusler vom Jahre 1883 finden: Nur die Mühlen und Matten seien Gegenstand der Leihe gewesen; der Teich selbst sei nicht zu Lehen gegeben worden: demnach habe auch nie ein Obereigentum des Klosters und später des Staates am Teich bestanden. Durch die Dotationsurkunde seien der Stadt das Wasserhaus [33]) und die Teichzinse der Mühlen überwiesen worden, womit die Zugehörigkeit des Teiches selbst zum städtischen Vermögen als be-

[33]) Der Ausscheidungsvertrag vom 6. Juni 1876 teilte das Wasserhaus und das umliegende Land mit einem Flächeninhalt von 18 Jucharten der Bürgergemeinde zu, die sich aber der Erwerbung nicht freuen konnte, da sie durch die Uferunterhaltungspflicht an der Birs sehr stark belastet wurde.

Das unmittelbar am Teichauslauf gelegene Areal, haltend 5594 m² mit Wäldchen und kleineren Gebäuden erwarb der Staat im Jahre 1882 zum Preise von Fr. 2000; das alte Gebäude (vgl. das reproduzierte Bild) war 1865 abgebrochen worden.

wiesen erscheine. Sehr energisch wies der Redner auf das Unrecht hin, welches der Stadt dadurch angetan werde, daß man sie auf der einen Seite zur Tragung aller finanziellen Lasten verpflichte und ihr anderseits alle Rechte entziehen wolle. Die Ausgaben der Kläger (Stadtgemeinde und Interessenten) werden allein für die letztverflossenen Jahre (richtiger „Jahrzehnte") auf Fr. 300 000.— angegeben. Der Staat, der an die Baukosten nie etwas bezahlt habe, sollte auch nicht auf Kosten anderer Gnadenbeweise vornehmen.

Umgekehrt begründete der Vertreter des Kantonsrates, Dr. Heitz, die Klagbeantwortung in der Hauptsache damit, daß die Rechte des Klosters nicht auf die Stadtgemeinde, sondern auf den Kanton übergegangen seien. Speziell das Konzessionsrecht der Regierung wies er mit Zitierung der bisher am St. Albanteich erteilten Bewilligungen neuer Gewerbe nach und stützte sich vor allem auch darauf, daß die Regierungen in den Verhandlungen von 1805—1807 das von der Stadt beanspruchte Konzessionsrecht zurückgewiesen habe. Ein privatrechtliches Eigentum der Stadt wird bestritten; deren Unterhaltungspflicht sei ein Aequivalent für die Nutzungen gewesen und den Lehnsverhältnissen entsprungen; sie hätte mit der Eigentumsfrage nichts zu tun.

Die Dotationsurkunde wird restriktiv dahin interpretiert, daß sie nur das Eigentum am Wasserhaus und die Teichzinse der Stadt zugewiesen habe, während alle übrigen Rechte der Regierung verblieben seien.

Das Zivilgericht konnte sich ebensowenig entschließen wie seinerzeit die Haushaltung, das Urteil auf eine rechtshistorische Untersuchung zu stützen; es behalf sich im Urteil vom 25. Februar 1836 mit dem Delphi'schen Orakelspruch:

„Es wird die dem Herrn Mechaniker Stehlin von seiten der hohen Regierung erteilte Konzession als die Rechte der Herren Kläger nicht verletzend angesehen." Damit vermied das Gericht klug die Schwierigkeit, die Rechte der drei Parteien, Staat, Stadtgemeinde und Interessenten, am St. Albanteich zu eruieren; denn das Urteil braucht nicht in dem Sinne verstanden zu werden, daß die Kläger die von ihnen beanspruchten Rechte nicht besäßen, sondern es wird genau genommen nur gesagt, daß die Konzession die in

Das Wasserhaus, von Const. Guise (1811—1858).

ihrem Umfange unabgeklärt bleibenden Rechte der Kläger materiell nicht beeinträchtige, weil es ja dem Gescheide vorbehalten blieb, alle erforderlichen Sicherungsmaßregeln zur ungestörten Erhaltung des bestehenden Zustandes anzuordnen.

Beim Appellationsgericht fanden die Kläger ebensowenig Hilfe; auch dieses machte sich die Aufgabe leicht, indem es am 28. Juli 1836 lakonisch entschied: „Wohl gesprochen und übel appelliert."

So unbefriedigend die beiden Urteile lauten, mit denen der sechsjährige, unter Aufwendung eines einläßlichen geschichtlichen Studiums geführte Streit wie das Hornberger Schießen ausgegangen ist, so ist doch soviel zuzugeben, daß eine historisch begründete Entscheidung sehr schwierig gewesen wäre. Die Untersuchung der Kernfragen, ob die Rechte des Klosters an den Staat oder an die Stadt übergegangen, ob jener oder diese ein Eigentums- und Konzessionsrecht am St. Albanteich in den frühern Jahrhunderten ausgeübt habe, war bei der bis zur Helvetik dauernden Identität von Stadt- und Staatsregierung nicht einwandfrei zu beantworten.

Den der damaligen Zeit einzig bekannten Begriff „Obrigkeit" darf man nicht der seit dem 19. Jahrhundert in Basel aufgekommenen „Staatshoheit" gleichsetzen, weil die frühere Obrigkeit gerade umgekehrt die Herrschaft der Stadt über das gesamte Staatsgebiet bedeutete. So kann man weder aus der Säkularisation des Klosters St. Alban noch aus den in den früheren Jahrhunderten durch die Obrigkeit erteilten Konzessionen Schlüsse zugunsten der Rechte des modernen Staates im Gegensatze zur Stadtgemeinde ziehen.

Maßgebend für die Entscheidung der prinzipiellen Streitfrage ist nach unserer Ansicht einzig die Tatsache, daß der St. Albanteich seit seiner Entstehung stets ein wertvolles Objekt der städtischen Wirtschaft gebildet hat; er ist zur Förderung der städtischen Gewerbe und als Transportmittel zur Beschaffung des der Stadt notwendigen Bau- und Brennholzes angelegt und unterhalten worden. Immer wieder läßt sich aus den Akten konstatieren, daß das Verhältnis der Obrigkeit zum St. Albanteich von den Erwägungen der städtischen Wirtschaftspolitik geleitet worden ist. Interessen

des weitern Staatsgebietes wirkten nie mit. Dagegen spricht nicht etwa der Umstand, daß auch außerhalb des Stadtgebietes sich Gewerbe am Teich ansiedeln durften; denn diese Konzessionäre (Krug, Löffel, Webernzunft) gehörten zur städtischen Bürgerschaft und führten die mittelst der Wasserkraft erzeugten Produkte in die städtische Wirtschaft über. Es ist daher kein Zufall, daß der Rat in der Korrespondenz von 1625 und 1631 den Ausdruck gebraucht hat: „Unser neuer Stadtteich“ (s. II. Teil, S. 119).

Abgeklärt ist die Eigentumsfrage im Verhältnis zwischen der Stadt und den Interessenten. Seit dem Jahre 1802 nahmen die Lehen in allen folgenden Konflikten nie mehr ausdrücklich ein Eigentumsrecht am St. Albanteich in Anspruch. Im eben beschriebenen Prozesse plädierte der gemeinsame Vertreter, Dr. Schmied, für das Eigentum der Stadt und für private Nutzungsrechte der Interessenten. Einzig im Jahre 1865 hatten die Lehen- und Gewerbsinteressenten an Dr. Bernoulli, der mit der Anlegung des Grundbuches beauftragt war, das Begehren gestellt, daß der Teich im Grundbuch als ihr Eigentum einzutragen sei. Dr. Bernoulli faßte indessen das Teichareal als Allmend auf, und mit einer Beschwerde an das Justizkollegium erzielte die Korporation keinen Erfolg, worauf sie alle weiteren Schritte unterließ [34]).

Wiederum im Gegensatz zu dieser Stellungnahme gehörte im Prozesse von 1883—1886 die Behauptung, daß *ausschließlich* der Stadt das Eigentum am Teiche zuzuschreiben sei, wie wir gesehen haben, geradezu zum Klagfundament der Korporation; darauf stützte sich die Widerlegung der Theorie Schulins von der „communio“ und die Haftungskonstruktion Hiltys.

Umgekehrt wollten die Kantonsbehörden, wie die sämtlichen zur Darstellung gebrachten Konflikte zeigen, nie etwas von einem privatrechtlichen Eigentum der Stadt wissen, indem sie den Teich stets als ein öffentliches, dem staatlichen Hoheitsrecht unterstehendes Gewässer bezeichneten, an welchem die Stadtgemeinde und die Interessenten nur Nutzungsrechte besäßen. So folgte auch im Jahre 1883 Prof. Huber

[34]) Ihr Standpunkt wurde durch ein Gutachten von Dr. Aug. Heusler vom September 1865 (Bau. V. 21.) unterstützt.

dem Gutachten Heuslers (Eigentum der Stadt und jura in re aliena der Interessenten) nicht; vielmehr stellte er den Teich als ein öffentliches Werk und die Rechte der Kläger als Konzessionsrechte, verliehen durch staatlichen Hoheitsakt, dar. Seine Auslegung beruhte indessen auf dem evidenten Fehler, daß in Wahrheit nur die neuen Gewerbe ihre Entstehung einer obrigkeitlichen Konzession verdanken, während der Ursprung aller alten, auf die Zeit um 1150 zurückreichenden Rechte der Lehen einzig nach den Grundsätzen des mittelalterlichen Hofrechtes und niemals nach einer modernen Doktrin von einer auf staatlichem Hoheitsrecht beruhenden Konzession erklärt werden kann [35]).

III. Kapitel.

Die einzelnen Lehen und Gewerbe.

A. Die Lehen im St. Albantal.

I. Die Lehen am vordern Teich.

Während die Papierfabrikanten Halbysen und Gallizian den hintern Teich in raschem Anlaufe für ihre Industrie erobert hatten, konnte sich keine Papiermühle am vordern Kanal festsetzen. Die Ursache beruhte in der frühern Zeit wohl nicht auf wirtschaftlichen Faktoren, sondern, wie wir schon im II. Teil andeuteten, auf rechtlichen Erschwerungen. Auffällig ist dagegen, daß auch im 19. Jahrhundert, nachdem mit der Gewerbefreiheit und mit der Loslösung der Mühlen von dem alten „Lehennexus“ alle rechtlichen Schranken gefallen waren, immer noch in den meisten Wasserwerken am vordern Teich die Mühlsteine sich mit dem Wellenbaum und dem Wasserrad in ewigem Kreislauf drehten und die herabrieselnden Getreidekörner zermahlten. Denn lukrativer war doch sicherlich die Papierindustrie, was dadurch bewiesen wird, daß sie allein imstande war, die Geschlechter ihrer Besitzer aus dem Durchschnittsniveau emporzuheben

[35]) Auf die neuen Theorien über private und öffentliche Gewässer treten wir nicht mehr ein; wir begnügen uns mit der Bemerkung, daß gegen die Charakterisierung des Teichs als öffentliches Gewässer das Fehlen der allgemeinen Begriffsmerkmale spricht: der St. Albanteich ist kein natürliches, sondern ein künstliches Gewässer; er ist nicht schiffbar und namentlich dem Gemeingebrauch nicht unterworfen.

und sie wenigstens in den Zeiten der günstigen Konjunkturen zu Reichtum und Ansehen zu bringen. Auf den Kornmühlen folgten dagegen, sogut wie auf den Schleifen, die uns von Zeit zu Zeit am St. Albanteich begegnen, die Eigentümer oder Pächter meistens im schnellen Wechsel aufeinander, ohne daß bei einer einzigen Familie ein gesicherter Wohlstand erkennbar wäre.

Der Grund für das nach der Mitte des Jahrhunderts noch fortdauernde Beharrungsvermögen der Kornmühlen am vordern Teicharme läßt sich wohl am richtigsten damit erklären, daß hier die Gewerbe viel zu nahe ineinander hineingeschachtelt waren, so daß der Versuch, ein Industrieetablissement zu gründen, bei dem offenbaren Fehlen einer Entwicklungsmöglichkeit nicht viel Verlockendes hatte. Eine Änderung der Sachlage wurde durch zwei Momente bewirkt, auf dem linken Ufer durch die Veräußerung des St. Albanklosters, das durch einen teilweisen Abbruch Raum für die Ausdehnung eines Gewerbes schaffen mußte, und im allgemeinen durch die Erfindung der Turbine und der Transmission, welche die Maschinen einer Fabrik von der bisherigen Notwendigkeit der unmittelbaren Nähe am Wasser befreiten, indem sie die Uebertragung der durch die Wasserwelle erzeugten Kraft auf eine größere Distanz gestatteten. Beiden Ereignissen war es zu verdanken, daß im letzten Viertel des Jahrhunderts ein Meister sich den vordern Teich für die Ansiedlung einer Papierindustrie unterwerfen konnte, bei welchem löblichen Vorhaben ihm zweimal eine Feuersbrunst den Weg etwas ebnete.

Anderseits hatten schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwei Lehen, die Hirzlimühle und die Tabakstampfe, ihren Beruf geändert. Hiezu lag bei der erstern ein ganz eigenartiger Anlaß vor.

1. Die Hirzlimühle, Nr. 1306, St. Albankirchrain 14.

Eine erste Umwandlung der Mühle nahm im Jahre 1824 Johann Georg Fürstenberger-De Bary, der die Liegenschaft mit dem Recht auf drei Wasserräder von Leonhard Oser, Sohn, angekauft hatte, vor; er baute das Wasserwerk um für den Betrieb einer mechanischen Wollspinnerei und Tuch-

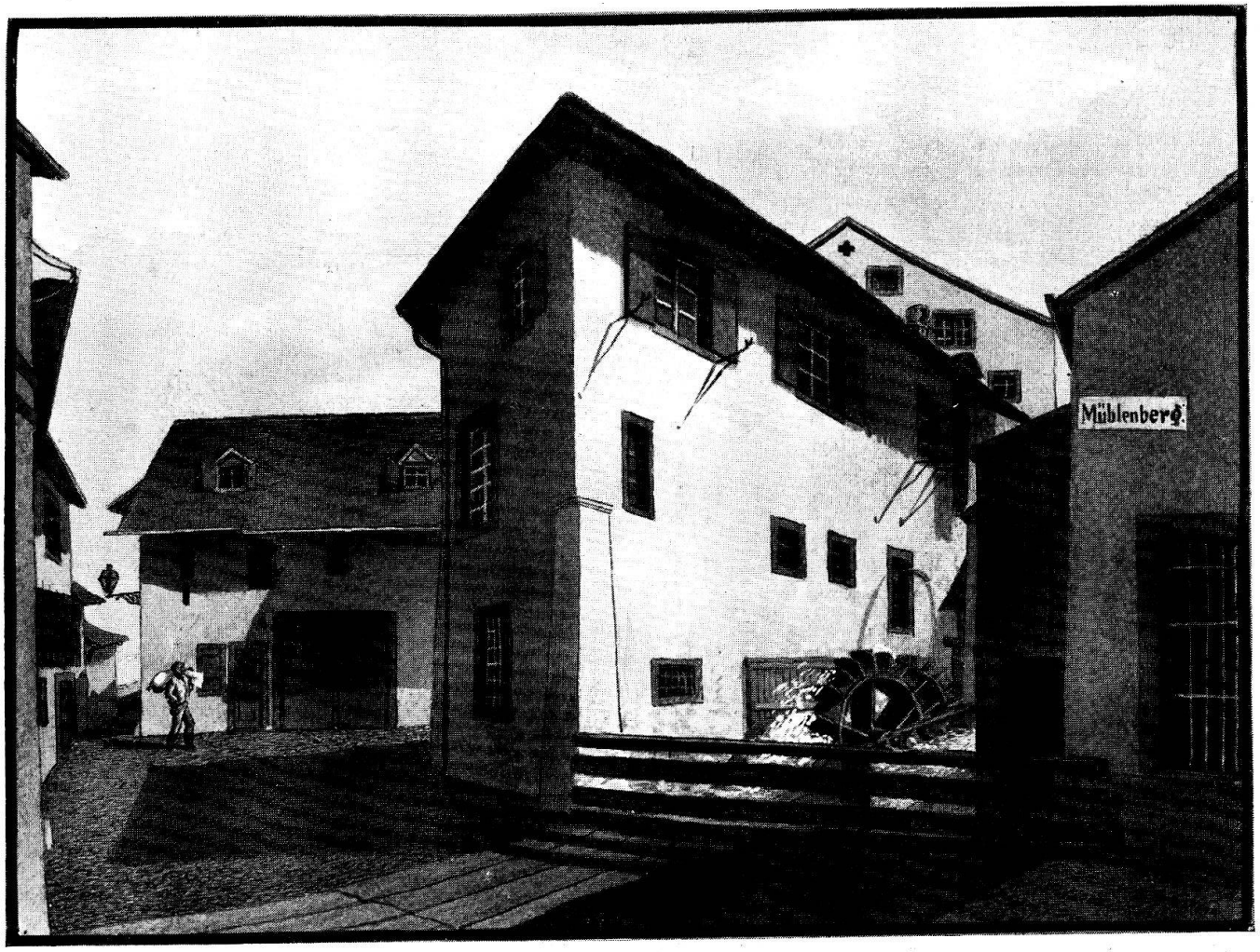

Die Steinenklostermühle, nach Aquarell von J. J. Schneider 1874.

fabrik, die indessen keinen langen Bestand hatte; nach zehn Jahren erfolgte die Rückwandlung zur Kornmühle mit dem Verkauf an den Müller Rudolf Müller-Linder [36]).

Der Obristleutnant der Artillerie Löbl. Landmiliz, Wilhelm Haas, entdeckte im Jahre 1796 an der dem Rheine zugekehrten Halde der heutigen Liegenschaft St. Albanvorstadt Nr. 41 eine sehr ergiebige Quelle mit gutem Wasser [37]); er erwarb sie durch Kaufvertrag vom 10. August 1796, ließ sie durch Ausmauerung eines Gewölbes unter der Erde fassen und machte in einem gedruckten Prospekt das Publikum auf ihre Vorzüge aufmerksam. Sein Plan, das Wasser durch ein Kunstwerk bis in die Höhe der St. Albanvorstadt zu heben und damit wenigstens 40 Hofbrunnen zu speisen, fand bei der Bevölkerung einen genügenden Anklang, aber die Kriegsereignisse verhinderten die Ausführung.

Erst im Jahre 1836 wurde das Projekt wieder aufgenommen infolge einer Anregung im Stadtrat, zur Behebung des Wassermangels im Münsterwerk die vortreffliche und wasserreiche Haas'sche Quelle zu benützen. Der Ankauf bot keine Schwierigkeiten, indem ihr Eigentümer, Wilhelm Haas, Sohn, selbst Mitglied des Rates war und die Quelle gerne zu seinen Selbstkosten abgab; am 10. Oktober 1836 verkaufte er sie an das städtische Bauamt um Fr. 4800.—. Die Hebung der Quelle auf die Höhe der St. Albanvorstadt gedachte man durch Ausnützung der Wasserkraft des St. Albanteiches zu bewirken; da nun die Lehen die Ableitung des nötigen Wassers aus dem vordern Teich oberhalb der Gewerbe zur Speisung eines Pumpwerkes bei der Quelle selbst verweigerten, blieb nichts anderes übrig, als von einem Verkaufsangebot des Eigentümers der Hirzlimühle Gebrauch zu machen. Rud. Müller veräußerte im Januar 1837 sein Lehen mit der ganzen Wasserkraft um Fr. 32 000.— [38]). Die Haassche Quelle wurde hierauf mit der am Rheinweg bei der Einmündung des Mühleberges befindlichen Quelle des Loch-

[36]) Kantonsblatt 1810 II 227, 1824 I 254, 1834 II 230.

[37]) Vgl. für das folgende „Brunn" B. 7.

[38]) Kantonsblatt 1837 I 87. Nach Bezahlung des Kaufpreises wurde der notarialische Kaufbrief und Eigentumstitel am 27. Juli 1840 ausgefertigt. Der Verkäufer behielt sich die Scheune und den Stall vor, an deren Stelle später das heutige Wohnhaus Nr. 12 trat. Betr. Gewerbeservitut s. S. 244.

brunnens in dem großen Gewölbe des Lindenturmes vereinigt[39]). Von hier aus floß das Wasser in einem das Areal des Albanklosters quer durchschneidenden Tunnel in den Keller der Hirzlimühle und wurde durch deren Pumpwerk zu einem 82 Fuß hohen Sammler in der Liegenschaft St. Albanvorstadt 81 hinaufgepumpt. Als Reserve für die Zeiten eines Wassermangels im St. Albanteich richtete das Bauamt einen Pferdegöppelbetrieb ein, der sich aber häufig als sehr mangelhaft erwies, so daß er 1865 durch eine Dampflokomobile ersetzt wurde. Im nächsten Jahre erfolgte noch der Einbau einer Reservepumpe.

Die Ausführungskosten des Pumpwerkes waren sehr hoch. Mit Inbegriff der Kaufpreise für die Quelle und die Hirzlimühle ergab sich eine Ausgabe von Fr. 102 952.—. Damit hatte das Wasserwerk indessen 85 Helbling Wasser gewonnen, deren Hälfte schon zur Speisung von 17 öffentlichen Brunnen und 53 Privatbrunnen in der St. Albanvorstadt, Rittergasse, Münsterberg, Schlüsselberg, Augustinergasse und Martinsgasse genügte.

Der erste Stock des Gebäudes war zur Vermietung frei geblieben; der Mieter Jean Roche richtete 1844 dort eine kleine Seidenzwirnerei ein, für welche er einen Teil der Wasserkraft des Teiches benützen durfte. Sein Handwerk ging nicht gut; er blieb mit der Zahlung der Mietzinse im Rückstand und konnte sich nur dadurch halten, daß die Seidengeschäfte, für welche er arbeitete, Balthasar Burckhardt und Sohn, Balthasar de Benedikt Stähelin, Freyvogel und Böcklin u. a. für ihn gutsprachen. Nach seinem Tode, 1847, setzte die Witwe den kleinen Fabrikbetrieb fort, bis das Wasserwerk in den Jahren 1893 und 1895 den ersten Stock und den Dachstock in zwei Dienstwohnungen umbaute.

2. *Die Steinenklostermühle, Nr. 1304, St. Albantal 2*[40]).

Die Erbmasse des Johann Georg Meury versteigerte infolge Verzichtes der Witwe und der Kinder die Mühle am

[39]) Der Lochbrunnen ist im Jahre 1891 bei der Erstellung des Albanrheinweges zugedeckt worden. Das Gewölbe des Lindenturmes liegt unter der Anlage vor der das St. Albanstift umschließenden Mauer; es ist vom St. Albanrheinweg aus gut sichtbar.

[40]) Hausurkunden, Ragionenbuch, Lösch J., Bau W. W. 8.

19. Dezember 1809 um Fr. 18 500.— an die Firma Forkart-Weiß und Söhne. Diese betrieb die Bandfabrikation mit Domizil am St. Albangraben (Nr. 1051) und vereinigte sich anfangs der Vierzigerjahre mit der Firma Burckhardt-Wild[41]). An der Mühle wurde nichts geändert; sie blieb stets an Müller verpachtet, bis sie im Jahre 1874 durch Joseph Bodenmüller-Gut und Philipp Großmann-Stoll zusammen mit einer alten Scheune St. Albantal 6 um den Preis von Fr. 37 000.— erworben wurde[42]). Die beiden Teilhaber bauten nun unter der Firma Bodenmüller & Cie. die Mühle, sowie die Scheune Nr. 6 in eine Schreinerei und mechanische Werkstätte um, indem sie gleichzeitig das alte Wasserrad durch eine neue Turbinenanlage ersetzten, die ihnen eine Wasserkraft von 20 HP. lieferte; hievon gebrauchten sie die eine Hälfte für einige Holzbearbeitungsmaschinen und eine Schleife in der Steinenklostermühle, während die andere Hälfte der erzeugten Wasserkraft durch eine unter die Straße verlegte Transmission zum Betrieb der neuen Eisenwerkstätte im Erdgeschoß der Fabrik Nr. 6 und einer Stuhlschreinerei im ersten Stock verwendet wurde. Auf dem Dachboden war das für die Schreinerei notwendige getrocknete Holz, sowie eine große Menge von Abfallholz und Spänen gelagert. Dieser Umstand sollte dem Gebäude zum Verhängnis gereichen.

Am Samstag nachmittag des 7. April 1883 machten die 6 und 7 Jahre alten Kinder des Müllers Würth in der zur Spitalmühle gehörenden und an die Fabrik Nr. 6 angebauten leeren Stallung mit einigen in der Küche entwendeten Zündhölzchen ein schönes Feuerlein an, das dank der großen Strohmenge bald lustig brannte, worauf sich die Kinder einer andern Beschäftigung zuwandten. Da ein günstiger Wind eingriff, konnte auch der rasch herbeigesprungene Herr Großmann an der Sachlage nichts mehr ändern; im Nu war die ganze Stallung vom Feuer verzehrt, das sich auf die Fabrik ausdehnte und dort reichliche Nahrung fand. Die alarmierte Feuerwehr war machtlos, bis die Dampfspritze in

[41]) Die Teilhaber der neuen Firma, Daniel und Ludwig Burckhardt-Forkart, waren die Schwäger des Christoph Merian.

[42]) Über zwei im gleichen Jahre erfolgte Zwischenkäufe gibt das neue Grundbuch Auskunft.

Funktion gesetzt wurde, die das Feuer löschte und wenigstens die mechanische Werkstätte im Erdgeschoß rettete. Kaum war die Feuerwache nach Erfüllung ihrer Pflicht um 7 Uhr abends abgezogen, als plötzlich der Dachstock der nur wenige Meter von der Brandstätte entfernten Spitalmühle in hellen Flammen stand; offenbar waren Funken von der Brandstätte in die Staubkammer der Mühle geflogen. Hier beschränkte sich der Feuerschaden auf das Verbrennen des Dachstockes und einiger Mühleneinrichtungen.

Nach dem Brande nahm Philipp Großmann, seit 1878 der alleinige Besitzer des Geschäfts[43]), sofort einen Neubau in Angriff, der die gleiche Firsthöhe wie das alte Gebäude erreichte. Die Fabrik betrieb er noch bis zum Jahre 1896; dann entschloß er sich infolge seines vorgerückten Alters zum Verkauf an die beiden Associés Karl Ludwig Kutruff-Mayer und Johann Frefel-Schmid, die für das ganze Etablissement, Nr. 2 und 6, Fr. 80 000.— bezahlten; 1909 kaufte Kutruff seinen Teilhaber aus.

* * *

Die übrigen vier Wasserwerke am vordern Teich bilden zusammen die heutige Papierindustrie der Firma Stöcklin & Cie.

3. Die alte Tabakstampfe, Nr. 1307, Mühleberg 24[44]).

Der Ratsherr Christoph Burckhardt, der letzte Propst zu St. Alban, wird schon im Jahre 1789 als alleiniger Eigentümer der Tabakstampfe angegeben; sie diente dazu, den Rohtabak für die Handlung im Hause zur Sonne am Rheinsprung zu zerstampfen und zu zermahlen. In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts nahm Burckhardt seinen Schwiegersohn Andreas Buxtorf als Gesellschafter auf; er selbst zog sich 1821 zurück, und nun ging das Geschäft ganz auf die Familie Buxtorf über, behielt aber die alte Firmabezeichnung „Burckhardt & Buxtorf“ bei; 1838 verkaufte der einzige Teilhaber, Christoph Buxtorf-Preiswerk, die Mühle mit Be-

---

[43]) Bodenmüller starb 1877, Johann Philipp Großmann, von Heiterbach (Württemberg), 1902.

[44]) Ragionenbuch, Kantonsblatt 1838 I 41, 1840 II 211; Bau C. C. 49 N. 5 W. W. 8; Brunn B. 7; Handel und Gewerbe M. M. 2 [10 24] und LLL 1.

hausung, Stallung und Lehenmatten an Lukas Iselin-Forcart, den Handelsherrn.

Mit Vertrag vom 14. März 1840 hatten die Herren Freyvogel und Böcklin[45]) von der Kirchen- und Schulgutverwaltung das St. Albankloster gekauft und erwarben nun im gleichen Jahre die Tabakmühle mit der Wassergerechtigkeit zu zwei Rädern, um sie zum Betriebe einer Bandfabrik auszunützen. Schon nach fünf Jahren trennte sich Friedrich Freyvogel-Imhof von seinem Teilhaber; 1847 verband er sich mit Herrn Daniel Heusler-Iselin; im Jahre 1858 traten dessen Söhne, Daniel Heusler-Christ und Rudolf Heusler in das Geschäft ein und führten es seit 1866, nach dem Ausscheiden von Freyvogel, zusammen mit ihrem Vater und ihrem Bruder Wilhelm unter der Firma „Heusler-Iselin und Söhne“ fort.

Die der Mühle durch die Vereinigung mit dem Klosterareal eröffnete Ausdehnungsmöglichkeit blieb zunächst unausgenützt. Die Bandfabrik wurde, soviel sich erkennen läßt, in den dem Teiche zugekehrten Gebäudeteilen des Klosters (No. 1309) betrieben, während das Haus der Stampfe offenbar nur das Wasserwerk enthielt, welches die Kraft durch Transmissionen in das Fabrikgebäude zu leiten hatte. Denn in den Adreßbüchern trägt das Gebäude No. 1307 nach der Vereinigung der Liegenschaften keine besondere Bezeichnung mehr, sondern wird mit der Bemerkung „zu 1309 gehörend“ als eine nebensächliche Pertinenz behandelt. Noch im Adreßbuch von 1854 heißt es „ehemalige Tabakmühle“, während das St. Albankloster No. 1309 als „Bandfabrike von Freyvogel und Heusler“ angegeben ist. Gleichzeitig diente das letztere Gebäude den Fabrikanten und einem Teile ihres Personals als Wohnung[46]).

Ein im Jahre 1854 ausgeführter Neubau mit gleichzeitiger Einrichtung einer Turbinenanlage bewirkte dagegen einen wichtigen Umschwung in der bisherigen Gestaltung der seit uralter Zeit benachbarten Liegenschaften. Aus dem Merianschen Stadtplan ist ersichtlich, daß das schmale Gebäude der

[45]) Die Gründung der Firma fand am 1. Oktober 1838 statt.

[46]) In den Vierzigerjahren wohnte auch Prof. Wilh. Wackernagel und nach ihm Prof. theol. Schenkel, sowie der Tabakfabrikant Diehl darin.

alten Gewürzstampfe an das Kloster angebaut war, das sich mit dem Vorsprung des östlichen Flügelgebäudes bis nahe an den Teich heranstreckte und durch die nördliche Fassade den Zugang zum Inneren Schindelhof[47]) und zur Kirche, also die Verbindung mit dem heutigen St. Albankirchrain, absperrte. Diese Absperrung und der Anbau der Tabakstampfe an das Flügelgebäude bestand im Jahre 1840 noch, aber zwischen dem letzteren und dem Kloster ist nun, schon seit dem vorigen Jahrhundert, ein freier, nur durch eine Einfriedigungsmauer gegen die Straße abgeschlossener Hofraum sichtbar[48]).

Das Flügelgebäude fiel im Jahre 1854 dem Fabrikneubau[49]) zum Opfer, der sich vom Teiche an auf eine Breite von rund 20 m (exkl. Ueberbau des Wasserhauses bis zur Mitte des Kanals) erstreckte. Daran schloß sich in einer Entfernung von 6 Fuß das nach 1865 erstellte Kesselhaus. Damit hatte nun das seit den ältesten Zeiten durch die unüberwindlichen Klostermauern ganz an den Teich herangedrückte Wassergewerbe zum ersten Male sein Recht gegenüber dem starken Nachbarn gewonnen. Die vergrößerte Fabrik beschäftigte im Jahre 1870 65 Arbeiter und 134 Arbeiterinnen. Sie bestand aus einer Weberei, Spuhlemacherei, Winderei, Zettlerei und der Aufzieherei. Die Winderei war im Plainpied neben dem Wasserhaus unter einem niederen Glasdach untergebracht.

Die im Jahre 1874 eingetretene Liquidation des Heuslerschen Geschäftes führte wieder zur Trennung der beiden Liegenschaften. Zunächst konnte der Liquidator, Daniel Heusler-Iselin, 1876 das Klostergebäude an eine Stiftung

---

[47]) Vgl. Teil II, S. 108.

[48]) Er ist im Stadtplan des Samuel Ryhiner von 1784 angegeben; vgl. eine Planbeilage vom 19. Januar 1838 im Planarchiv II 36, 66.

[49]) Vor Beginn des Neubaues mußten die Herren Freyvogel und Heusler mit dem städtischen Bauamt am 11. Dezember 1854 eine Vereinbarung abschließen, welche den Abbruch der mit der Hirzlimühle gemeinsamen Scheidemauer und die Durchführung einer neuen Mauer, die Wahrung des Lichtrechtes der Hirzlimühle, die Ableitung der Abtrittwasser durch besondere Röhren in den Teich zum Schutze des Brunnwerkes und die Anbringung einer Brunnennische in der neuen Terrassenmauer regelte.

unter dem Namen „St. Albanstift“ um den Preis von Franken 90 000.— verkaufen, und zwei Jahre später benützte Samuel Stöcklin-Strübin den Anlaß, um eine kleine Kartonfabrik durch die Erwerbung des Fabrikgebäudes, welches er mit Fr. 70 000.— bezahlte, zu begründen[50]). Die neue ihm zugeschriebene Parzelle umfaßte 7550 Quadratfuß und maß in der Breite zirka 30 m.

Vor dem Verkauf des Klosters hatte sich die Behörde in den Jahren 1837 und 1838 mit dem Projekte einer Straßen- oder Wegverbindung zwischen der St. Albanvorstadt und dem Mühleberg (damals an jener Stelle „St. Albantalgasse“ genannt) beschäftigt. Die Verwirklichung des Gedankens erstreckte sich jedoch nur soweit, als sich im Kaufvertrage vom 14. März 1840 die Käufer verpflichten mußten, allen die Kirche bei Anlaß einer gottesdienstlichen Handlung besuchenden Personen das freie Passieren des Hofes zu gestatten oder ihnen einen 6 Fuß breiten Durchgang einzuräumen. Die Eigentümer wählten den letzteren Modus und ließen daher zwischen der Fabrik und dem Kesselhaus soviel Zwischenraum frei. Als indessen Herr Stöcklin im Jahre 1879 einen hinteren Anbau an das Maschinenhaus errichtete, der zur Aufstellung von weiteren Maschinen für die Kartonfabrik diente, wünschte er die lästige Durchgangsservitut aufzuheben; hiefür fand er eine Lösung in der Weise, daß sich das St. Albanstift gegen Zahlung einer Geldsumme bereit erklärte, einen unüberbauten 3,6 m breiten Landstreifen zur Allmend abzutreten. Mit Heranziehung eines kleinen Teiles des dahintergelegenen Gottesackers wurde es nun möglich, statt des sehr ungenügenden und zeitlich beschränkten Servitutweges eine öffentliche Verbindung mit dem St. Albankirchrain zu schaffen. Das Baudepartement besorgte auf seine Kosten mit einer Ausgabe von Fr. 2000.— die Erstellung der steinernen Treppe und die Versetzung des öffentlichen Brunnens[51]).

---

[50]) Die Fabrik war seit der Liquidation der Herren Heusler-Iselin und Söhne an die Firma Bourcart fils & Co. in Gebweiler und seit Mitte Juni 1877 an Herrn Stöcklin vermietet.

[51]) Für die weitere Entwicklung der Stöcklinschen Karton- und Papierfabrik verweisen wir auf den dritten Abschnitt.

4. Die Spitalmühle, No. 1305, St. Albantal 4[52]).

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts setzte sich das Geschlecht Oser, gleichzeitig durch drei Repräsentanten vertreten, am St. Albanteich fest. Ein Heinrich Oser wird uns bei der Besprechung der Papiermühlen begegnen; einen Leonhard Oser kennen wir bereits aus dem Jahre 1810 als Käufer der Hirzlimühle; sein Vater Leonhard saß damals als Pächter auf der Spitalmühle, die ihm am 25. Oktober 1822 zu Eigentum übertragen wurde. Beide Mühlen gingen ungefähr gleichzeitig der Familie verloren, indem Rudolf Müller-Linder im Jahre 1830, also noch vor dem Ankauf der Hirzlimühle, die Spitalmühle mit dem Recht zu drei Wasserrädern erwarb. Bei der Veräußerung der ersteren an das städtische Bauamt bedang er sich zugunsten der ihm verbleibenden Spitalmühle die Servitut aus, daß jene zu keinen Zeiten mehr als Kornmühle eingerichtet werden darf.

Im Jahre 1842 vertauschte Rudolf Müller die Spitalmühle nebst den Lehenmatten gegen die Schwarzsternmühle (No. 250 am Riehenteich) des Adolf Miville-Preiswerk. Schon im nächsten Jahre verkauften dessen Erben die Spitalmühle an Johann Melchior Steinmann-Hefty von Nieder-Neuen (Glarus). Dieser kam aber mit dem Kornmahlen auf keinen grünen Zweig. Infolge des schnellen Wechselrechtes wurde er am 17. April 1858 fallit; er konnte indessen den Konkurs und die angezeigte gerichtliche Versteigerung der Spitalmühle rückgängig machen. Die letztere trat er am 27. Januar 1860 an seine Söhne Johann Melchior und Eduard ab, welche 1863 das Wasserwerk umbauten, indem sie das alte Rad mit einer Turbine vertauschten und versuchten, das Gewerbe unter der Firma „Gebrüder Steinmann“ durch Modernisierung auf die Höhe einer „Handelsmühle“ zu bringen, die offenbar im Zusammenhang mit der dem Vater gehörenden Getreidehandlung Wallstraße 9 stand. Nachdem aber die Getreidehandlung bereits im Jahre 1870 in Konkurs geraten war, erlitt die Mühle acht Jahre später das gleiche Schicksal. Auf der gerichtlichen Gant wurde sie dem Handelsmüller Adolf Würth von Stühlingen zugeschlagen.

---

[52]) Kantonsblatt 1822 III 102; 1830 I 323; 1842 II 191; 1843 II 196; 1858 I 242, 348, II 7; 1860 I 53. Ragionenbuch, Bau W. W. 8.

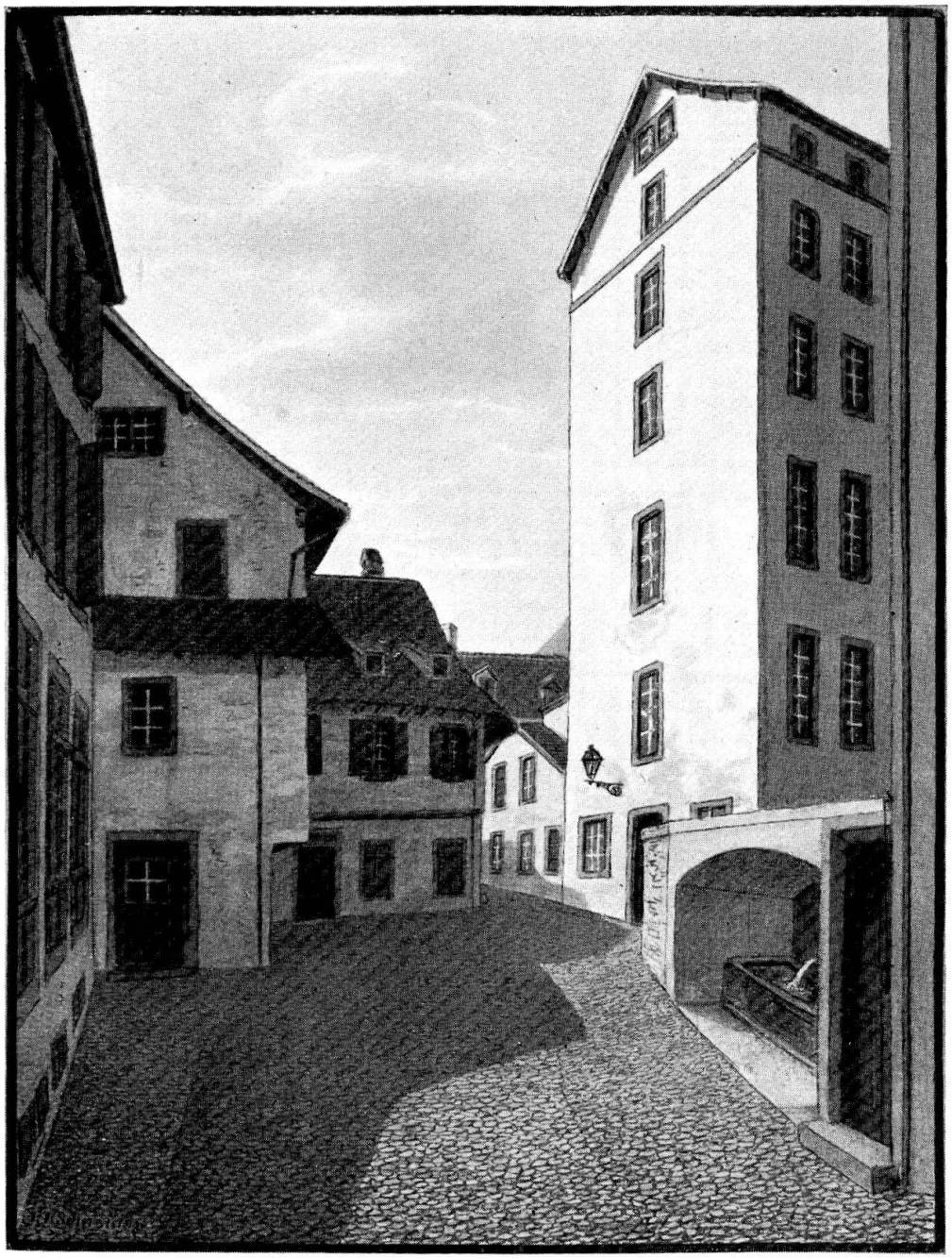

Die Heusler'sche Bandfabrik, nach Aquarell von J. J. Schneider 1874.

Nach der Feuersbrunst vom 7. April (s. S. 240) reichte Adolf Würth am 12. Juni 1883 ein Baubegehren ein, um an Stelle des abgebrannten Stalles einen einstöckigen Bau mit Magazin im Erdgeschoß, Wohnung im ersten Stock, nebst einem Pferdestall und einem Heuboden zu erstellen. Er zog aber dann im Jahre 1884 den Verkauf des ganzen Anwesens mit den Mühlen- und Dampfmaschineneinrichtungen an die Firma Stöcklin & Cie. vor, wobei er eine Kaufsumme von Fr. 110000.— erzielte.

5. Die Lippismühle, No. 1303, St. Albantal 1.

Noch ein Jahr länger als in der Spitalmühle wurden die Getreidekörner in der Lippismühle auf die Steine geschüttet. Seit Mitte der Siebziger Jahre zeigte es sich jedoch, daß der im Umfang sehr beschränkte handwerksmäßige Kleinbetrieb der Konkurrenz der modernen Großhandelsmühlen nicht mehr gewachsen war. Nach einem ersten Konkurs im Jahre 1876 versuchten noch zwei Müller ihr Glück mit dem Gewerbe; als aber der zweite im Jahre 1885 ebenfalls in Konkurs geriet, hörte das Klappern der Mühle für immer auf; sie fiel mit der Wasserkraft um die Summe von Fr. 45,000.— als reife Frucht der Arrondierungspolitik der Stöcklin'schen Papierindustrie anheim [53]).

6. Die vordere Mühle, No. 1308, Mühleberg 19/21.

Die Mühle gelangte 1846 durch Kauf an den Müller Anton Hellstern [54]), der die gleiche traurige Erfahrung machen mußte, wie einige seiner Kollegen im St. Albantal. Am 30. Juni 1859 wurde ihm die Mühle gerichtlich versteigert. Der Erwerber, Rudolf Wehrli, war selbst Ferger und ver-

---

[53]) Handänderungen: 1768 Leonhard Oschgy † 1799, Sebastian Burkhardt-Oschgy, 1822 Joh. Jakob Gysin, 1836 Joh. Heinrich Siegrist, 1843 sein Sohn Martin; 1859 Aug. Hägler-Bovet, 1876 Konkursgant: Samuel Bähny, 1876 Th. Richard-Meyer, 1885 fallit. Kantonsblatt 1799 II 406, 1822 III 58, 1836 II 246, 1843 II 191, 1859 II 137. Im übrigen siehe Grundbuch.

[54]) Frühere Handänderungen: 1789 Joh. Friedrich Ochs † 1802; 1804 Wwe. Ochs-Bauler verkauft an Christian Eicker, dieser an Jakob Plattner; 1819 Sohn Heinrich, 1828 Gant: Rud. Kramer, 1831 J. J. Wehrlin. Kantonsblatt 1804 II 86 und III 10, 1819 I 125, 21 II 1828 Gerichtsprotokoll, 1831 I 107, 1846 I 24, 1859 I 245.

pachtete die Mühle an Johann Schöttli-Hilpert, der nun dasjenige Gewerbe wieder einführte, welches uns ebenfalls schon in der ältesten Zeit am St. Albanteich und zwar unter anderm gerade bei diesem Wasserwerke begegnet ist, eine Schleife; sie gehörte seit 1866 der Witwe Elise Wehrli-Hilbert. Im Jahre 1885 erfolgte eine wichtige Änderung.

Die alte Liegenschaft wies eine eigentümliche, langgestreckte Form auf, indem der vordere Teil sich fast rechtwinklig vom Teich abwandte und sich bis vor die Fenster des St. Albanstiftes vorstreckte. Im Jahre 1885 kaufte Gustav Daniel Rensch-Miville die hintere, am Teich gelegene Parzelle mit dem Eckhaus No. 21, dem Radhaus, Waschhaus und einem kleinern Gebäude um den Preis von Fr. 35 000. —. Die Wasserkraft benützte er auf eine ganz neue Weise, von welcher in der Geschichte des St. Albanteiches bisher keine Spur zu finden ist, nämlich zum Betrieb einer Fleischhackmaschine, an die sich noch die heutigen Inhaber der Firma Stöcklin & Cie. zu erinnern vermögen, da Herr Rensch den sich zu nahe an die interessante Fleischverarbeitung herandrängenden Buben Fleischabfälle und Knochen nachzuwerfen pflegte. Verwundert mag der St. Albanteich dieser neumodischen, jeder geschichtlichen Ueberlieferung baren Hantierung zugeschaut haben. Doch bald konnte er sich beruhigen; denn eines Tages erinnerten ihn starke, liebliche Düfte an längst vergangene Zeiten. Auf das Fleischereigeschäft war eine ihm im Verlaufe von mehreren Jahrhunderten vertraut gewordene Gewürzmühle gefolgt, die sich früher nur wenige Meter oberhalb des jetzigen Standortes befunden hatte.

Im Jahre 1912 wurden sodann die einst mit so eigenartigen Wurfgeschossen verjagten Buben die Herren des Gewerbes, indem der Firma Stöcklin & Cie. eine weitere Ausdehnung ihrer Industrie durch die Erwerbung des vierten Wasserwerkes gelang.

Den vordern Teil der alten Liegenschaft mit dem Gebäude No. 19, Eckhaus und Laube, kaufte 1891 das St. Albanstift an, vermutlich um sich auf diese Weise vor einer Ueberbauung der so nahe gelegenen Parzelle zu sichern. Schon zwei Jahre später wurde das Land zur Allmend abgetreten und in eine kleine Grünanlage umgewandelt.

II. Die Lehen am hintern Teich.

Von den vier Familien, welche zur Reformationszeit die Papierfabrikation im St. Albantal ausgeübt hatten, war anfangs des 19. Jahrhunderts einzig die Familie Heussler noch vorhanden, vertreten durch Markus Heussler [55]) mit der Papiermühle Nr. 41 und Niklaus Heussler-Falkner mit den beiden Lehen Nr. 25 und 37. Mit dessen Tode schied auch dieser Stamm aus. Seine Erben verkauften am 1. Juni 1804 an Markus de Joh. Anton Huber das ganze Besitztum im St. Albantal, bestehend aus den folgenden Gebäuden [56]):

1. Nr. 1283. Die alte Dürring'sche Papierfabrik (Nr. 37) mit Wohnbehausung.
2. Nr. 1288. Die Herbergsmühle (Nr. 25) mit der dazugehörenden Hofstatt, Scheune und Stallung Nr. 1287.
3. Nr. 1288 A. Eine Behausung mit Comptoir, großer Arbeitsstube, Kammern, Leimküche, Bühnen (Nr. 27) und Dependenzgebäuden.

Im Kaufpreis von 9600 neuen französischen 6 Livrestalern (Fr. 38 400.—) inbegriffen waren alle Mobilien, das ganze Fabrikinventar, die Lehenmatten und die Hanfbühnten [57]).

Mit Beginn des neuen Jahrhunderts ergab sich also die folgende Situation: Wie in der Reformationszeit saßen sich in den beiden obersten Papiermühlen die Familien Heussler und Thurneysen gegenüber, nur mit Vertauschung der Lehen, indem Markus Heussler die ehemalige Mühle des Jakob Thurneysen besaß, während der sich neu hier angesiedelten Familie Thurneysen jetzt die alte Heussler'sche Stammfabrik Nr. 39 gehörte. Dann folgten mit einem sich kreuzenden Besitzstand Markus Huber mit den Mühlen Nr. 37 und 25 und der Gerichtsherr und Buchhändler Im Hof mit den Lehen Nr. 35 und 23. Den Schluß bildete die Rheinmühle des Franz Rosenburger.

Fünf dicht nebeneinander angesiedelte Papiererfamilien, die sich gegenseitig Konkurrenz machten, waren zu viel des

---

[55]) (s. u. S. 260).

[56]) Kantonsblatt 1804. I. 181. Oser'sche Privaturk. vom 1. VI. 1804 Nr. 17.

[57]) s. I. Teil. Anm. 76.

Guten, besonders da sich auch die Zeitläufte ungünstig anließen. Und doch konnten sich die Basler Papierer, wohl ohne große Gewinne zu erzielen, durch die langandauernden Kriegsjahre hindurchschlagen, während dann in der Friedenszeit die zum Teil freiwilligen und zum Teil gerichtlichen Liquidationen einsetzten.

Auf freiem Entschlusse beruhten zunächst die Veräußerungen der Huberschen Lehen, die mit dem Verkauf der Herbergsmühle[58]) ihren Anfang nahmen. In der Mühle war schon lange kein Korn mehr gemahlen worden. Niklaus Heußler hatte sie an den Tuchscherrer Theodor Christoph Linder-Brand vermietet, der darin eine Ratinmühle[59]) eingerichtet hatte. Zu seinem Leidwesen wurde er durch den neuen Eigentümer aus der Fabrik vertrieben und genötigt, seinen Geschäftsbetrieb an den Leonhardsgraben (No. 384) zu verlegen. Sein Sohn Johann Heinrich, der im Jahre 1826 noch als Kanzlist auf der Stadtkanzlei angestellt war, übernahm das Gewerbe seines Vaters und eroberte das alte Fabrikareal im St. Albantal zurück, indem er mit notarialischem Vertrage vom 6. April 1833 von der Firma Markus de J. A. Huber[60]) die Herbergsmühle, die wiederum als Mahlmühle bezeichnet wird, mit dem Anspruch auf drei Wasserräder samt den Dependenzgebäuden (1287) um Fr. 18700.— erwarb. Die beiden Parzellen und die am 19. Mai 1842 noch dazu gekaufte Liegenschaft No. 1288 A. benützte er für den Betrieb seiner Wollenspinnerei. Das Glück war ihm indessen nicht hold; im Jahre 1849 setzte das Falliment seiner Tätigkeit ein Ende.

Auf die Wollenspinnerei folgte nun eine mechanische Werkstätte[61]). Ihr Eigentümer, Michael Kußmaul, ist unseres

---

[58]) Kantonsblatt 1832 III 210; 1842 I 237; Hausurkunden; Osersche Privaturkunde vom 1. XII. 1881 und 1. X. 1894.

[59]) Von dem Wort „Ratine", das einen französischen Modestoff bedeutet, der im 17. Jahrhundert aus dem Elsaß in Basel eingeführt worden ist. Hier erstellte Christoph Fatio im Jahre 1710 die erste Ratinmühle in der alten Walke der Webernzunft am Kohlenberg. Vgl. Osersche Privaturkunde No. 17.

[60]) Markus Huber war im Jahre 1826 gestorben. Ein merkwürdiger Irrtum ist es, daß im notarialischen Vertrage und im Kantonsblatt (1832 III 210) als Veräußerer „Herr Markus de J. A. Huber, der Papierfabrikant", angegeben ist (s. unten S. 250).

[61]) Kauf der Parzellen 1288 und 1287 s. Kantonsblatt 1850 I 86. Die

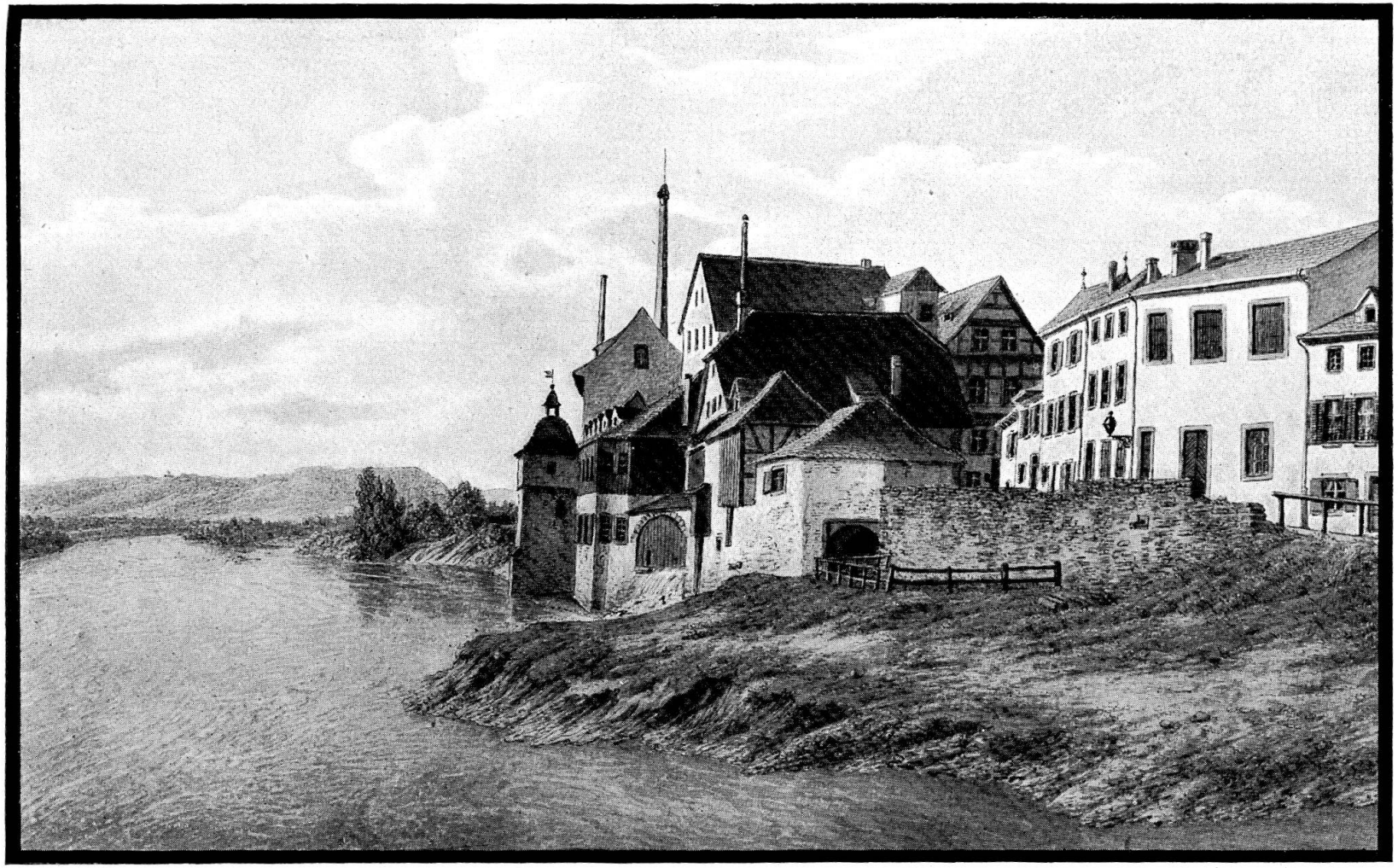

Die Gewerbe am hintern Teich, nach Aquarell von J. J. Schneider.

Wissens der erste Typus eines baselstädtischen Landspekulanten. Vor dem St. Alban- und dem Aeschentor und zwischen diesem und dem Steinentor hatte er große Landgüter erworben und parzelliert. Begünstigt durch die in den Fünfzigerjahren stark einsetzende bauliche Entwicklung, welche die alte Einschnürung der Stadt durch die Mauern und Gräben sprengte und den Bebauungsgürtel weit über die Tore hinaus erstreckte, fand er für seine Landparzellen raschen Absatz. Fast in jeder Kaufspublikation des Kantonsblattes trifft man in jener Zeit auf seinen Namen. Die nicht so glänzend rentierende mechanische Werkstätte im St. Albantal dürfte sein Interesse weniger stark in Anspruch genommen haben. Er verkaufte sie 1875 an den Schneidermeister Carl Uehlinger, der offenbar die Erwerbung auch nur in Spekulationsabsicht vornahm [62]).

Im Jahre 1881 schlossen sich die aus Muggenbrunn (Baden) stammenden Freunde Johann Hablitzel-Karle und Cornelius Reichenbach unter der Firma Hablitzel & Cie. zum Betriebe einer Glanzfiberfabrikation (Bürstenholzfabrik) zusammen und erwarben zu diesem Zwecke für Fr. 59 000.— die Liegenschaft der alten Herbergsmühle.

Die beiden Gesellschafter reichten im September 1881 ein Baubegehren ein für die Erstellung einer Holzschneidewerkstätte zur Zubereitung des Bürstenholzes. Diese Werkstätte war im ersten Stock des Gebäudes, das nun nach einer neuen Numerierung [63]) mit No. 21 bezeichnet ist, vorgesehen, während der zweite und dritte Stock die mechanische Werkstätte für die Verarbeitung des zugeschnittenen Holzes und der vierte Stock einen Raum für Arbeiterinnen enthalten sollte. Für die verschiedenen Holzbearbeitungsmaschinen war die Wasserkraft des Teiches als Betriebs-

---

Parzelle 1288 A. wurde auf der Gant von dem Eigentümer der Almosenmühle, Johann Merian-Fischer, erworben und von ihm 1857 an seinen Sohn Alfred Merian-Mahler verkauft (Kantonsblatt I 309). Dieser veräußerte sie im Jahre 1876 an die Firma Hugo Gebrüder.

[62]) Er vermietete die Liegenschaft an die Firma Bürgin und Alioth.

[63]) Die No. 25 trägt jetzt ein kleines Häuslein auf dem linken Teichufer gegenüber von No. 27, das Herrn Oser gehörte. Hablitzel hatte es gemietet und darin eine Farbküche eingerichtet. Im Jahre 1886 erbaute dagegen Herr Oser an seiner Stelle ein Kalanderlokal.

element bestimmt. Die Baupolizei wies aus feuerpolizeilichen Gründen mit Rücksicht auf die enge Bebauung des Quartiers das Baubegehren ab, und ein Rekurs an den Regierungsrat hatte keinen Erfolg. Hierauf beschränkte die Firma den Betrieb auf das etwas freier stehende hintere Gebäude im Hofe, das nur durch eine hölzerne Laube mit dem Vorderhaus verbunden war, und versprach ferner, nie mehr als ein Klafter grünes, buchenes Scheiterholz auf Lager zu halten. Kaum war der Firma der Fabrikationsbetrieb im Erdgeschoß des Hinterhauses bewilligt worden, als sie am 26. Oktober 1882 die Erlaubnis erwirkte, noch ein Lokal im ersten Stock benützen zu dürfen. Das so installierte Gewerbe besaß aber einen sehr kleinen Umfang; es beschäftigte nur drei Arbeiter.

Im Hauptgebäude No. 21 betrieb ein Seidenkämmler, A. Chamier, sein Handwerk. Nach dessen Wegzug setzte im Jahre 1883 Johann Hablitzel, der sich unterdessen mit seinem Schwager Leonhard Kost-Karle verbunden hatte, nochmals an, um die Fabrikation in den ersten Stock des Hauptgebäudes zu verlegen. Nach Erreichung dieses Zieles machte er nunmehr am 24. Juni 1887 geltend, daß das stark vergrößerte Gewerbe, in welchem 18 Arbeiter tätig waren, notwendigerweise ein viel größeres Quantum Holz (statt $3^1/_2$ Ster 20 Ster) benötige.

Seit dem Tode des Papierfabrikanten Markus Huber gehörte die Papierfabrik *St. Albantal 37* unter der bisherigen Firma dem Achilles Burckhardt und dem Rud. Huber-Stehelin[64]). Der letztere, seit dem 22. Dezember 1832 der einzige Inhaber des Geschäfts, liquidierte es im Jahre 1842 durch den Verkauf der Fabrik an die Firma Joh. Rud. Geigy, die damals aus den Herren Karl Geigy-Preiswerk und seinem Bruder Eduard Geigy bestand[65]). Die Firma Joh. Rud. Geigy befaßte sich ursprünglich ausschließlich mit dem Handel von

---

[64]) Der Sohn des Markus Huber und der Margaretha Zäslin, geb. 1804.

[65]) Auch hier wieder im Kantonsblatt 1842 I 237 der komische Irrtum, daß als Erwerber Joh. Rud. Geigy, *der Handelsmann,* angegeben wird, während die Firmabezeichnung auf den Gründer des Geschäftes im Jahre 1759-1764, Joh. Rud. Geigy-Gemuseus (1733—1793), zurückgeht. Vgl. Ragionenbuch und Denkschrift vom Januar 1919: „Kurzer Ueberblick über die Entwicklung der Firma Joh. Rud. Geigy.“ Kantonsblatt 1859 I 170.

Drogen, Kolonialwaren und Spezereien. Wie alle Drogisten verkaufte sie jeweilen geschnittenes und gemahlenes Farbholz, und zwar Blauholz, Gelbholz, Rotholz und zu letzterer Kategorie gehörendes Sandelholz in ganz feinem Pulver. Für die Herstellung dieser Produkte baute die Firma die erworbene Papiermühle in eine Farbholzmühle um, deren Betrieb der Holzmüller Rudolf Büchle übernahm. Zur Bedienung des alten Drogengeschäftes genügte das kleine Werk am St. Albanteich. Als aber dann gegen Ende der Fünfzigerjahre die große Extraktfabrik an der Bahnhofstraße im Kleinbasel eröffnet wurde, hatte die Mühle am St. Albanteich für die Firma keinen Wert mehr. Herr Karl Geigy [66]) verkaufte sie daher am 9. April 1859 an Herrn Ludwig Andreas Thurneysen-Fäsch.

* * *

Das im allgemeinen mit einer nüchternen und phantasielosen Betrachtungsweise der weltlichen Geschehnisse ausgestattete Geschlecht des 20. Jahrhunderts wittert doch zuweilen mystische Einflüsse unbekannter Mächte auf das Menschenschicksal. Wie unsere Zeit z. B. der Mumie des Tutankhamen die Ausstrahlung eines verderblichen Zaubers gegen ihren Entdecker beimaß, so hat sie auch, ähnlich der geschichtlichen Ueberlieferung von dem römischen Pferd des Dollabella, welches jedem Besitzer den Tod brachte, die Theorie von okkulten Wechselbeziehungen zwischen einer Sache und ihrem Herrn aufgestellt. Den Anhängern dieses Problemes kann als Stütze die tragische Wirkung dienen, die von den Lehen am hinteren Teich in den ersten Jahren der Jahrhundertwende auf ihre Herren ausgegangen ist. Alle starben nämlich, mit einer Ausnahme, ungefähr zur gleichen Zeit: Niklaus Heußler und der Buchhändler Johann Christoph Im Hof im Jahre 1800; darauf folgten in einem zeitlichen Abstand von je drei Jahren der Kollege und Konkurrent des letzteren, J. J. Thurneysen, und der Oberstzunftmeister Rosenburger. Allein gegen das Geschick gefeit war Markus Heußler.

---

[66]) In zweiter Ehe 1847 verheiratet mit Susette Buxtorf. Der Sohn Joh. Rud. Geigy-Merian, geb. 4. März 1830, stammte aus der ersten Ehe mit Sophie Preiswerk.

Bei der Familie des Joh. Christoph Im Hof, mit der wir uns zuerst beschäftigen, schien ein weiteres geheimnisvolles Gesetz bei der Bemessung der Lebensspanne für die Geschäftsnachfolger zu walten, indem jedem ungefähr ein Dezennium als zeitlicher Wirkungskreis in der Geschäftsleitung eingeräumt wurde. Die Witwe Anna Katharina Burckhardt überlebte ihren Mann elf Jahre, und der Sohn Johann Rudolf (geb. 1764), der bei der Erbteilung die beiden Fabriken No. 23 und 35[67]) übernommen hatte, folgte nach 13 Jahren seiner Mutter im Tode nach. Sein älterer Sohn, Johann Christoph (geb. 1791), segnete wiederum nach zehn Jahren (1834) das Zeitliche. Ebensowenig gedieh dem jüngeren Bruder Samuel die Uebernahme der Papiermühle No. 35 zum Heile; ihn berief zwar nicht der Tod mitten aus seiner Berufstätigkeit ab, wohl aber der Konkurs, der zur gleichen Zeit, im Jahre 1849, in seinem Hauptbuche den Schlußstrich zog, wie in der benachbarten Wollenspinnerei des Heinrich Linder. Auf der Gant vom 13. September 1849 wurde die Liegenschaft 1285, Fabrik mit Dependenzen und No. 1286, das Arbeiterwohnhaus[68]), der Hauptkreditorin, der Kirchen- und Schulgutverwaltung, zugeschlagen. Nach einem Zwischenkauf[69]) erwarb die Tabakfabrik „Hugo Gebrüder" am 20. Juni 1850 das ganze Besitztum.

Diese Fabrik war im Jahre 1778 in Lahr (Baden) durch zwei aus Frankreich vertriebene Hugenotten gegründet worden; eine Zweigniederlassung bestand in Heiligenzell. Nach

---

[67]) Das Besitztum wird im Kantonsblatt 1811 III 46 wie folgt angegeben: No. 1285 die Papiermühle (No. 35) Stallung, Scheune, vordere und hintere Leimküche, Papierhenken mit 5 Tauen Lehenmatten. No. 1286 Gesellenhaus; 1291 Almosenmühle (No. 23); die Glätte samt den Stempflöchern, Stallung und Scheune und 5 Tauen Lehenmatten. 1290 das sogenannte Almosengebäude auf dem Keller; 1297 das neue Haus samt Flügelgebäude.

Laut dem Vertrage vom 2. September 1811 (im Besitz des Hrn. Neeff, St. Albantal 35) betrug die Übernahmssumme 60 130 Gulden 44 Kreuzer, wovon 40 000 Gulden auf die Liegenschaften und 16 846 Gulden auf das Inventar entfielen; außerdem wurde dem Übernehmer eine Rente von Fr. 1600. — zugunsten der Jungfrau Ursula Burckhardt überbunden.

[68]) Betr. die Almosenmühle, No. 1291 (23), s. u. S. 256.

[69]) Durch Emanuel Heußler-Fatio. Siehe Kantonsblatt 1849 II 61, 1850 I 10 und 301.

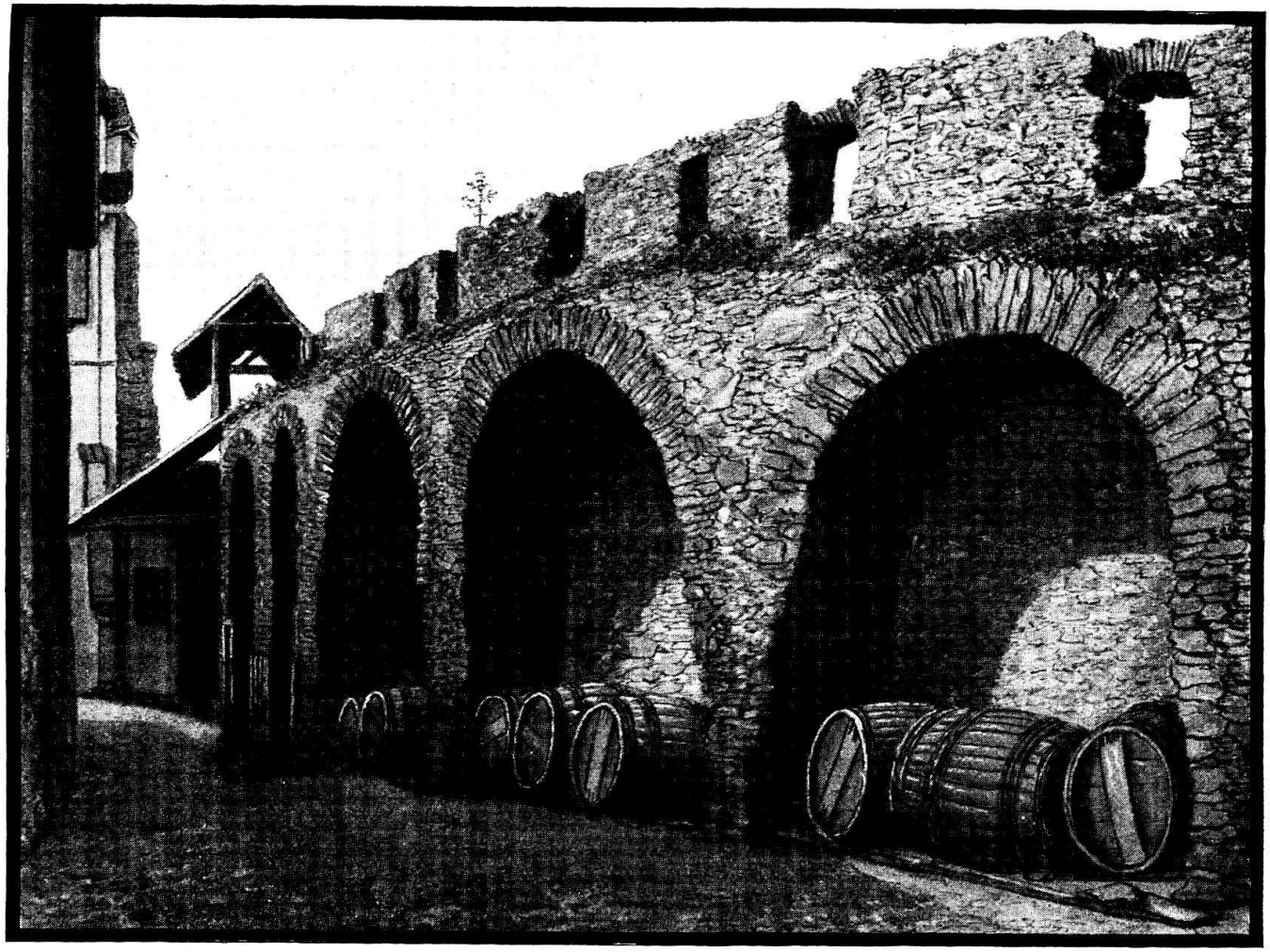

Die Letzimauer, nach Aquarell von J. J. Schneider (s. S. 255).

dem Ankauf der Liegenschaft St. Albantal 35 erbaute der einzige damalige Inhaber der Firma, Ferdinand Diehl, darin eine neue Tabakfabrik. Im Jahre 1875 beschränkte er sich auf eine Kommanditbeteiligung von Fr. 250000.—, während sein Sohn Carl Ferdinand zusammen mit dem aus Lahr zugezogenen Rud. Gageur das Geschäft übernahm; nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, welches das Prinzip der Firmenwahrheit einführte, mußte die Firma im Jahre 1893 abgeändert werden in „Diehl, Gageur & Cie., vorm. Hugo Gebrüder“ [70]).

Die ganze Fabrikanlage macht heute noch einen sehr altertümlichen Eindruck. Herr Professor Stückelberg hat uns die nachstehende Beschreibung der Liegenschaft zur Verfügung gestellt:

„Ihre Front liegt auf der Rheinseite und besteht aus einem spätgotischen Mittelbau, der links flankiert ist von einem kleinern, ebenfalls gotischen, rechts von einem neuzeitlichen Anbau.

Die Fassade zeigt ältere gotische Fenster und Fensterreihen, die vermutlich noch ins XV. Jahrhundert hinaufreichen und höhere Fenster, die wahrscheinlich auf einen Neubau im XVI. Säkulum zurückgehen. Am Sturz eines dieser jüngeren, höheren Fenster liest man die arabische Jahreszahl 1587 [71]). Im Erdgeschoß bietet eine Spitzbogentür den einstigen Eingang zu diesem Wohnhaus; spitzbogig sind auch zwei weitere Türen, die sich in diesem Bauteil befinden: die eine führt zum Keller und ist nach unten verlängert, die andere steht am Ende des Korridors. Im ersten Geschoß findet sich das wichtigste Ueberbleibsel der älteren Bauperiode. Es ist ein spätgotischer Plafond, dessen elf Leisten mit geschnitzten Rosetten (7) und Masken geschmückt sind. Man sieht einen hübschen Männerkopf mit

---

[70]) Der von der Fabrik erzeugte Rauch-, Schnupf- und Kautabak ist dagegen von der ganzen Kundschaft, namentlich bei der Landbevölkerung, immer noch unter dem Namen „Hugo-Tabak“ bekannt.

[71]) Wir machen darauf aufmerksam, daß der Dachstock nach einer Vergleichung mit dem Merian'schen Stadtplan von 1615 (vgl. I. Teil S. 54) erst später seine heutige Form und Orientierung erhalten hat; ehemals stand hier ein imposantes rechteckiges Gebäude mit großem Satteldach.

Barett, drei Frauenköpfe und einen Narrenkopf in sorgfältiger Schnitzerei. Das Ganze ist wiederholt übermalt, wodurch die Schnitzerei an Schärfe gelitten hat. Am Oberteil der Wände sind noch Ueberreste des verkröpften Getäfers sichtbar. Der Plafond gehört zu einer Gruppe spätgotischer Zimmerdecken, wie sie z. B. im Klingental, Bischofshof, Heu-

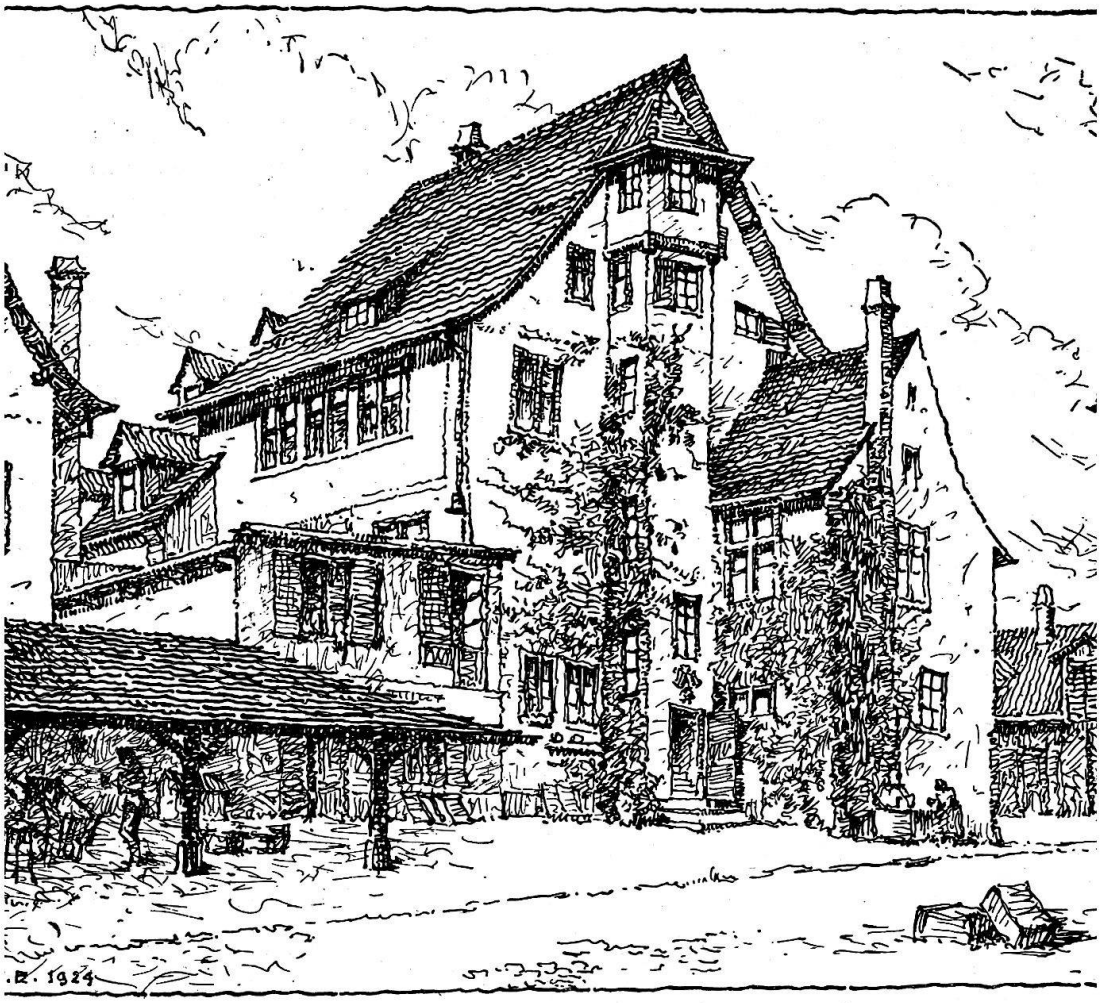

berg und der Gerbergasse erhalten sind. Eine runde Teilsäule mit hübschem gotischem Uebergang zum Viereck ziert die Fenstergruppen.

In dieselbe Zeit dürfte noch eine hintere Stube mit schwerer Balkendecke und spätgotischem Mittelpfeiler zu rechnen sein.

Dem sechzehnten Jahrhundert gehört an der östliche

Anbau mit dem dreiseitig vorspringenden Treppenturm [72]). Er zeigt im Innern eine gerade Spindel, meterbreite Stein-, oben Holzstufen, große Lichter. Im Korridor sieht man einen Boden aus quadratischen Tonfliesen, ausgeflickt mit Sandsteinplatten; an der Wand einen eingebauten Schrank mit der Jahrzahl 1609. In der Küche liest man über der Tür die Jahrzahl 1576 mehrfach mit Ölfarbe übermalt.

Unter dem Erdgeschoß finden sich verschiedenartige Kelleranlagen; notieren wir das rechteckige Tonnengewölbe aus großenteils numerierten Quadersteinen, das unter der Südwestecke der Liegenschaft liegt. Eine Lucke auf der östlichen Schmalwand spendet Licht, während der Zugang sich an der Nordwestecke befindet. Im Keller des alten Baues läuft ein unterirdischer, mit Backsteinen eingewölbter Gang von 90 cm Höhe und 80 cm Breite, etwa 15 Meter lang, parallel der Straße. Auch ein ehemaliger Sodbrunnen ist in diesem Keller nachweisbar. So bietet die Baugruppe St. Albantal 35 allerlei Interessantes für den Lokalhistoriker und Altertumsfreund."

Die alten Kasematten längs der Letzimauer sind heute in Lagerräume des Tabaks umgewandelt, und der schön erhaltene Mittelturm enthält eine Art Laboratorium für die Tabakfabrikation. — In den alten Mauern hat die moderne Technik ihren Einzug gehalten; elektrische Mühlen verarbeiten den Rohtabak, aber nur den trockenen; für den feuchten Tabak ist die Fabrik immer noch auf das uralte, durch ein großes Wasserrad betriebene Stampfwerk angewiesen. Die rotierende Hubwelle hebt lange Reihen von schweren Stangen, die unten mit einem Messer versehen sind, in die Höhe und läßt sie auf den auf dem Fußboden ausgebreiteten Rohtabak herabfallen. Es ist also noch genau das gleiche System eines Stampfwerkes im Betriebe, wie es uns in den ältesten Zeiten in den Wasserwerken am St. Albanteich, am Riehenteich und am Rümelinbach begegnet. Dabei ist das Werk so leistungsfähig wie die modernen, elektrisch betrie-

---

[72]) Den Eingang schmückte früher ein prächtiger in Sandstein gehauener Löwenkopf mit darüberliegendem Wappenschild; er ist heute im Bureau des Herrn Neeff, des Inhabers der Fabrik, angebracht.

benen Mühlen, besitzt aber vor diesen eben den großen Vorzug, daß es auch den feuchten Tabak verarbeiten kann.

Die zweite Im Hof'sche Papiermühle, die *Almosenmühle No. 1291,* war schon von Johann Christoph Im Hof im Jahre 1830 an Johann Merian-Fischer, den Müller verkauft worden. Von diesem gelangte sie am 18. Juni 1857 zugleich mit der Liegenschaft No. 1288 A. und der Wohnbehausung No. 1290 an den Sohn Alfred Merian-Mahler [73]), der ebenfalls das Müllergewerbe betrieb.

* * *

Der Oberstzunftmeister Franz Rosenburger hatte die *Rheinmühle* No. 1287 [74]) an seinen Sohn Peter vererbt. Trotzdem jener s. Zt. die Mühle als ein kleines Gewerbe geschildert hatte, das bei jedem Hochwasser des Rheins infolge der Stauung des am Ausfließen verhinderten Teiches stillgestellt werde, wurde die Liegenschaft dem Sohne Peter an der Erbteilung doch mit der ansehnlichen Summe von 23000.— ₰ (Fr. 27600) belastet [75]). Daß die Geschäfte nicht glänzend gingen und mit der Papierfabrikation in der Rheinmühle damals kein Vermögen zu gewinnen war, läßt sich daraus entnehmen, daß Peter Rosenburger sich schon am 1. August 1808 entschloß, die Liegenschaft gegen Übernahme der hypothekarischen Belastung [76]) an Heinrich Oser zu verkaufen, zusammen mit den Dependenzgebäuden, die Franz Rosenburger im Jahre 1788 von Abraham Blum erworben hatte [77]).

---

[73]) Kantonsblatt 1830 I 262; 1857 I 309. s. ferner S. 260.

[74]) Im 19. Jahrhundert wurde die Rheinmühle zu den „Gewerben" gezählt, offenbar nur deshalb, weil man an der Fiktion festhalten wollte, daß für die Lehen im St. Albantal die heilige Zahl 12 eine undurchbrechbare Schranke bilde. Über die Entstehung des Wasserwerkes vgl. I. Teil S. 64 und 65. — Seit 1841 wird die Mühle mit No. 1287 A. bezeichnet.

[75]) Oser'sche Privaturkunde v. 1. XII. 1806. Der gesamte Kaufpreis für das Geschäft, aber mit Inbegriff des Wohnhauses No. 1339 in der St. Albanvorstadt, betrug 33000 ₰; 10000 ₰ wurden abbezahlt und 23000 ₰ blieben als Hypothek zu Gunsten der Mutter auf der Rheinmühle haften. Man kann also diese Summe als Wert der Mühle auffassen.

[76]) Oser'sche Privaturkunde v. 1. VIII. 1808 und 1. Mai 1809 No. 18. Die Belastung gegenüber den Miterben betrug jetzt 23991 ₰ und der Kaufpreis wurde auf 24000 ₰ festgesetzt.

[77]) In der Brandversicherung waren die Gebäude wie folgt bewertet: No. 1287 Papiermühle Fr. 6000.—; 1284 und 1292 Wohn- und Handlungs-

Heinrich Oser, der Sohn eines Metzgers [78]), besaß keine eigenen Mittel zur Bezahlung des Kaufpreises; er war zunächst auf fremde Hilfe angewiesen, die er sich in der Form einer ersten Hypothek von Fr. 18000.— von der Zins- und Zehntenkommission und einer zweiten Hypothek von Fr. 9600.— von Peter Gemuseus zu verschaffen wußte. Die beiden Hypotheken erreichten also beinahe die Höhe des Kaufpreises, gewährten aber dem neuen Papierfabrikanten keine Mittel zum Betriebe des Geschäftes.

Die in den früheren Jahrhunderten beobachtete Erscheinung, daß Gott Amor sich gut darauf verstand, zwischen den in einem so engen Bezirk eingeschlossenen und durch die gemeinsamen Beziehungen zum Teich miteinander verbundenen Gewerbe auch zartere Bande anzuknüpfen, wird für das 19. Jahrhundert wenigstens beim hintern Teich bestätigt. Heinrich Oser heiratete schon im zweiten Jahre seiner Geschäftseröffnung die Tochter Juliana seines Nachbarn und Konkurrenten, des resignierten Pfarrers Joh. Rud. Thurneysen [79]), der die Fabrik seines 1803 verstorbenen Bruders übernomnen hatte.

---

haus, nebst Garten, Hof, Brunnen, gewölbtem Keller Fr. 1800.— und Fr. 6000.—, 1294 Fussische Behausung Fr. 6000.—, 1295 Gesellenhaus Fr. 4000.—, 1296 Königisches Haus Fr. 3000.— Das letztere wurde 1822 (Kantonsblatt II 129) verkauft. Im Ganzen ergibt sich also ein Gebäudewert von Fr. 26800.—.

[78]) *Großeltern:* Leonhard Oser und Anna Catharina Senn, cop. 1742.
Sebastian, Metzger, 1744—1814, Gem. Anna Catharina Elsner, cop. 1770.
{ Sebastian, Sensal, 1781—1835, 2. Gem. Margaretha Thurneysen, cop. 1822.
{ Heinrich, Papierer, 1784—1836, Gem. Juliana Thurneysen, cop. 1810.
Christoph Rudolf, 1826—1886, Gem. Elisabeth Thurneysen, cop. 1852.

[79]) *Eltern:* Johann Jakob, Buchhändler, Gem. Anna K. Merian, c. 1747.
{ Johann Jakob, Buchhändler, 1754—1803.
{ Johann Rudolf, Pfarrer 1756—1846, Gem. Wilh. v. Bärenfels, c. 1785.
{ Maria Juliana 1788—1853 (?) Gem. Heinrich Oser, cop. 1810.
{ Ludwig Andreas, Kommand., 1800—1863, Gem. Dorothea Fäsch, c. 1824.
{ Hans Rudolf 1825—1871.
{ Elisabeth Katharina 1831—1908, Gem. Chr. Rud. Oser, c. 1852.

Joh. Rud. Thurneysen war in den Jahren 1783—1792 in Langenbruck und 1792—1801 in Frenkendorf Pfarrer; infolge seiner schwachen Gesundheit und mit Rücksicht auf die Erziehung der sechs Kinder resignierte er 1801 auf das Amt und zog nach Basel. Den hochbetagten Ehegatten war es ver-

Wie aber in der hohen Politik wohl unterschieden wird zwischen der Familiengemeinschaft der Dynastien und der Selbständigkeit der beidseitigen Landesinteressen, so zog auch die Personalunion Oser-Thurneysen keine Realunion der Papierfabriken nach sich. Es ist auch nicht wahrzunehmen, daß Heinrich Oser durch seinen Schwiegervater eine wesentliche geschäftliche Förderung erfahren hätte. Die finanzielle Unterstützung der Familie Thurneysen beschränkte sich allem Anschein nach darauf, daß die Großmutter der Juliana, die Witwe Anna Thurneysen-Merian, die zweite Hypothek von Fr. 9600.— erwarb und sie, nicht etwa ihrer Enkelin als Morgengabe auf den Brauttisch legte, sondern auf ihren Sohn, den Pfarrer Thurneysen, vererbte. Dieser ließ das Kapital gegen eine Verzinsung von 3 % im Geschäft seines Schwiegersohnes bis zu dessen Tode stehen.

Von einer Teilnahme des Schwiegersohnes an der eigenen Fabrik wollte dagegen Pfarrer Thurneysen nichts wissen. Durch einen Gesellschaftsvertrag vom 3. Mai 1824 (verurkundet am 10. Januar 1827) sicherte er das ausschließliche Anteilrecht an der „Thurneysen'schen Papierfabrik", wie die Firma lautete, seinem Sohne Ludwig Andreas zur einen Hälfte und eventuell der Witwe oder dem Sohne Jakob Christoph (geb. 1795) zur andern Hälfte. Der Wert der Fabrik mit allen Gebäuden, Inventar und Lehenmatten wurde in dem Gesellschaftsvertrag auf 53 666 Gulden 40 Kreuzer (in Louis d'or zu $10^2/_3$ Gulden) angeschlagen. Von diesem Kapital bezog Pfarrer Thurneysen vor der Berechnung der Gewinnanteile einen Zins von 3 %. Nach dem gleichzeitigen Tode der Eltern (1846) übernahm Ludwig Andreas die Papierfabrik allein, indem er seinem Sohne Hans Rudolf die Prokura erteilte.

Heinrich Oser mußte demgemäß die finanzielle Unterstützung bei der eigenen Familie suchen; sie wurde ihm denn auch zuteil. Seine Mutter übernahm die erste Hypothek von Fr. 18 000.—, und als bei ihrem Tode (1817) dem Heinrich diese Schuld vom Erbteil in Abzug gebracht wurde,

---

gönnt, zur gleichen Zeit zu sterben, indem der neunzigjährige Ehemann seine Frau nur elf Tage überlebte. Vergl. die Leichenpredigten vom 27. Juli und 13. August 1846.

lieh ihm sein Bruder Sebastian[80]) das Kapital von neuem. Schon in den früheren Jahren hatte Heinrich vom Bruder mehrere ungedeckte Vorschüsse erhalten, die ihn in den Stand gesetzt hatten, seine Papierfabrik in gutem Gange zu erhalten und zu vergrößern; sie beliefen sich im Jahre 1817 auf Fr. 21 900.—. Sebastian bewies ihm das große Entgegenkommen, daß er selbst zu Lasten seiner Erben das Versprechen übernahm, das Geld in der Papierfabrik unkündbar stehen zu lassen, damit sein Bruder in der Führung seines Gewerbes nie in Verlegenheit geraten sollte.

So wurden die Thurneysen'sche Papierfabrik und die Fabrik des Heinrich Oser trotz der nahen verwandtschaftlichen Beziehungen ihrer Inhaber voneinander getrennt und selbständig geführt, wie dies im 18. Jahrhundert von den verschiedenen Stämmen der Familie Heußler auch gehalten worden ist. Als aber der Sohn Christoph Rudolf Oser im Jahre 1852 wiederum die Tochter seines Konkurrenten und Onkels, die Elisabeth Katharina, heiratete, entschloß man sich nach einer Bedenkzeit von zwei Jahren doch zu einer Verschmelzung der Geschäfte unter der neuen Firma „Thurneysen & Oser", die aus den drei Teilhabern, Ludwig Andreas Thurneysen-Fäsch, seinem Sohne Hans Rudolf und dem Schwiegersohne Christoph Rudolf Oser bestand und mit dem 1. Januar 1855 ihren Anfang nahm.

Christoph Rudolf Oser trennte sich indessen schon nach vier Jahren von seinen Verwandten und gründete am 31. Oktober 1859 mit Joh. Rud. Gemuseus die Firma „Oser und Gemuseus". Er machte also genau wie früher sein Vater dem Schwiegervater und dem Schwager Konkurrenz. Freilich konnte sich seine Rheinmühle mit der viel größeren „Thurneysen'schen Papierfabrik" nicht messen, die sich gerade in diesem Jahre durch Ankauf der benachbarten Wasserwerke Nr. 37 und 41 beträchtlich ausdehnte. Ludwig Andreas übertrug die am 3. April 1859 erworbene Fabrik Nr. 37 sofort auf die beiden Firmeninhaber[81]) Hans Rudolf und dessen

[80]) Dessen zweite Frau, Margaretha Thurneysen, geb. 1788, war die Tochter des Ludwig und der Dorothea Merian, der früheren Eigentümer des Brüglingergutes.

[81]) Ludwig Andreas war seit 1859 nur noch mit einer Kommandite von Fr. 300 000.— beteiligt.

Schwager Michael Müller, so daß also bei seinem bald darauffolgenden Tode (1863) die Tochter Elisabeth Katharina von einem Anteil an dieser Fabrik sogut ausgeschlossen war wie seinerzeit ihre Schwiegermutter und Tante Juliana von dem Anteil an der Stammfabrik Nr. 39. Die dritte Fabrik, Nr. 41, erwarben die Firmeninhaber der Thurneysen'schen Papierfabrik im Jahre 1860 direkt von der Witwe des Emanuel Heußler-Fatio [82]).

Der frühe Tod des Hans Rudolf Thurneysen [83]) änderte die ganze Sachlage. Christoph Rudolf Oser, der sich Ende 1879 von seinem Gesellschafter Gemuseus getrennt hatte, übernahm nach dem Tode seiner Schwiegermutter in der Erbschaftsteilung alle Thurneysen'schen Liegenschaften im St. Albantal. Die „Thurneysen'sche Papierfabrik" wurde unter dieser Firma noch drei Jahre lang fortgeführt und dann im September 1886 mit der Firma „Oser-Thurneysen" vereinigt. Drei Jahre früher war Christoph Oser, der einzige Inhaber, noch zu einer weitern Vergrößerung des Geschäfts durch Erwerbung der Almosenmühle geschritten [84]), die er zu einem Dependenzgebäude seiner gegenüberliegenden Papierfabrik Nr. 31 umbaute. Beide Gebäude wurden durch eine eiserne Ueberbrückung miteinander verbunden. In den Jahren 1888—1890 folgte ein völliger Umbau der Rheinmühle, deren gegen den Rhein gerichtete Gebäudeteile durch die Erstellung des St. Albanrheinwegs in Mitleidenschaft gezogen wurden.

---

[82]) S. II. Teil, Anm. 137. Seine Ausbildung erhielt er in einer vierjährigen Handelslehre in Ouchy und einer einjährigen Lehre in Paris; 1818 trat er in das Geschäft des Vaters Markus ein und wurde 1827 dessen Teilhaber; nach dem Tode des Vaters übernahm er 1839 die Fabrik. Der frühe Tod seiner ersten Frau (1821) erschütterte ihn so heftig, daß er das Gehör fast gänzlich verlor; 1851 hatte er die Cholera zu überstehen, deren Nachwirkungen er nicht völlig überwinden konnte; aus der zweiten Ehe hinterließ er drei Söhne und drei Töchter (vergl. Leichenpredigt vom 2. Juni 1857). Seine Witwe führte zunächst das Geschäft selbst weiter, entschloß sich aber schon am 11. September 1860 zum Verkauf (Kantonsbl. 1840 I 206, 1858 I 25, 1860 II 121).

[83]) 1871; Michael Müller war schon 1863 ausgeschieden.

[84]) Nach der neuen Numerierung mit Nr. 19 bezeichnet; die Nr. 23 ist auf einen Holzschuppen übertragen worden, der auf dem linken Teichufer neben der Farbküche Nr. 25 gelegen war und mit deren Areal bei der Erstellung des Kalanderlokals vereinigt worden ist. S. Anm. 63.

Den Abschluß der Konzentrationsbewegung bildete der Ankauf der Hablitzel'schen Fabrik Nr. 25 im Jahre 1895 durch die Witwe Elisabeth Katharina Oser. Ein wie großes Gewicht sie auf die Arrondierung ihres Besitztums und auf die Vermehrung ihrer Wassergerechtsamkeit legte, zeigt eine Vergleichung des hohen Kaufpreises von Fr. 108 000.— mit dem niederen Brandschatzungswert der Gebäude [85]) von Fr. 35 500.—. Mit dieser Erwerbung hatte nun Frau Oser-Thurneysen, mit Ausnahme der beiden Parzellen der Firma Diehl, Gageur & Cie., die sämtlichen, an die Ufer des hintern Teichs angrenzenden Liegenschaften mit den Gebäuden St. Albantal Nr. 8, 19, 21, 23, 28, 31, 34, 36, 37, 39, 41, 43, 47, 49 und St. Albankirchrain Nr. 4 in ihrer Hand vereinigt.

Schon mehrmals im Verlaufe der Jahrhunderte hatte die eine oder andere Familie versucht, am hintern Teicharm sich ein präponderierendes Uebergewicht zu verschaffen. Den besten Erfolg hatten früher die Familien Gallizian und Heußler aufzuweisen; aber noch kein Geschlecht hatte in einem derartigen Maße das gesamte Areal mit allen Wasserrechten außer einem einzigen Lehen an sich gebracht und zu einem einheitlichen Industriebetriebe verschmolzen, wie die Familie Oser-Thurneysen. Ein ganzes Jahrhundert vollendete seinen Lauf (von der Erwerbung der Fabrik St. Albantal 39 im Jahre 1796 an gerechnet), bis der Familie dieser schöne geschäftliche Erfolg geglückt war. Noch ein Vierteljahrhundert lang konnte der Besitzstand erhalten werden, und dann führte eine ungünstige geschäftliche Konjunktur, die neuzeitliche Errungenschaft der Arbeitsniederlegung in Verbindung mit dem staatlichen Einigungsamt den Untergang des Unternehmens herbei. So lange Zeit erforderte der Aufstieg, und so schnell kann dank unsern vortrefflichen politischen Verhältnissen der Niedergang erzwungen werden [86]).

---

[85]) Als solche sind angegeben: Fabrikgebäude Nr. 21 mit Radhaus, Verbindungsgang, Flügelgebäude, Schopf, Gebäude links. Der Flächeninhalt betrug 368 m².

[86]) Da unsere Abhandlung mit dem 19. Jahrhundert abschließt, treten wir auf die bedauerlichen Ereignisse des Jahres 1924 nicht weiter ein. Wer sich darüber näher interessiert, sei auf die Nummer 252, II. Beilage, der Basler Nachrichten verwiesen.

III. Der Betrieb in den neueren Papierfabriken[87]).

Im Jahre 1858 richtete die Firma „Thurneysen und Oser“ in der Rheinmühle[88]) die moderne mechanische Papierfabrikation ein, welche das frühere Abschöpfen der Papierrohmasse von Hand durch eine längere, bis zur Vollendung des Produktes laufende Reihe von maschinellen Prozeduren ersetzt, die im wesentlichen wie folgt beschrieben werden können: Von der Bütte fließt das Rohzeug unter genauer Regulierung des Abflusses, wodurch die gleichmäßige Dicke des Papieres gesichert wird, in einen Mischkasten zur Mischung mit Wasser[89]) und wird sodann durch das Passieren des „Sandfanges“ zuerst von den schweren Verunreinigungen, und durch die „Knotenfänger“ von leichten Knoten und gruppenweise vereinigten Fasern befreit. Ein erster Entwässerungsapparat besteht aus einem Drahtgewebe, das als Band ohne Ende über mehreren Walzen ausgespannt ist und in langsame Bewegung gesetzt wird, so daß das Wasser ablaufen und abtropfen kann. Ferner ist eine am Ende dieses Bandes angebrachte Absaugeinrichtung zu erwähnen, die gleichzeitig durch Druck die nötige Verbindung der Fasern herstellt und damit das Abheben des Papieres und dessen Ueberführung auf die für die Vollendung notwendigen Apparate, zum Entfeuchten, zum Glätten, zum Beschneiden und zum Aufstapeln ermöglicht. In dem ganzen, sich lückenlos abspielenden Prozesse heben sich für das Auge des Beschauers die folgenden Phasen hervor: Die von der Zeugbütte bis zum Siebtisch als breiter, nie versiegender Strom fließende Rohmasse wird hier zu einer dünnen Faserschicht gebildet, nach dem Passieren der Absaugvorrichtung als Papierbahn abgenommen und endlich am Schlusse der langen

---

[87]) Handel und Gewerbe, L. L L. 1.

[88]) Die Thurneysen'sche Papierfabrik hatte die maschinelle Herstellung des Papieres wahrscheinlich schon 1853 vorgenommen; wenigstens stellte Ludwig Thurneysen damals schon einen Dampfkessel mit 9 H. P. zu Heizzwecken (s. u.) auf. In der alten berühmten Papierfabrik von Worblaufen wurde das letzte Handpapier am 30. Dezember 1859 hergestellt. (Ad. Fluri, C. M. Briquet und seine Forschungen über das Papier. S. 9.)

[89]) Sehr wichtig ist es, daß dem Fabrikanten genügend reines Wasser zur Verfügung steht. Die Papiergewerbe im St. Albantal besaßen zwar Sod-

Reihe als getrocknetes Papier von der Haspel aufgerollt oder in einzelnen Bogen aufgestapelt[90]).

Auch die Vorprozesse für die Herstellung des Rohzeuges wurden etwas modernisiert. An Stelle des Auslaugens der Hadern durch die Walke ist das Auskochen, eventuell mit vorhergehendem Fäulen der Lumpen, getreten. Die Firma Thurneysen und Oser stellte 1858 einen Dampfkessel von 20 H. P. ein, um den Dampf zum Kochen der Hadern und zum Heizen der Zylinder, welche die Entfeuchtungsanlage für das darübergleitende Papier bildeten, zu verwenden. Zum Kochen der Lumpen wurde eine Maschine von großen Dimensionen, ein rotierender Kocher, der 8—10 H. P. beanspruchte, installiert.

Der alten Fabrikationstechnik gehört die Arbeit der Lumpenreißerinnen und das Zubereiten des Rohzeuges durch die Holländer[91]) an, welche die ganze Woche, von Montag früh um 6 Uhr bis Samstag mittag um 12 Uhr ununterbrochen liefen; die eigentliche Papiermaschine wurde dagegen täglich nur 10 Stunden, von morgens 6 Uhr an, in Gang gesetzt. Nach dem Erlaß des Fabrikgesetzes gelang es den 16 schweizerischen Papierfabriken durch eine Eingabe vom 17. Januar 1878 vom Bundesrat eine generelle Bewilligung für die Nachtarbeit in Schichten von je 12 Stunden zu erwirken. Das Gesuch stützte sich nicht auf technische Gründe, sondern auf die folgende interessante wirtschaftliche Erwägung:

In der Papierindustrie sei das Verhältnis des engagierten Kapitals zum Umsatze (zur Produktionsfähigkeit) ein so ungünstiges, daß die volle Ausnützung der Betriebskraft für die Existenz solcher Anlagen zur gebieterischen Notwendigkeit werde. Ohne die Nachtarbeit wäre es nicht möglich, das Kapital jährlich nur zur Hälfte umzusetzen; diejenigen

brunnen, deren Wasser aber nicht ausreichte; öfters versiegten sie auch; der zur Rheinmühle gehörende Sodbrunnen wurde mehrfach durch eine Überschwemmung des Rheines verschüttet. Daher ist es begreiflich, daß die Papierer ein großes Gewicht auf die Reinhaltung des Teichwassers legten.

[90]) Vgl. für das Einzelne Luegers Lexikon der gesamten Technik mit mehreren Konstruktionszeichnungen.

[91]) Die Firma Stöcklin u. Cie. ersetzte im Jahre 1883 die Holländer durch eine neue Kollermaschine.

Etablissements, welche es mit Ausnützung aller zu Gebot stehenden Faktoren dahin brächten, einen jährlichen einmaligen Umsatz von der Höhe des Kapitalbedarfs zu erreichen, seien zu den seltensten glücklich situierten Ausnahmen zu zählen. In allen Ländern Europas sei denn auch die Tag- und Nachtarbeit in der Papierindustrie eingeführt.

Die Arbeiter hatten es bei einer 12stündigen schichtenweisen Arbeit bei Tag und Nacht[92]) gewiß nicht leicht; von der Nachtarbeit wurden indessen nicht alle Arbeiter betroffen, sondern nur das Bedienungspersonal der Maschinen; für die übrigen[93]) galt die elfstündige Arbeitszeit. Gegenüber dieser langen Anspannung des Personals war der Lohn jener Zeit entsprechend sehr niedrig (Fr. 2.40 bis 3.—); zweifellos lag jedoch eine Notlage vor infolge der schwierigen Stellung der Industrie, die von Herrn Stöcklin in einem Schreiben vom 21. Mai 1880 geschildert wird. Der neue deutsche Zolltarif betrug für die schweizerischen Papierfabrikanten 25—30 %, während sie selbst dem Import der deutschen Industrie fast schutzlos ausgesetzt waren. Diese ungünstigen zollpolitischen Verhältnisse verursachten einen andauernden Preisrückgang, der natürlich auf die Arbeitslöhne drückte.

Ganz ungenügend war aber auch der Arbeiterschutz im alten Betriebe der Papierfabrikanten. Die Einführung der neuen Maschinen, für welche zuverlässige Sicherheitsvorrichtungen noch fehlten, hatte mehrere Unfälle, zum Teil mit bleibenden Nachteilen zur Folge[94]). Ungünstig für das Arbeitspersonal war namentlich der unvollkommene Ausbau

---

[92]) Der Schichtenwechsel wurde dadurch sehr begünstigt, daß die Arbeiter in den Gewerben des hintern Teiches in patriarchalischer Weise in den seit den ältesten Zeiten vorhandenen Gesellenhäusern wohnten. Diese Übung bestand bis heute.

[93]) Im Jahre 1870 besaß die Firma Oser und Gemuseus 7 männliche Arbeiter zur Bedienung der Holländer, 1 Maschinenführer, 1 Papierschneider mit 3 Gehilfen, 1 Heizer mit 1 Mühlemacher mit zahlreichem weiblichem Personal; 1878 zählte sie 38 Arbeiter, die Thurneysen'sche Papierfabrik 58 und die Firma Stöcklin u. Cie. 20, wovon 9 männliche.

[94]) In der Firma Stöcklin und Co. von 1879—1889: 8 Unfälle, wovon 3 mit schwerem bleibendem Nachteil; in der Thurneysen'schen und Oser'schen Fabrik im gleichen Zeitraum, aber mit einer größern Arbeiterzahl, 7 Unfälle, wovon 3 mit bleibendem Nachteil.

des Rechtsschutzes, hauptsächlich vor dem Erlaß des Fabrikhaftpflichtgesetzes. Die Behandlung der Unfälle gemäß dem römischrechtlichen Culpaprinzip ließ nicht nur den Ermüdungsfaktor und die Tatsache der allmählichen Gewöhnung an die Unfallgefahr unberücksichtigt, sondern übersah ferner, daß eben auch wirkliche Unaufmerksamkeiten und Nachlässigkeiten, die durch die menschliche Unvollkommenheit bedingt sind, durch den Verlust eines Armes ohne Entschädigung viel zu hart bestraft wurden. Von diesem Gefühle kann man sich beim Lesen der alten Unfallakten, selbst unter der Herrschaft des Fabrikhaftpflichtgesetzes, nicht frei machen.

Eine latente Ursache der Unfälle, die sich in der Stöcklinschen Fabrik verhältnismäßig häufiger ereigneten, wurde 1887 durch die Untersuchungen des baupolizeilichen Experten und durch einen Bericht des Vorstehers des Baudepartements (Regierungsrat Falkner) aufgedeckt, die gesamte unrationelle Anlage der Fabrik, die aus dem alten Gebäude der Seidenbandfabrik entstanden war und im Laufe der Jahre durch mehrfaches Vergrößern, Anhängen neuer Lehen, Einstellung neuer Maschinen, für welche nicht genügend Raum vorhanden war, an Umfang gewonnen, aber auch infolge der unpraktischen Gestaltung mit vielen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Infolge der räumlichen Trennung der verschiedenen, der Industrie dienenden Liegenschaften wandte sich die Firma immer wieder mit Gesuchen an die Behörden, um die Allmend zur Erstellung von Transmissionen und Kommunikationen aller Art in Anspruch zu nehmen; trotzdem einige solcher Gesuche bewilligt wurden, konnte der Nachteil der ungünstigen Anlage nicht beseitigt werden, der sich selbst innerhalb der gleichen Parzelle, Mühleberg 24, geltend machte. Die 1880 vorgenommene Allmendierung des Gäßleins beim St. Albanstift hatte Herrn Stöcklin das gesetzliche Lichterrecht für ein gegen dasselbe gerichtetes Gebäude verschafft. Diesen Umstand hatte er dazu benützt, um an Stelle eines bisherigen Holzschopfes ein neues Fabrikationsgebäude zu bauen. Da jedoch dessen Höhe durch eine bei der Trennung der Liegenschaften im Jahre 1876 zu Gunsten des Stifts eingetragene Dienstbarkeit auf

einen Erdgeschoßbau beschränkt war, mußte Herr Stöcklin die Bodentiefe um so mehr ausnützen. Die Fabrikation des Kartons vollzog sich nun so, daß in dem Anbau hinter dem Hauptgebäude die vorbereitenden Operationen, das Kochen der Lumpen durch Dampf in geschlossenen Kesseln und das nachherige Mahlen durch die Holländer ausgeführt wurden; hierauf leitete man die flüssige Kartonrohmasse unter dem Hauptgebäude hindurch in den Erdgeschoßraum beim Gäßlein, der die Maschinen zum Trocknen der Masse auf den erwärmten Zylindern enthielt.

Die Wasserkraft des Teiches reichte für den Betrieb der Fabrik nicht aus; deshalb wurde in dem Dependenzgebäude Mühleberg 24 ein Dampfkessel mit Dampfmaschinen aufgestellt, der indessen dem Bedürfnisse nicht genügte und daher vielfach forciert wurde, was starke Belästigungen der Nachbarn durch Ruß und Rauch verursachte. Ebenso gingen auch vielfache Klagen ein über den üblen Geruch und über den Lärm der alten Turbinenanlage. Anderseits wurden mehrere Unglücksfälle auf die unzulässige Überfüllung der Lokale mit Maschinen und Arbeitern zurückgeführt. Als nun in der Nacht vom 23./24. Juli 1890 die Fabrik Mühleberg 24 vollständig abbrannte[95]), so war dieses Ereignis, wie viele andere in ähnlichen Fällen, zu denjenigen Katastrophen zu rechnen, die eine wohltätige Wirkung ausüben. Im nächsten Jahre führte die Firma Stöcklin u. Cie. einen in Stein und Eisen bestehenden Neubau aus, mit dem die Modernisierung des gesamten Fabrikationsbetriebes begann; in den letzten Jahren zeigte sich das Gewerbe durch fortwährendes Anpassen an die neueren technischen Fortschritte, u. a. durch Einbau einer elektrischen Turbinenanlage und durch Einstellung der neuesten Maschinen, dem Konkurrenzkampfe gewachsen, während leider die früher viel mächtigere Oser-Thurneysen'sche Fabrik im 20. Jahrhundert in das Hintertreffen geriet, bis ihr Schicksal zur gegenwärtigen Stunde besiegelt worden ist.

---

[95]) Ein Papierschnitzel war durch den Luftzug mit einer offen brennenden Gasflamme in Berührung gekommen und steckte, begünstigt durch den weitern Luftzug des Aufzuges, der alle Säle des fünfstöckigen Gebäudes miteinander verband, das ganze Haus in Brand.

B. Die Gewerbe außerhalb der Stadt.

1. Die Merian'schen Besitzungen.

Im Gegensatz zu der seit dem 15. Jahrhundert scharf ausgeprägten genossenschaftlichen Verbindung der Lehen im St. Albantal lassen die außerhalb der Stadt sukzessive am Teich angesiedelten Gewerbe noch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts jeden innern Zusammenschluß vermissen. Die Streitigkeiten über die Wuhrbeiträge veranlaßten zwar ihre Besitzer in den Jahren 1805—1807, sich zu einer Prozeßgenossenschaft zusammenzuschließen und sich damals, wie auch bei spätern Gelegenheiten, durch einen Präsidenten vertreten zu lassen, der aber nur auf Grund besonderer Vollmachten handeln konnte, so daß zwischen den einzelnen Gewerben eine organische Gemeinschaft fehlte. Plötzlich aber, in den Dreißiger Jahren, wurde eine zentripetal wirkende Kraft lebendig, die alle oberhalb der St. Jakobstraße gelegenen Gewerbe mit einer einzigen Ausnahme zusammenfaßte. Es war dies Christoph Merian-Burckhardt (1800—1858), der damals sein Lebenswerk, die Begründung der Christoph Merian'schen Stiftung, begann.

Das Lebensziel des Sohnes Christoph war in seinen Knabenjahren dadurch entscheidend beeinflußt worden, daß sein Vater, Christoph Merian-Hoffmann (1769—1849), im Jahre 1811 mit dem Ankauf des Brüglingergutes den Grundstock zu dem spätern Großgrundbesitz legte, der infolge der eifrigen Erwerbungstätigkeit des Sohnes schließlich fast den ganzen Komplex des zwischen dem städtischen Bebauungsgürtel, dem Abhange des Bruderholzes und der Birs gebetteten Landes umfassen sollte.

Der Lizentiat der Rechte, Ludwig Thurneysen-Merian, hatte das Brüglingergut mit der Mühle am 13. März 1801 an den Bandfabrikanten Johann Jakob Thurneysen „im guten Hof“ zum Preise von 40000 ₰ verkauft. Nach zehn Jahren wurde der Erwerber eines der zahlreichen Opfer der Kontinentalsperre und der Knechtung aller mitteleuropäischen Industrien unter die französischen Wirtschaftsinteressen[96]).

---

[96]) So Geering, Denkschrift über Christoph Merian-Burckhardt 1908. Diese gibt auch über die folgenden Liegenschaftskäufe, deren Akten in den

Sein Konkurs gab im Jahre 1811 Christoph Merian-Hoffmann die Gelegenheit, das Gut um den Preis von Fr. 110000.— zu erwerben[97]). Er wählte das Herrschaftshaus als Sommersitz für seine Familie, so daß der Sohn Christoph einen großen Teil seiner Jugendzeit dort verbrachte. Dem Leben in Brüglingen ist offenbar eine entscheidende Bedeutung für die psychische Entwicklung des jungen Merian beizumessen; es vertiefte seinen, dem städtischen Geschäftsleben und der sich in Basel immer mehr steigernden industriellen Betätigung abgeneigten Charakterzug und beförderte umgekehrt die Liebe zu einem von dem Menschengetriebe zurückgezogenen Aufenthalt in der Ruhe und Stille einer schönen Landschaft. So hatte für Christoph Merian die in der Familientradition liegende kommerzielle Karriere nichts Verlockendes; er wählte seine Lebensaufgabe in der Schaffung eines Landbesitzes, der bald schon für die damalige Zeit eine außergewöhnliche Größe annahm. Dabei ist sein Ehrgeiz deutlich erkennbar, ein abgeschlossenes Besitztum zu gründen, so daß er, wie der Fürst eines Kleinstaates im 18. Jahrhundert, nicht ruhte, bevor es ihm gelungen war, die im abgesteckten Kreise seines Programmes liegenden, fremden Alignementsabschnitte seinem Eigentum einzuverleiben.

Seine durch den mütterlichen Erbteil ermöglichte Landerwerbungspolitik setzte im Jahre 1834 mit dem Ankauf des Drahtzuges in der Neuen Welt ein. Die im Jahre 1789 von Balthasar Stähelin mittelst Einstellen eines neuen kleinen

---

Fasz. Chr. Merian'sche Stiftung No. 14, 23—25 liegen, ausführliche Beschreibungen.

[97]) Sehr auffällig ist die hohe Kaufsumme gegenüber den in den Jahren 1775, 1789 und 1801 bezahlten Preisen, die kaum die Hälfte ausmachen, zumal da es sich um einen Konkurskauf handelt. Eine 1802 vorgenommene Erweiterung durch den Ankauf der Märkischen Matten, die zwischen den beiden Teicharmen gelegen waren (vgl. Kantonsblatt II 179 und Chr. Merian'sche Stiftung 24), kann die Höhe des Preises nicht erklären, da ihr Kaufpreis damals nur Fr. 10 800.— betrug. Es ist auch nicht wohl anzunehmen, daß seit 1801 die Valutaentwertung infolge der europäischen Kriegswirren derart starke Fortschritte gemacht habe.

Als Belastung der Mühle wird noch 1811 der alte Grundzins von 12 Säcken Kernen zu Gunsten des Gotteshauses St. Jakob bezw. des Waisenhauses, wie auch der alte Wasserzins für den Brüglingerteich, der jetzt in 6 Franken umgewandelt ist, angegeben.

Rades in den Teich gegründete Mousselinfabrik hatte eine günstige Entwicklung genommen. Am Anfang des 19. Jahrhunderts hatte Balthasar Stähelin seine Söhne Philipp (1763—1823) und Benedikt Stähelin-Reber (1766—1841), sowie den Schwiegersohn Niklaus Reber-Stähelin in das Geschäft aufgenommen und betrieb mit ihnen zusammen unter der Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin" die Mousselinfabrik, deren Geschäftsdomizil sich in dem 1804 (Kantonsblatt II 332) von Niklaus Reber eingebrachten Spießhof befand. Den gleichen Personen gehörte unter der Firma „Benedikt und Emanuel Stähelin" eine Eisen-, Stahl- und Drahthandlung auf dem Marktplatz, No. 1613, für welche die Hammerschmiede des alten Drahtzuges ihre Produkte lieferte.

Mit Kaufvertrag vom 10. April 1834 veräußerte indessen die Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin" [98]) an Christoph Merian-Burckhardt alle Besitzungen in der Neuen Welt mit der Wasserkraft am Teich und mit allen Matten. An Industriegebäuden werden im Kaufvertrage aufgezählt:

1. Die neu eingerichtete Hammerschmiede mit doppelter Wohnung und dem neu eingerichteten Saal, in welchem sich die Seidenspinnerei befand.
2. Die Bleicherei mit Walkehaus, eigenem Wasserrad und einer in der Bleiche selbst entspringenden Quelle.
3. Das Henkehaus mit Wohnung.
4.—8. Wohnhäuser, Scheune, Stall, Kohlenmagazin etc.
9. Ein zum Posamenten eingerichteter Saal. Vom Kauf war nur das Inventar der Seidenspinnerei ausgenommen. Der Kaufpreis für das gesamte stattliche Besitztum betrug siebzigtausend Franken.

---

[98]) Im Bestande der beiden Firmen hatte unterdessen folgende Auseinandersetzung stattgefunden. Durch Tod war der Vater Balthasar im Jahre 1816 und der Sohn Philipp 1823 ausgeschieden. Benedikt Stähelin(-Reber)-Schaffner übernahm 1828 mit Niklaus Reber die Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin" unter Aufnahme seines Sohnes Benedikt Stähelin-Bischoff (1796-1886) als dritten Teilhaber, während dem dritten Sohn des Balthasar, der ebenfalls den Namen Balthasar trug und im Jahre 1796 die Anna Margaretha Christ geheiratet hatte, die Firma „Benedikt und Emanuel Stähelin" allein gehörte. Nähere biographische Angaben über alle Angehörigen der Familie „Stähelin" finden sich in dem Buch von Prof. Felix Stähelin „Geschichte der Familie ‚Stähelin' oder ‚Stehelin'."

Herrn Merian war es einzig darauf angekommen, das Eigentum an dem, an sein Brüglingergut angrenzenden Landkomplex zu erwerben; an eine Uebernahme der industriellen Betriebe dachte er nicht. Er vermietete daher die Bleicherei und Seidenspinnerei wieder an die Veräußerin [99]).

Auf eine weitere Benützung der Hammerschmiede verzichtete Balthasar Stähelin. In seinem Einverständnisse wurde sie an den bisherigen Hammerschmid J. J. Büchler vermietet; dieser betrieb die Schmiede bis zu seinem 1857 durch einen Unfall herbeigeführten Tod, seine Witwe mit den Kindern bis 1866 [100]).

So war der junge Christoph Merian in die Fußtapfen seines damals noch lebenden Vaters getreten und hatte dessen Werk um ein bedeutendes Maß weiter gefördert. Schon nach 2 Jahren unternahm er einen viel wichtigeren Schritt, indem er durch Ankauf des Gutes St. Jakob die Grenzen seines Territoriums um mehr als 500 Jucharten ausdehnte. Im September 1836 verkaufte ihm die Inspektion des Waisenhauses fast die gesamte Ortschaft St. Jakob, die Wohn- und Oekonomiegebäude, das alte, nunmehr zu einer Wirtschaft eingerichtete Zollhaus, das Armen-, Lehen- und Rebhaus, das sogenannte innere Lehen, mit allen dazu gehörenden Matten, Äckern, Reben, Wald und Weiden in einem gesamten Flächeninhalte von 507 Jucharten, wovon 271 auf den Stadtbann, 185 auf den Münchensteiner- und 49 auf den Muttenzerbann entfielen [101]). Das Waisenhaus konnte sich zu dem Verkaufe um die schöne Summe von 300000 alten Franken leicht entschließen, da das Gut stets schlecht rentierte; besonders die an der Birs gelegenen Matten bildeten infolge der Uferunterhaltungspflicht einen mehr onerosen Besitz [102]).

---

[99]) Über den weitern Betrieb dieser Fabrik war weder aus den Akten des Staatsarchivs noch aus denjenigen der Chr. Merian'schen Stiftung etwas zu ermitteln; wahrscheinlich ging sie bald ein.

[100]) Nach den Akten der Chr. Merian'schen Stiftung.

[101]) Kantonsblatt 1836 III 19; nähere Beschreibung bei Geering a. a. O. S. 106 ff.

[102]) Aus dem gleichen Grunde hatte am 4. Februar 1801 das Aeschen- und Steinenquartier die von den Vorstadtgesellschaften zu den Drei Eidgenossen und zum Rupf übernommenen Weidmatten oberhalb des St. Jakobsteges zwischen Birs und Teich an das Waisenhaus abgetauscht. (Bau V 9.)

Mit dem Gute von St. Jakob und dem im Februar des nächsten Jahres vorgenommenen Ankauf der Ziegelhütte hatte Merian einen 7/12 Anteil an dem Brunnenwasser zu St. Jakob erhalten. Er wünschte nun das ganze Wasserrecht mit dem Pumpwerk in seine Hand zu bringen. Wiederum fand er im bisherigen Eigentümer, dem städtischen Bauamt, einen bereitwilligen Verkäufer; denn das Brunnwerk hatte in den letzten Jahren mehrere kostspielige Reparaturen erfordert und bot der Stadt außer der Speisung ihres Brunnens keinen Vorteil. Das Bauamt schloß daher am 5. Oktober 1837 den Kauf um Fr. 3200.— ab, unter den beiden Bedingungen, daß das zum Betriebe des Pumpwerks bestehende Wasserwerk ausschließlich diesem Zwecke gewidmet bleiben müsse, und daß Herr Merian und seine Rechtsnachfolger für die Speisung des beim Zollhaus zu jedermanns Gebrauch aufgestellten Brunnens mit zwei Helblingen Wasser zu sorgen habe[103]).

Die Freude an der neuen Besitzung war Herrn Merian dadurch etwas getrübt worden, daß ihm in der unmittelbaren Nachbarschaft kurz vor seiner Erwerbung andere ins Gehege gekommen waren. Die Herren Benedikt Respinger-Gemuseus und Christoph Stähelin beabsichtigten im Jahre 1835 für die Gründung eines Baumwollengeschäftes die Erstellung einer Fabrik am St. Albanteich auf dem Areal der bisherigen Walke. Auf anonyme Weise erwarben sie anfangs Oktober 1835 die in der Umgebung der Walke auf beiden Ufern des Teiches gelegenen Matten des Waisenhauses im Ausmaß von ca. 12 Jucharten zum Preise von Fr. 1400.— [104]). Einen ebenso guten Erfolg hatten die Verhandlungen mit der Webernzunft um den Ankauf der Walke.

Dieses Gebäude ist seit dem Erscheinen unseres zweiten Teiles auch von Herrn E. Seiler-La Roche in der Jubiläumsschrift „Die Geschichte der Webernzunft 1268—1923, Manuskript“ beschrieben worden. Im Einverständnis des Verfassers reproduzieren wir einen Ausschnitt aus dem interessanten, im Zunftarchiv enthaltenen Plane, der vom Lohnherrn Georg

[103]) vergl. Ratschlag an den Großen Stadtrat v. 2. VIII 1837, genehmigt 4. IX 37. Kantonsblatt 1837 III 105.

[104]) Kantonsblatt 1836 II 104.

Friedrich Meyer im Jahre 1674 gemalt worden ist. In einem zweiten Bilde enthält der Plan das ursprüngliche an dem alten Wasserlauf erstellte Walkehaus von 1585, das bis zum Jahre 1648 in Betrieb war. Ueber den von uns wiedergegebenen Teil entnehmen wir der Denkschrift auszugsweise die folgende Erläuterung:

Das Fragment zeigt oben die alte, nun zum Wohngebäude für den Walkemeister umgebaute Walke, die bis heute ungefähr im gleichen Charakter erhalten blieb; allerdings sind die gotischen Fenster, sowie der Rundbogen der Eingangstüre in späteren Zeiten erneuert worden. Im Rundbogen zur Estrichöffnung ist die Jahreszahl 1585 angebracht. Am Teich steht die neue Walke mit vorspringender offener Laube, wo die Herren Vorgesetzten der Zunft ihre Walkeessen abhielten (vgl. in unserm II. Teil S. 170), welches Moment der Künstler durch die poculierende Gesellschaft documentiert hat. Um das Ganze zieht sich ein breiter Wassergraben nebst Damm als Schutz gegen Einbrecher und Hochwasser. Rechts unten ist der Pfad gegen Brüglingen sichtbar nebst einem Eseltreiber, der aus der Trinkstube in der Steinenvorstadt neuen Proviant für die durstigen Zunftherren bringt[105]).

Entsprechend der schon im zweiten Teile skizzierten Entwicklung hatte der Ertrag der Walke immer mehr abgenommen, während die baulichen Ausgaben die Zunft sehr belasteten. Der Neubau vom Jahre 1782 hielt nicht lange aus; schon im Jahre 1811 erwies sich eine umfangreiche Erneuerung[106]) als notwendig, und in der Gegenwart standen der Zunft wieder neue Reparaturen in der Höhe von Fr. 4000.— bevor, so daß sie sehr froh war, den schlecht rentierenden Betrieb abstoßen zu können. Sie verkaufte das Walkegebäude und alles Land auf dem rechten Ufer mit drei Vierteilen

[105]) Für die übrige Beschreibung betreffend die bemalte Steintafel anläßlich des Neubaues von 1742 und betr. den Dachreiter mit der kleinen Glocke, die heute noch Morgens und Mittags zur Arbeit ruft, verweisen wir auf das Manuskript S. 59—63.

[106]) Vom Jahre 1818 existiert ein Plan der Walke; 1819 schätzte die Gemeinde Münchenstein den Wert des Gebäudes auf Fr. 4000.—; vgl. auch für das Folgende Bau C. C. 66, Webernzunft 102–106, Chr. Merian'sche Stiftung 14.

der Wasserkraft um den Preis von Fr. 35 000.—. Da sie sich indessen gegenüber dem Handwerk der „Schön- und Schwarzfärber“ verpflichtet fühlte, für eine neue Walkgele-

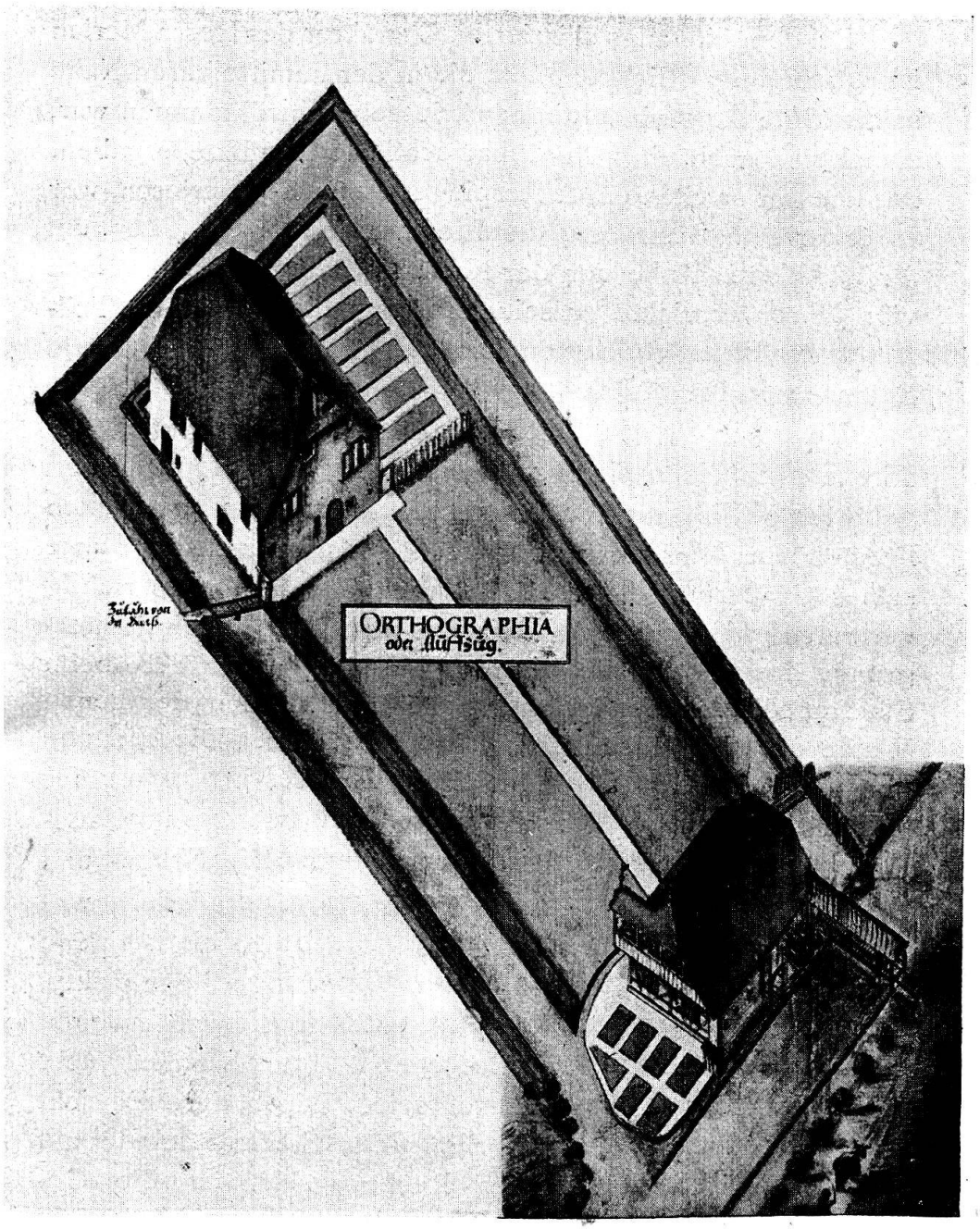

genheit zu sorgen, bedang sie sich das Recht aus, auf dem linken Ufer eine neue, kleinere Walke zu erstellen, zu deren Betrieb der von der Zunft vorbehaltene ein Viertel Anteil an der Wasserkraft völlig genügte. Nach dem Kauf-

abschluß bauten die Käufer unter der im Jahre 1837 eingetragenen Ragion „Stähelin und Respinger“ [107]) an Stelle der bisherigen Walke das heute noch bestehende vierstöckige Fabrikgebäude.

Bei dem eingangs skizzierten Charakter des Herrn Merian ist es sehr begreiflich, daß ihm die in der unmittelbaren Nähe seines Gutes angesiedelte Industrie sehr unwillkommen war, zumal sich auch einige nachbarrechtliche Konflikte ergaben. Als die Firma Stähelin & Respinger schon 1841 erlosch, war es daher sein Bestreben, die Liegenschaft zu erwerben, um für alle Zeiten Ruhe vor der Nachbarschaft zu haben. Nach vier Jahren erreichte er seine Absicht; die bisherigen Teilhaber der Firma verkauften ihm das ganze Anwesen für die Summe von Fr. 64000.—.

Von der Ortschaft St. Jakob gab es nun außer der Kirche noch einen einzigen Zwickel, der nicht Herrn Merian gehörte; gewiß empfand er diesen als einen unangenehmen Fremdkörper, als einen häßlichen Flecken auf der Karte seines Großgrundbesitzes. Man wird demnach wohl richtig vermuten, daß Christoph Merian als Kaufliebhaber im Hintergrunde stand, als die Webernzunft im Jahre 1848 beim Stadtrat die Genehmigung für die Veräußerung der neuen Walke auf dem linken Teichufer nachsuchte. Die Eingabe schilderte die ungenügenden Einkünfte des Gewerbes, für welches sich infolge eines allgemeinen Rückganges im Handwerk fast keine Beschäftigung mehr fand. Die Schön- und Schwarzfärber hatten sich auf zwei Meister vermindert, wovon der eine, Adam Oser am Kohlenberg, eine eigene Walke besaß, während der andere nur wenige Stoffe färbte, die gewalkt werden mußten. Die Zunft wollte daher wegen dieses einzigen und sehr unregelmäßigen Kunden nicht länger mit der Walke belastet sein. Die höhere Einsicht hatte es jedoch anders im Sinn; der Stadtrat lehnte auf Grund eines Berichtes der Rechnungskammer die Genehmigung ab, wobei der Zunft der Tadel nicht erspart blieb, daß sie offenbar mehr das finanzielle Interesse an

[107]) Benedikt Respinger-Gemuseus ist nach den Adreßbüchern von 1835, 1841 und 1845 Miteigentümer einer Baumwollenhandlung im Haus zum Drachen in der Aeschenvorstadt.

einer besseren Kapitalanlage als das Wohl des Handwerks im Auge habe.

Wie es aber öfters geht, gegen den Zwang der wirtschaftlichen Verhältnisse können auch die höheren Gedanken der Obrigkeit nichts ausrichten. Bis in sieben Jahren hatte die im Berichte der Zunft beschriebene Entwicklung ihren Abschluß gefunden mit dem Ergebnis einer vollständigen Verdrängung des alten Handwerks der Tuchwalker und Färber. Niemand bezog mehr rohe Tücher, um sie färben zu lassen, da die Fabriken die fertigen Produkte viel besser und billiger lieferten. Auch die Landbevölkerung des Basler Hinterlandes dachte nicht mehr daran, das Halbleinen und die Tücher selbst herzustellen, sondern zog den Bezug der fertigen Fabrikate vor. Wenn auch im Elsaß und in Baden die Selbstanfertigung der Tücher noch im Gebrauch war, so wurde diese Bevölkerung durch die Zollschranken davon abgehalten, die Tücher in Basel walken und färben zu lassen. Derart hatte der moderne, alle Arbeiten bis zur Vollendung des Produktes konzentrierende Fabrikbetrieb das alte, auf dem Prinzip der Arbeitsteilung beruhende zünftige Handwerk vollständig verdrängt. Bei dieser Sachlage ließ sich die Webernzunft nicht mehr von dem Verkauf der ihr lästigen Walke zurückhalten. An der öffentlichen Versteigerung erhielt Christoph Merian am 5. März 1855 den Zuschlag um den Preis von Fr. 25080.— und die Oberbehörden genehmigten hierauf den Verkauf[108]).

Damit war nun Christoph Merian mit Ausnahme des rechtsufrigen Gewerbes in der neuen Welt alleiniger Beherrscher der Wasserkraft des Teichs oberhalb der St. Jakobstraße und hätte die Möglichkeit besessen, das in der damaligen Zeit sehr wichtige Betriebselement, dem die Dampfkraft noch keine erhebliche und der elektrische Strom noch gar keine Konkurrenz bieten konnte, zu einer großzügigen Gründung einer neuen Industrie unter Ausnützung der günstigsten Uferstellen und des tiefen ihm ebenfalls gehörenden angrenzenden Terrains zu verwenden, etwa nach dem modernen Ideal einer forcierten Konzentration der Güter und Betriebsmittel in innerer Verschmelzung unter

[108]) Der Rat am 14. April 1855. Kantonsblatt v. 5. V. 1855.

einer einzigen leitenden Kraft. Wie sehr aber Christoph Merian mit seinen Anschauungen noch der alten Welt angehörte, wird am interessantesten durch eine Bestimmung seines Testamentes symbolisiert, die uns die Erinnerung an die älteste Zeit mit dem Kulturanfang im St. Albantal wachruft. In dem Veräußerungsverbot aller Liegenschaften befolgte er das Beispiel der Mönche von St. Alban und ließ damit das Prinzip der toten Hand, an welche in den früheren Jahrhunderten die Mühlen und Schleifen im St. Albantal gefesselt waren, wieder aufleben. Dieses System erwies sich denn auch tatsächlich, soweit die Wasserwerke am Teich in Betracht fallen, als schädlich im volkswirtschaftlichen Sinn, indem in der Neuen Welt nach dem Eingehen des Drahtzuges und der Mousselinfabrik sich kein neues Gewerbe mehr ansiedelte und die Entwicklung der Fabrik zu St. Jakob durch die Fesselung des Eigentums sicherlich unterbunden worden ist[109]). Merian, der mit der Fabrik selbst nichts zu schaffen haben wollte, konnte es nicht anders machen als früher das Kloster St. Alban; er lieh sie im Jahre 1853 auf die lange Dauer von 30 Jahren aus an die Richter-Lindersche Bandfabrik[110]), die darin eine Seidenwinderei einstellte.

Schon vor dem Erlöschen dieser Firma (1876) zog ein anderes Geschäft in die Fabrik ein[111]). Die Firma Vest & Co. betrieb Ende der Sechziger Jahre in dem Herrn Bertsche gehörenden Etablissement am Rümelinbach[112]) eine Nähseidenfabrikation, die einen guten Aufschwung nahm. Bei der schwachen Konstruktion des eher baufälligen Gebäudes war an eine Ausdehnung des Geschäfts durch Vermehrung der Maschinen nicht zu denken, so daß die Firma genötigt war, das, was an Intensität der Maschinenarbeit verloren ging, durch vermehrte Nachtarbeit einzuholen. Da aber

[109]) Seit dem Jahre 1897 gilt auf Grund der Gutachten der Herren Professoren Heusler und von Thur das Verkaufsverbot nicht mehr als unbedingt verbindlich.

[110]) Die Firma bestand seit 1844 aus den Teilhabern J. J. Richter-Linder, Carl Richter & J. J. Altwegg-Richter; letzterer starb 1867.

[111]) Siehe für das Folgende Handel und Gewerbe L. L. 12[1] und [5], 14[6].

[112]) Vgl. Basler Jahrbuch 1922 S. 265. — Die Teilhaber der Firma waren seit 1867 Wilh. Vest-Schölly und J. L. Hoch-Schneider.

seit dem Erlaß des kantonalen Fabrikgesetzes hiefür die Bewilligungen schwer erhältlich waren, begrüßte es die Firma sehr, als ihr Frau Wwe. Merian im Frühjahr 1870 die Fabrik zu St. Jakob vermietete, die für die Aufstellung aller erforderlichen Maschinen genügenden Raum bot. Trotzdem erneuerte die Firma ihre Gesuche um die Bewilligung von Ueberzeitarbeit. Dies lag in der Natur des Fabrikationsprozesses begründet, der eine längere Nacharbeit erforderte. Wenn die Ware von der Zwirnmaschine kam, mußte sie noch eine Reihe von Prozeduren behufs der Reinigung von unsaubern Partien und der Glacierung von unebenen Stellen durchmachen; durch die „Gasirung" war der Flaum zu beseitigen und der erforderliche Glanz zu erwirken; je nach der Qualität mußte die Arbeit mehrfach wiederholt werden, und alle diese Manipulationen beanspruchten durch das vielfache Umspulen eine gehörige Zeit, so daß die Spinnerei und Zwirnerei immer mit dem Liefern der rohen Ware gegenüber der vollständigen Herrüstung zum Verkaufe im Vorsprunge waren.

In der Firma Vest & Co. waren die Herren Achilles Burckhardt-Miville und Benedikt Stähelin-Linder, der Teilhaber der Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin" [113]), mit einer Kommandite von je Fr. 100000.— beteiligt. Als nun die Firma Vest & Co. der allgemeinen Krisis zum Opfer fiel, die in den Jahren 1873—1878 über die Schappeindustrie hereinbrach, und im Jahre 1874 liquidieren mußte, übernahm Benedikt Stähelin einen Teil der Fabrik unter der bisherigen Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin".

Gleichzeitig mit der Firma Vest & Co. hatte ein Kornelius Kaiser einen Teil der Fabrikationsarbeiten ausgeführt. Mit der Geschäftsnachfolgerin vereinbarte er sich auf die Arbeitsteilung, daß er die Verarbeitung der Rohware, das Spinnen der Floret- und Nähseide besorgte, während die Stähelin'sche Fabrik, die sich zum Teil im gleichen Hause wie Kaiser und zum Teil im alten Lehenhaus befand, die Nacharbeit,

---

[113]) Benedikt Stähelin-Linder war damals einziger unbeschränkt haftender Teilhaber; sein Vater Benedikt Stähelin-Bischoff war noch Kommanditär; er starb 1886. Nach dem Eingehen der Fabrik in der Neuen Welt hatte sich die Firma vollständig auf die Bandfabrikation geworfen.

die vorhin beschriebene Verschönerung und vollständige Zurüstung der verkaufsfähigen Ware übernahm. Während also Benedikt Stähelin, vom technischen Standpunkt aus betrachtet, nur eine Hilfsarbeit ausführte, war das kaufmännische Verhältnis gerade das umgekehrte, indem jener bald das ganze Geschäft in den Händen hatte, den Rohstoff einkaufte und ihn an Kornelius Kaiser, der nur noch als Lohnspinner arbeitete, abgab. Im September 1879 siedelte Kaiser nach Zell im Wiesental über, und damit übernahm die Firma „Balthasar de Benedikt Stähelin" die ganze Fabrik[114]).

Die Betriebskraft wurde natürlich durch den St. Albanteich mittelst Wasserrad und Transmissionen geliefert; 1891 brach man das alte Wasserrad ab und baute an seiner Stelle eine Turbine ein, die 100 Pferdekräfte liefert, während die Fabrik mit etwa 80 auskommt[115]); sie verarbeitet heute nicht das eigentliche Rohmaterial, die Schappe, sondern ein bereits etwas veredeltes Produkt, die Kammzüge (Peignés), die aus Japan bezogen und mittelst einer Reihe von Prozeduren zu Cordon oder Seidenzwirn gesponnen werden[116]).

Das kleine Walkegebäude auf dem linken Ufer gelangte zu keiner erheblichen Bedeutung mehr. Zuerst benützte die Thurneysen'sche Papierfabrik das Wasserwerk zum Mahlen

---

[114]) Die Fabrik „Balthasar de Benedikt Stähelin" beschäftigte 1876 dreißig Arbeiter und C. Kaiser gleichzeitig 83. Im Jahre 1880 wird die Zahl der Arbeiter mit 100 angegeben; die Mehrzahl war weiblichen Geschlechts.

[115]) Schon Kornelius Kaiser besaß neben dem alten Wasserrad eine Dampfmaschine mit 25 Pferdekräften, die als Reserve in den Zeiten des Wassermangels fungierte. Mit ihrer beschränkten Kraft konnte sie nur einen Drittel des Betriebes der Spinnerei in Bewegung setzen. Der Dampfkessel wurde 1893 von der Fabrikinspektion aberkannt; die neue Maschine erhielt vor 10 Jahren wiederum eine Nachfolgerin, die aber keine genügende Leistung und eine schlechte Rendite ergab, so daß sie durch einen, vom städtischen Elektrizitätswerk mit Strom versorgten Elektromotor ersetzt wurde; er erzeugt ebenfalls 100 Pferdekräfte, wird aber nur bei Wassermangel in Bewegung gesetzt.

[116]) Die Jubiläumsschrift „Industriegesellschaft für Schappe, Entstehung und Entwicklung 1824—1924" bringt über die Fabrik zu St. Jakob ganz kurze Angaben; irrtümlicher Weise wird Herrn Stähelin-Linder der Vorname „Balthasar" beigelegt, natürlich infolge der Verwechslung mit der Firma; auch wird das frühere Gebäude am Teich zu Unrecht als „Mühle" bezeichnet.

des Holzes; 1859 stellte die Firma Oser und Gemuseus dort zwei Halbzeugholländer ein und verarbeitete mit diesen das Rohzeug. In den Achtziger Jahren mietete Benedikt Stähelin [117]) dieses Werk einzig aus dem Grunde, um damit die ganze Wasserkraft in seine Hand zu bekommen.

Eine persönliche Beziehung Merians bestand nur zum Brüglinger Gut. Die Gefühle der Anhänglichkeit, welche ihm die Erinnerung an die Jugendzeit gegenüber diesem Gute einflößte, bezeugte und verstärkte er dadurch, daß er die fünf ersten Jahre seiner Ehe (1824—1829) dort verlebte und Brüglingen selbst bewirtschaftete. Wie er diese schönste Zeit dem Gute verdankte, so bewahrte er ihm auch die Treue bis an das Lebensende. Kurz vor dem Tode erteilte er dem Architekten J. J. Stehlin-Burckhardt den Auftrag zur Renovierung, und der Architekt erledigte diese durch keinen Kostenvoranschlag beschränkte Aufgabe in einer nur zu glänzenden Weise, indem er das zu einer Villa umgebaute Herrschaftshaus zum Teil mit einer geradezu fürstlichen Pracht ausstattete [118]). Christoph Merian konnte den von der Einfachheit des früheren Landsitzes so sehr abstechenden Prunk nicht mehr genießen; noch vor der Vollendung der Bauarbeiten starb er im Jahre 1858. In seinem Geiste liegt es aber, daß seit dem Jahre 1888 das Landgut mit dem schönen, noch von kleinen Brunnadern (die zur Zeit der Familiendynastie Löffel soviel zu reden und zu schreiben gaben) durchrieselten Parke dazu bestimmt ist, den sich auf der Besserung befindlichen Patienten des Bürgerspitals völlige Heilung und Stärkung zu bringen. Vergeblich ist freilich der Prunk aufgewendet worden, aber das uralte Brüglingergut erfüllt hoffentlich auf lange Zeit noch eine edle Aufgabe.

Seit dem Jahre 1829 hatte Merian das Gut und die Mühle verpachtet. Nur vier Pächter lösten sich in der langen Zeit von 1829 bis heute ab; der Berner Jakob Wenger betrieb die Wirtschaft bis zum Jahre 1869; sein Nachfolger,

---

[117]) Nach dem Tode von Benedikt Stähelin-Bischoff, 1886, war der Enkel Benedikt Emanuel Stähelin-Burckhardt in das Geschäft eingetreten, der heutige Inhaber der Firma B. de B. Stähelin & Co., Commanditgesellschaft. Das Geschäftsdomizil befindet sich schon seit 1841 im Hause Leonhardsgraben 42.

[118]) s. Geering a. a. O. S. 144.

Heinrich Rediger, 1869—1878 und dessen Sohn von 1910 bis heute; 1878—1910: Johann Eicher[119]).

Nicht nur zum Betriebe der Mühle wurde die Wasserkraft des Teiches verwendet. Im Jahre 1824 hatte Christoph Merian-Hoffmann nach langen Verhandlungen die Erlaubnis erwirkt, ein weiteres Wasserrad zum Betrieb einer Dreschmaschine in den Teich einzustellen. Ferner wurden auf dem rechten Ufer des Brüglingerteiches an Stelle der heutigen Pächterwohnung in einem primitiven Bau bald eine Walke, bald eine Tabakstampfe oder Hanfreibe, schließlich sogar eine kleine Bandfabrik bezw. Winderei eingerichtet[120]).

2. *Die Baumwollspinnerei in der Neuen Welt.*

Unberührt von der Merian'schen Arrondierungspolitik war das auf dem rechten Teichufer in der Neuen Welt gelegene Gewerbe geblieben. Der Stadtrat und spätere Präsident dieser Behörde, Johann Georg Meyer-Hey, hatte den Kupferhammer in Verbindung mit seinem Eisenladen in der Stadt bis zum Jahre 1818 betrieben; damals übertrug er das Werk auf seinen Sohn Daniel, der es aber schon drei Jahre später an die Firma Felix Sarasin & Heusler veräußerte. Dieses Handlungshaus baute an Stelle des Kupferhammers im Jahre 1823 eine Baumwollspinnerei mit ca. 10 000 Spindeln für die Herstellung von groben Sortimenten[121]). Die Firma, die sich damals aus den drei Teilhabern, Felix Sarasin-Heusler, Vater, Felix Sarasin, Sohn, und Daniel Heusler zusammensetzte, besaß in der Stadt ihr Geschäftshaus zu St. Martin und seit 1848 zu St. Alban (Nr. 1319—1322).

Seit dem Jahre 1838 waren nur noch die Söhne, Felix Sarasin-Burckhardt, der später die Würde eines Bürgermeisters bekleidete, und Daniel Heusler, Sohn, mit August Stähelin

---

[119]) Mitteilung der Verwaltung der Chr. Merian'schen Stiftung.

[120]) Konzession vom 21. Oktober 1824. Bau V 8 Geering a. a. O. S. 125. Nähere Angaben über diese Wasserwerke haben wir nicht gefunden; auch der Verwaltung der Chr. Merian'schen Stiftung ist hierüber nichts bekannt.

[121]) Das neu erbaute Fabrikgebäude wurde in der Schatzung der Gemeinde Münchenstein im Jahre 1825 auf Fr. 30 000.— bewertet. Die Firma beschwerte sich indessen gegen diesen Entscheid und verlangte eine Taxierung von Fr. 12 400.—. Die Oberbehörde setzte den Wert provisorisch auf Fr. 24 000.— fest.

beteiligt. Der letztere und sein 1866 ebenfalls in das Geschäft eingetretene Sohn, August Stähelin-Vischer, leiteten in jahrzehntelanger Tätigkeit die Geschäfte der Teichkorporation als deren Seckelmeister [122]).

Ein erster Umbau des Wasserwerkes erfolgte im Jahre 1867; anfangs der Achtziger Jahre wurde das alte Wasserrad durch eine neue Turbinenanlage ersetzt.

Schon im Jahre 1834 hatte die Firma eine Zweigniederlassung in Haagen im Wiesental gegründet. Als nun anfangs des 20. Jahrhunderts in der Fabrik in der Neuen Welt die Geschäfte schlecht gingen, schritt die Firma im Jahre 1909 zur Liquidation und verbrachte alle Maschinen nach der Spinnerei in Haagen. Das Fabrikgebäude in der Neuen Welt ging durch Kauf an den Konsumverein Oberwil über [123]).

3. Die Stehlin'sche Säge.

Auf den Konzessionen des 19. Jahrhunderts beruht die Sägerei des Zimmermeisters J. J. Stehlin und die Seidenbandfabrik des Herrn De Bary. Der Mechaniker Hans Georg Stehlin hatte das mit so vielen Schwierigkeiten erkämpfte Konzessionsrecht (s. S. 228) seinem Bruder J. J. Stehlin, Zimmermeister, überlassen, der nun die Säge erstellte. Mit ihm schloß die Korporation der Lehen und Gewerbe am St. Albanteich am 1. Dezember 1836 eine Uebereinkunft ab, die ihn zur Zahlung einer Einkaufssumme von Fr. 2000. — verpflichtete und die Quote an die jeweiligen Wuhr- und Teichreparaturen auf 1/30 des Gesamtbeitrages der sämtlichen Teichinteres-

---

[122]) Felix Sarasin war in erster Ehe (1822) mit Emma Burckhardt, und in zweiter Ehe (1848) mit Julia Carolina Rosalie Brunner von Bern verheiratet.

August Stähelin, 1812—1886, erste Gemahlin Maria Vischer, cop. 1838, zweite Gemahlin Charlotte Adelheid Bertha Brunner von Bern, cop. 1850; Ständerat 1855—1860 und 1861—66; Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Centralbahn von 1871—1886.

Sohn August, geb. 1841, verheiratet 1866 mit Marie Vischer; 1894 bis 1901 Präsident des Verwaltungsrates der Schweiz. Centralbahn; vgl. Stähelin, Anm. 98.

Nach dem Tode des Felix Sarasin-Brunner war seine Witwe zusammen mit August Stähelin-Brunner und Daniel Heusler-Thurneysen Teilhaberin des Geschäfts; im Jahre 1878 beschränkte sie sich auf eine Kommanditbeteiligung von Fr. 750 000.—. Zwei Jahre früher war Jakob Reinhold Sarasin als neuer Teilhaber eingetreten in Ersetzung des 1874 gestorbenen Daniel Heusler.

[123]) Heute Allgemeiner Consumverein beider Basel.

senten festsetzte [124]). Der Sohn J. J. Stehlin-Burckhardt, Architekt, verkaufte im Jahre 1892 die mechanische Säge und Zimmerei, Zürcherstraße No. 41, an die Firma G. & C. Scherrer.

4. Die Fabrik De Bary.

Am 2. Juni 1854 reichte Herr De Bary-Sarasin, der das ehemalige Wohnlich'sche Gut bei St. Jakob gekauft hatte, dem kleinen Rat ein Konzessionsgesuch für die Erstellung einer Fabrik mit Verwendung der Wasserkraft ein [125]). Da der Teich an jener Stelle eine große Kurve aufwies, gedachte Herr De Bary ihm einen geraden Lauf zu geben, um dadurch das Gefälle des Wassers zu verstärken. Gegen das Gesuch erhob Herr Christoph Merian Einsprache mit der begründeten Erklärung, daß durch die Änderung des Wasserlaufes eine Stauung eintrete, die sich in den Bereich seiner Liegenschaften zu St. Jakob erstrecke und seinen dortigen Wasserwerken das Gefälle entziehe. Er erhielt sofort einen Succurs durch seine Schwäger, die als Teilhaber der Konkurrenzfirma Forkart-Weiss und Burckhardt-Wildt das dem Wohnlich'schen Gut gegenüberliegende Land besaßen und nun ein fiktives Konzessionsbegehren für die Anlegung eines Wasserwerkes durch Einstellung eines Pflotschrades am bisherigen Ufer einreichten, dessen Bewilligung das Projekt des Herrn De Bary verunmöglicht hätte. Der Rat wies auf Antrag des Justizkollegiums am 27. September 1854 das Gesuch des Herrn De Bary ab, weil dieses die bestehenden Rechtsansprüche des Herrn Merian verletze. Hierauf änderte Herr De Bary sein Projekt und gewann nun rasch die Zustimmung aller Teichinteressenten. Um das Wasserrecht auf beiden Seiten des Teichs zu besitzen und jede Einsprache der Firma Forkart-Weiss & Burckhardt-Wildt gegen die Teichverlegung auszuschalten, erwarb er deren Land auf dem östlichen Ufer. Am 15. Juni 1855 schloß die Teichkorporation im Einverständnis des Stadtrats mit Herrn

[124]) Als fernere Bestimmungen sind kurz zu erwähnen, daß das Wasserwerk nur zum Betrieb einer Säge verwendet werden darf. Das „Pflotschrad" (unterschlächtiges Rad) kann auf die ganze Breite des Teiches eingestellt werden, dagegen ist die Anlage einer Stellfalle unzulässig. Am 12. Januar 1859 wurde dem Sohne J. J. Stehlin eine Erhöhung der Einlaufschwelle gegen Zahlung eines neuen Beitrages von Fr. 2000.— zugestanden und anderseits die Beitragsquote von 1/30 auf 1/20 erhöht.

[125]) Bau V 8 und 9.

De Bary eine Uebereinkunft ab, die ihm das Recht einräumte, durch die Verlegung des Teichs in seiner Richtung und im Profil ein nutzbares Gefälle zur Erstellung eines Wasserwerkes zu gewinnen. Das alte Teichbett mußte als Notkanal beibehalten werden, durch den im Falle von Reparaturen am Wasserwerk der Fabrik das Wasser ohne Störung der übrigen Wasserwerke geleitet werden konnte. Einem ähnlichen Zwecke, die Bedienung der „Gewerbe" durch das Teichwasser während der Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten im St. Albantal sicherzustellen, sollte die dem Konzessionär auferlegte Einkaufssumme von Fr. 15000.— dienen, mit welcher man einen Notauslaß nach dem Rheine bei der Mannenlotschi (bei der Letzimauer) erstellen wollte; schließlich zog man indessen vor, einen Notauslaß in die Birs neben der De Bary'schen Fabrik unterhalb der jetzigen Redingstraße anzubringen.

Nach Erteilung der Konzession durch den Rat am 14. Juli 1855 erstellte Herr De Bary eine Niederwasseranlage; sie wurde von Anfang an mit einer Turbine versehen, die allerdings ein vorsintflutliches Aussehen hatte gegenüber den heutigen, wie feine Uhrwerke konstruierten Turbinen. Durch eine Transmission wurde die rotierende Bewegung auf die Webstühle, die Winderei und die Zettlerei der neuen Bandfabrik übertragen. Ursprünglich entstanden die beiden Gebäude auf dem westlichen Ufer; später kamen die Fabrik und die Shedbauten auf dem östlichen Ufer dazu.

5. *Die Heussler'sche Bleiche.*

Das letzte, noch aus der früheren Periode stammende Gewerbe, die Heussler'sche Bleiche am Lehenmattweg [126]) gab nie zu irgend welchen Anständen Anlaß. Christoph Heussler, der Bleicher, trieb sein Handwerk in aller Stille, bis er als kinderloser Junggeselle 1832, ein Jahr vor seinem Tode, die Liegenschaft an seinen Verwandten, Markus Heussler, den Papierfabrikanten, verkaufte, der sie zugleich mit der Papier-

[126]) Die Bleiche lag bei der Ausmündung des Nasenbaches aus dem Teich. Sie bestand aus zwei Matten, wovon die eine zwischen dem Holzplatz und den Lehenmatten und zwischen der Landstraße und dem Teiche, und die andere jenseits der Landstraße gelegen war. Die Bleiche war mit No. 340 und die dazu gehörende Walke mit No. 341 bezeichnet.

fabrik seinem Sohn Emanuel (Anm. 82) vererbte. Dessen Witwe gab den Betrieb der Bleiche nach dem Tode ihres Mannes auf und veräußerte die dazu gehörenden Liegenschaften an drei verschiedene Käufer[127]). Der nachfolgende Erwerber, Jakob Wenger-Wenger, von Gurzelen, der Müller[128]), vereinigte 1865 das Anwesen wieder in seiner Hand und schuf hier außerhalb des Stadtbezirkes dem im St. Albantal bald dem Untergang geweihten Gewerbe der Kornmühle eine neue Heimstätte. Nach einigen Handänderungen erwarb im Jahre 1898 die öffentliche Verwaltung die Mühle. Welches Interesse besaß der Staat, Eigentümer einer Kornmühle und Gewerbebesitzer am St. Albanteich zu werden? Gedachte der Regierungsrat durch die aus dem Kornmahlen im Regiebetrieb sich ergebende Rendite den Staatsfinanzen aufzuhelfen? Der Ankauf hing mit einem neuen Straßenprojekt zusammen. Nach einem vom Regierungsrat festgesetzten Straßennetz zwischen der äußeren Gellertstraße und dem Rhein, dessen Genehmigung durch den Großen Rat noch ausstand, sollte längs dem linken Teichufer am Fuße der Böschung eine neue Straße, die Haldenstraße, durchgeführt und, um hiefür den nötigen Raum zu gewinnen, der Teich auf einer kleinen Strecke etwas landeinwärts verlegt werden. Durch dieses Projekt und die ferner vorgesehene Sisgaustraße, welche die Verbindung mit der Zürcherstraße herzustellen hat, fiel die ganze Parzelle der Lehenmattmühle in die spätere Allmendzone. Als nun deren Eigentümer, Joseph Würgler-Hauter, im Jahre 1898 ein Baubegehren für den Umbau der Mühle eingab, zog die öffentliche Verwaltung, der eine gesetzliche Handhabe zur Abweisung des Baubegehrens ohne Entschädigung fehlte, den Ankauf des gesamten Areals vor, um nicht Gefahr zu laufen, nach der Erstellung des kostspieligen Umbaues im Zeitpunkte der späteren Straßenausführung eine viel höhere Vergütung zahlen zu müssen. Der ganze mit der Mühle zusammenhängende Liegenschaftskomplex, bestehend

---

[127]) Handänderungen s. Kantonsblatt 1832 I 111; 1840 I 322 und 330; 1862 II 264: die Nasenmatte, ein anstoßendes Grundstück; 1863 I 159: die Walke Lehenmattweg No. 22, später No. 51, 1863 I 179: Die „ehemalige" Bleiche mit dem Herrschaftshaus No. 16 und die übrigen Gebäude No. 18—22 und 30; nach der neuen Numerierung No. 61.

[128]) Der Sohn des Jakob Wenger, Pächter von Brüglingen.

in 5 Parzellen mit einem Flächeninhalt von 14 901,5 m² wurde mit Inbegriff der Wasserkraft von 18 H. P. vom Staate zum Preise von Fr. 325 000.— erworben [129]). Das hätte sich jedenfalls Christoph Heussler auch nie träumen lassen, daß für seine Bleiche einmal eine derart hohe Kaufsumme gelöst werde.

Das Wasserwerk wurde bis zum Jahre 1910 als Kornmühle, seither als Gewürzmühle betrieben [130]).

Schlußwort.

Wir sind am Schlusse unserer recht umfangreich gewordenen Abhandlung angelangt. Mancher Leser stellt vielleicht an uns die Frage, mit der wir uns selbst öfters beschäftigt haben, nach dem innern Grunde, der uns veranlaßte, das Leben und Treiben der längst im Schoße der Ewigkeit ruhenden einfachen Handwerkerfamilien der gegenwärtigen Generation vor Augen zu führen, die mit den uralten Kornmühlen, Schleifen, Walken und Stampfwerken gar nichts mehr zu tun hat und vielleicht kaum ein tieferes Interesse für die noch im heutigen Wirtschaftsleben stehenden Papierfabriken aufbringt.

Im Selbstgespräche haben wir unser Unterfangen etwa mit den folgenden Worten gerechtfertigt: Jede Ritterburg hat mit dem in den alten Zeiten darauf hausenden Geschlechte schon ihren Historiographen gefunden; manche Monographien wissen interessante Begebenheiten aus dem Leben ihrer Bewohner zu erzählen und vielleicht sogar einen Zusammenhang mit weltgeschichtlichen Ereignissen zu enthüllen. Nur zu viele aber müssen sich im ganzen mit den Meldungen begnügen, daß der Kuno die Adelheid und die Kunigunde den Dagobert geehelicht hat. Da mag es ausnahmsweise einmal erlaubt sein, einen kleinen Sprengel unserer Stadtgemeinde herauszugreifen und damit ein Stück der städtischen Entwicklungsgeschichte zu schildern, indem wir von der ersten Kulturstufe an bis zur Gegenwart die sich im ununterbrochenen Laufe der Zeiten auf der gleichen

---

[129]) vgl. Ratschlag No. 1143 vom 24. März 1898.

[130]) J. Würgler, Müller, bis 31. III. 1903; W. Krummenacker, Holzhändler, bis 31. III. 1905 (fallit); M. Großhart-Hiltpolt, Müller, bis 31. III. 1910; Rud. Rensch, Gewürzmüller, bis heute.

Erdscholle ablösenden Menschen in ihrer Tätigkeit, in ihren guten und bösen Tagen, so vor unserm geistigen Auge vorbeiziehen lassen, wie sich der Film des Kinematographen vor unserem leiblichen Auge abrollt. Freilich darf der Zuschauer seine Erwartungen nicht zu hoch spannen. Die beschränkten, in den Quellen enthaltenen Kenntnisse gestatteten uns nicht, Menschen von Fleisch und Blut darzustellen; nur zu Schattenrissen hat es gereicht, die uns aber doch in dem von ihnen durchlebten Schicksal unser eigenes zeigen. Wie viele Fragen tauchen in diesem Zusammenhange auf! Weshalb ist das Menschengeschlecht derart dem Gesetze der Vergänglichkeit unterworfen, wie wir dies im St. Albantal im kleinen bei dem beständigen Wechsel der Familien und ihrer Generationen so gut beobachten können, wie im großen bei dem Entstehen, Wachsen und Verderben der Weltreiche, nur daß jene unserm bürgerlichen Geschlechte näher stehen? Weshalb ist der Mensch dazu verurteilt, seine ganze Tätigkeit auf die Schaffung und die Erhaltung eines Wohlstandes zu richten, wenn er sich sagen muß, daß seinen Nachkommen, vielleicht schon im ersten Grade, der Besitz wieder verloren geht? Weshalb die lebenslängliche Arbeit, das Kämpfen und Streiten allein für die Vergänglichkeit? Wir wissen darauf die einzige Antwort, daß die Arbeit selbst, wie in der Sisyphussage, eine unvergängliche Notwendigkeit bleibt, ein Segen oder ein Fluch, je nachdem.

Manchmal überschätzen wir doch die Macht der Vergänglichkeit. Wenn Chidher, der ewig junge, der Gründung des Klosters St. Alban und dem Bau der ersten Mühlen beigewohnt hat, so traf er bei seiner Wiederkehr nach fünfhundert Jahren im wesentlichen wieder das gleiche Bild an. Der Rhein hat keinem Meere und das St. Albantal keiner Wüste den Platz geräumt. Noch war das Klostergebäude mit der Kirche, die Letzimauer mit den alten Wachttürmen und dem sie verbindenden Wehrgange, der St. Albanteich mit dem steinernen Brücklein und den Stätten der Arbeit fast unverändert vorhanden. Und wenn Chidher nach abermals fünfhundert Jahren desselben Weges gefahren kommt, so hoffen wir, daß er wiederum die Kirche und die Arbeitsstätten vorfinden werde. Der Teich selbst dürfte bis dahin
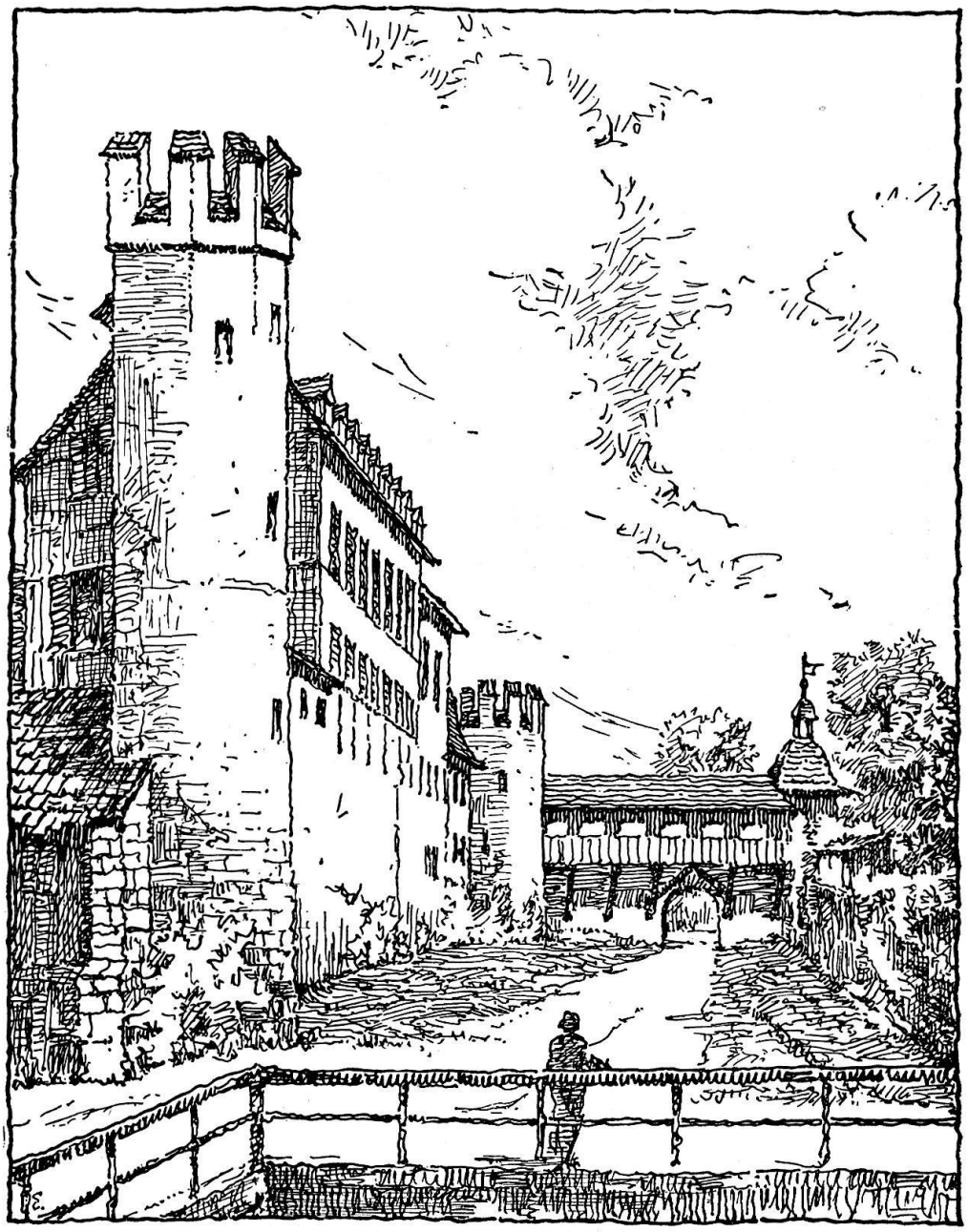
wohl verschwunden sein, aber die Erinnerung an ihn bleibt den spätern Geschlechtern in unsern Stadtplänen erhalten. Sinnt dereinst ein mit historischem Interesse begabter Forscher über die Entstehung und die Bedeutung des als dünner Strich in den Plänen eingezeichneten Wasserlaufes nach, so ist ihm vielleicht der Zufall hold, daß er in einem Winkel eines Archivs oder einer Bibliothek ein Büchlein findet, betitelt: «*Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich.*»